

www.e-rara.ch

**Geschichte der Landgrafschaft Thurgau vom Uebergang an die
Eidgenossen bis zur Befreiung im Jahre 1798**

Pupikofer, Johann Adam

Frauenfeld, 1889

Kantonsbibliothek Thurgau

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-125223>

Fünftes Buch. Die Vorherrschaft der Gegenreformation.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Fünftes Buch.

Die Vorherrschaft der Gegenreformation.

1. Die kirchliche Parität im allgemeinen.

Der Friede von 1531 legte namentlich in der Landvogtei Thurgau den Grund zu der „Parität“ oder Gleichberechtigung der beiden Glaubensparteien. Gemäß dieser Gleichberechtigung mußte durch eine Abzählung der Bevölkerung in den Gemeinden die Kopfszahl der Parteien festgestellt werden. Indem nun die „Marschzahl“ der Bevölkerung den Maßstab bildete, nach welchem jeder Partei der ihr gehörige Antheil zugewiesen wurde, und diese Scheidung der beidseitigen Rechte auch für das künftige Verhalten der beiden Konfessionen Bestand erhielt, wurde die geistige Bewegung, durch welche die Trennung hervorgerufen worden war, in weitem Fortschritten gehemmt. Die durch die Glaubenspredigt entstandene Gährung wurde aber nicht neutralisirt, sondern in die Parteien hinein verbannt, wo sie in bittere Abneigung überging.

Die Elemente des in der Parität verborgenen Gegensatzes waren:

- das tägliche Messopfer und die Verehrung des Sacramentes gegenüber der Predigt und der denkenden Betrachtung des Evangeliums, verbunden mit der Gemeinschaft der Heiligen im Abendmahl;
- der Marien- und Heiligendienst gegenüber der ausschließlichen Verehrung des dreieinigen Gottes und dem Vertrauen auf die durch den Mittelertod Christi verbürgte Gnade;
- die Versinnlichung des Heiligen durch Bilder und farbenreiches Gepränge, Wallfahrten, Weihungen u. s. w. gegenüber der schmucklosen Einfachheit der Kirche und der Anbetung Gottes im Geiste und in der Wahrheit;
- das priesterliche Zölibat, die Klostergelübde unbedingten Gehorsams, die Fastengebote und Feiertage gegenüber der im Apostel Paulus vorgebildeten christlichen Freiheit;
- die Autorität der Geistlichkeit, der Kirchenväter und der Konzilien gegenüber der Gotteskindschaft aller Gläubigen.

Kamen diese Unterschiede und Gegensätze im bürgerlichen Verkehre auch nicht zum Worte, so traten sie doch in paritätischen Kirchen bei

jeder Sonntags- und Festfeier ins Bewußtsein; jede Bestattung auf dem gemeinsamen Friedhof erregte einen geheimen Zorn über die Klust, die den Seligen den Eingang in das himmlische Paradies verwehre; bei jeder Gidesleistung oder Huldigung mußte die Berufung auf die Hülfe der Heiligen die Erinnerung erneuern, daß der Glaubenszwist auch das bürgerliche Leben zerrissen habe. Nur das apostolische Symbolum, das beide Gegner hoch hielten, verwehrte beiden, einander Kezerei oder blindes Heidenthum vorzuwerfen.

Damit die Gleichberechtigung in weltlichen Verhältnissen zu voller Wahrheit werde, wurden in den paritätischen Gemeinden die Verwaltungsämtter und Ehrenstellen nach Marchzahl der Seelen oder wenigstens nach Mehrheit und Minderheit getheilt. Bei solchen Wahlen war nun die erste Frage nicht die, wer der tüchtigste und vertrauenswürdigste Mann sei, sondern welcher Konfession er angehöre. Dadurch wurde die Eiferjucht des Ehrgeizes in den Familien groß gezogen und nicht selten die Erreichung des besten Zweckes unmöglich gemacht. Die Konfession galt schließlich mehr als die Gemeinde, mehr als das Vaterland.

Der Grundbesitz war größtentheils noch durch den Lehensverband zusammengehalten. Wer konnte es nun dem Grundherrn verargen, wenn er ein Lehen lieber einem Konfessionsverwandten anvertraute als einem Manne von anderm Bekenntnis? Der protestantische Gerichtsherr und Verwalter zu Weinselden verleitete oder zwang seine katholischen, der katholische Besitzer der Gerichtsherrschaft Griesenberg seine evangelischen Lehenleute zum Religionswechsel. Auf solche Weise war die Parität gebrochen. Die ängstlichste Obsorge von Seiten der regierenden Orte konnte solche Verletzungen des Landfriedens nicht verhüten. Der daraus für die Parität erwachsenden Gefahr zu begegnen, erwies sich die Errichtung von Volksschulen als das vorzüglichste Hülfsmittel; aber auch in dieser Beziehung zog die Parität eine Schranke. Paritätische Schulen einzurichten widerstrebte dem konfessionellen Gewissen. Die Evangelischen mußten einseitig vorgehen, um bei ihren Kirchengenossen die Lektüre der Bibel und des Katechismus zu fördern und das Bewußtsein des Glaubensunterschiedes zu stärken.

Selbst auf der Kanzel glimmte ein steter Religionsstreit. Die Kollatur der meisten Pfarrpfründen gehörte nach altem Rechte dem Bischöfe, den Klöstern oder den Gerichtsherrn. Die Parität verpflichtete

sie zwar, den Gemeinden nur Geistliche vorzusetzen, die zur Konfession der Gemeinde gehörten. Aber daß etwa ein Wolf im Schafskleide in die Hürde einschlich, ließ sich nicht vermeiden.

Indem die evangelischen Kantone, besonders Zürich, immer bemüht waren, das Eindringen katholisirender Priester zu hindern und eingedrungene wieder zu entfernen, wurde von der katholischen Partei im entgegengesetzten Sinne gearbeitet. Jeder Konfessionswechsel wurde von der einen Partei als ein Sieg gefeiert, von der andern als ein unerfetzlicher Verlust beklagt. Derselbe Religionseifer erzeugte in den benachbarten Monarchien ähnliche Spaltungen, sogar verheerende und blutige Kriege. So hatten auch in der Schweiz die Religionskriege von 1656 und 1712 ihren eigentlichen Grund in der Verletzung der Parität, besonders im Thurgau. Die regierenden Orte beider Konfessionen hielten gleichermaßen an dem Grundsätze der Parität fest; wenn aber Uebergriffe gemacht wurden und die Unterthanen darüber zerfielen, so parteiten sich auch die regierenden Orte, als Schirmherren der Parität, und die Unterthanen, zur Neutralität genöthigt, konnten dann gleichsam von ferne zusehen, wie die Oberherren über die entstandenen Rechtsfragen sich blutig stritten.

In der neutralen Stellung des Unterthanen war übrigens ein unbefangenes Urtheil über die zwischen den Oberherren entstandenen zahlreichen Händel bei dem Thurgauer so selbstverständlich, daß zuweilen in Flugschriften aus den regierenden Orten die bestgemeinten Urtheile und Rathschläge thurgauischen Bauern zugeschrieben wurden.

Doch ist nicht zu verkennen, daß bei dem redlichsten Willen der Eidgenossen, jedem das Seine zu gewähren, die politischen und religiösen Strömungen im Auslande großen Einfluß auf die diesseits waltenden Stimmungen ausübten und jedem Zeitraume in Bezug auf die Parität einen eigenen Stempel aufdrückten.

Der erste Zeitraum, von 1531—1548, von dem Kappeler Frieden bis zum Uebergange der Stadt Constanz an Oesterreich, kennzeichnet sich durch friedfertige Feststellung der kirchlichen Parität.

Der zweite Zeitraum, von 1548—1648, von der Herrschaft des kaiserlichen „Interims“ in Deutschland bis zum westfälischen Frieden, gibt sich als die eigentliche Gegenreformation zu erkennen, in dem überwiegenden Einfluß der V Orte.

Der dritte Zeitraum, vom westfälischen Frieden oder von dem Bilmmerger Kriege an bis zum Toggenburger Kriege, war die Zeit des Gleichgewichts.

Der vierte Zeitraum, das achtzehnte Jahrhundert, verlieh den reformirten Städten Zürich und Bern auch in der Parität der gemeinen Vogteien freiere Wirksamkeit.

Während also in Deutschland die Wogen der Religionskriege über Fürsten und Städte wiederholt vernichtend zusammenschlugen, in Frankreich die Hugenotten vertrieben oder unterdrückt, in den ennetbirgischen Vogteien die Befenner des biblischen Glaubens zur Flucht genöthigt wurden, im Beltlin der „Beltliner Mord“ alle Spuren der Reformation vertilgte und Schwyz die Reformirten der Gemeinde Art als Verbrecher und Hochverräther behandelte, zur Galeere und zum Schwerte verurtheilte, genossen die Thurgauer unter dem Schilde der Parität eine fast nur durch ihre eigene Uneinigkeit und bürgerliche Interessen zuweilen gestörte Glaubensfreiheit. Die katholischen und die evangelischen Kantone hielten strenge darauf, daß ihre Unterthanen bei dem Glaubensbekenntnisse beharrten, auf das sie durch die Taufe verpflichtet waren; wem aber im Thurgau die angeborene Konfession nicht behagte, der konnte ungehindert zur andern übertreten, auf daß jeder seines Glaubens leben möge.

Das Ergebnis der paritätischen Gebundenheit und Freiheit war, daß im Laufe von dritthalb Jahrhunderten die Proselytenmacherei die Verhältniszahl der beidseitigen Bevölkerung nicht wesentlich zu ändern vermochte und die gemischte Bevölkerung sich an eine Toleranz gewöhnte, die nach Aufhebung der landvogteilichen Vormundschaft dem Thurgau jeden gewaltthätigen Ausbruch von Intoleranz ersparte.

Die Landesgeschichte des Thurgaus erhielt durch die Handhabung der Parität zugleich einen wesentlich kirchenhistorischen Inhalt und gestaltete sich dadurch zu einer seltenen kulturgeschichtlichen Vielfeitigkeit.

Die Sorge der regierenden Orte um Erhaltung der Parität erzeugte die Anziehungskraft, durch welche die Eidgenossen nach allen Händeln und Streitigkeiten wieder zusammengeführt wurden, verhütete also den gänzlichen Zerfall des Bundes so lange, bis die Eidgenossenschaft auf dem Boden eines neuen Staatsprinzips kräftiger aufgebaut wurde.

Daher darf die Geschichte die oft ganz kleinlichen, fast lächerlichen Streitigkeiten und Eiferfüchteleien der Eidgenossen weder verachten noch schelten; denn sie sind durch dieselben Naturgesetze erzeugt worden, durch welche die größten Staaten entstanden und wieder zerfallen sind.

* * *

Bei der Einführung der kirchlichen Parität im Thurgau bewiesen die Vogteileute, im Vergleiche mit ihrem tumultuösen Betragen in den Jahren 1524—1531, eine ungemeine Fügsamkeit. Die manigfaltigen Anstrengungen zu dem Kriege und die auf dem Gubel an Mannschaft erlittenen Verluste hatten das Gefühl der Kräfterschöpfung über sie gebracht. Manche Führer waren tot, manche, die sonst das erste Wort geführt, tödtlich erschrocken und voll Furcht vor der Rache der Gegenpartei; den Beharrlichsten aber und am wenigsten Erschrockenen sagte man, daß in den nächsten Jahren ein Konzilium zusammentreten und mit Weisheit und Gerechtigkeit die Ordnung und Eintracht herstellen werde. Lenksam und willig ließen daher die Vogteileute geschehen, was von den Obern angeordnet wurde, und hörten namentlich wieder die Rathschläge der Gerichtsherren, die ihre Stellung benützten, sich bei dem Volk und gegenüber der Vogteiverwaltung wieder das alte Ansehen zu verschaffen. In unerwarteter Weise gelang ihnen wirklich bis 1548 manches, das alles Beifalls würdig war.

2. Verschärfung der konfessionellen Gegensätze (1531—1563).

Durch die Niederlage der reformirten Partei waren die Fortschritte der Reformation gehemmt. Wenn auch die persönliche Glaubensfreiheit dem Einzelnen nicht bestritten wurde, so wurde sie doch durch die Kirchenordnungen der einzelnen Orte beschränkt. Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug nebst Freiburg und Solothurn bildeten unter den X im Thurgau regierenden Orten eine geschlossene katholische Mehrheit gegenüber den zwei evangelischen Orten Zürich und Bern und dem konfessionell getheilten oder paritätischen Stande Glarus.

Indeß kam die entstandene innere Spaltung der Bevölkerung erst allmählig zum Bewußtsein. Zwei Jahrzehnde lang galt der landfriedliche Grundsatz, daß jedem Bürger und Unterthan gestattet sei, seines

Glaubens zu leben. Da in den deutschen Landen von Kaiser und Papst die Zusicherung gegeben war, daß in kurzer Zeit ein Konzil die kirchlichen Mißbräuche abschaffen und die Glaubensstrennung friedlich ausgleichen werde, konnte in den gemeinen Herrschaften, namentlich im Thurgau, der katholische Gottesdienst in einzelnen Gemeinden ohne wesentliche Schwierigkeiten wieder eingeführt werden, und feierten Katholiken und Evangelische ihren Gottesdienst sozusagen auf die Hoffnung hin, daß nach wenigen Jahren aller Zwist werde abgethan sein. Bei kirchlichen Verträgen, z. B. bei Anstellung von evangelischen Geistlichen, wurde daher oft beigefügt, daß die ertheilten Bewilligungen nur gelten, bis ein Konzil entschieden oder die Eidgenossen sich wegen des Glaubens geeinigt hätten. Auch in dem ausländischen Waffendienst erhielt sich die Kameradschaft der Reisläufer beider Konfessionstheile. Als König Franz I. von Frankreich den Eidgenossen die Erneuerung des Bündnisses anbot, verweigerte zwar Zürich den Beitritt. Es wollte den verführerischen Pensionen und dem Menschenhandel des Söldnerdienstes nicht wieder Raum gestatten; dagegen folgten ganze Scharen Thurgauer den Hauptleuten der andern Orte in die Kriege Frankreichs; 3000 befanden sich in dem Hülfskorps, das 1536 bei Avignon zu dem Kriegsheere des Königs stieß. Das Beispiel des Freiherrn Ulrich Philipp von Hohensax, Herrn zu Bürglen, der bei Franz seiner Einsicht und Tapferkeit wegen in hohen Ehren stand, vermochte mehr als die Warnung einiger zürcherisch gesinnter Prediger. Manchen deuchte es ein Wunder, als der Freiherr, Befehlshaber von sieben Kompagnien, in der Schlacht von Ceresole 1544 in seinen ungeheuern Kropf eine so glückliche Wunde erhielt, daß bei der Heilung der Wunde der Kropf verschwand. Unter den Leuten dieses Truppenführers, der ein Freund Bullingers und der Reformation war, galt kein Glaubensunterschied, sondern nur kriegerische Kraft, Entschlossenheit und Treue.

Anders stimmte sich der öffentliche Geist, als Papst Paul III. (1534—1549) den Weg verließ, auf Grund des Bibelglaubens die katholische Kirche mit dem Protestantismus zu versöhnen und dagegen (1544) mit Karl V. und Franz I. sich zur Ausrottung dieser Kezerei vereinigte. Das verheißene Konzil war schon 1543 in der Weise veranstaltet worden, daß alle christlichen Regierungen durch ihre Abgeordneten an den Berathungen theilnehmen, die Häupter der Kirche aber entscheiden sollten, was hinfür als Wahrheit und kirchliche Regel

geglaubt und geübt werden müsse. Allein König Franz wollte die Beschlüsse des Konzils nicht abwarten, sondern begann schon 1545 mit Verfolgung der in seinen Staaten lebenden Protestanten und warf dadurch den Zunder der Unverträglichkeit auch in die Eidgenossenschaft. In Deutschland verkündigte der Kaiser das „Interim“, eine Glaubensformel, durch die er den „schmalkaldischen Bund“ der protestantischen Fürsten und Städte sprengte und in nächster Nähe der Eidgenossen die Stadt Constanz dem Joche Oesterreichs unterwarf. Eine Menge evangelischer Flüchtlinge aus Frankreich und Deutschland suchten nun Schutz in der Eidgenossenschaft, um Glauben und Leben zu retten; aber hier begann Schwyz, verbunden mit den übrigen Waldstätten, gegen das konfessionell getheilte Glarus einen Glaubensstreit, der die ganze Eidgenossenschaft in Bewegung brachte, so daß der Ausbruch eines neuen Krieges unvermeidlich schien. Wie sie den Landammann Ruffi und auf Kosten der Klöster den Abt Joachim von Einsiedeln an das Konzil abordneten, wollten sie schon 1560 Glarus zum Gehorsam gegen noch nicht gefaßte Konzilsbeschlüsse zwingen, wobei sie hofften, daß ihnen zu solchem Zwecke vom Papst drei Fähnchen (1000) Büchschützen gesandt und eine Hinterlage von 20,000 Kronen geleistet würden. Nur das Ausbleiben dieser Zahlung und der gewohnten französischen Jahrgelder und Zinse und die ersten Rüstungen der evangelischen Orte konnten die Kriegslust der V Orte dämpfen (1564).

Die Verkündung der Beschlüsse des 1563 beendigten Konzils bewirkte indeß keine wesentliche Veränderung. Zürich und Bern beharrten bei ihrem Protestantismus ebenso entschieden wie die V Orte bei ihrem römischen Katholizismus und Glarus bei der Parität. Nur wandte sich jetzt der Glaubenseifer der katholischen Orte mehr der Vollziehung der Konzilsbeschlüsse, der Reform des eigenen Kirchenwesens, der Klöster und der Geistlichkeit zu. Das Konkubinat der Priester wurde strenge verpönt, in den Frauenklöstern die Klausur eingeführt und das Unterrichtsweisen nach den von den Jesuiten eingeführten Grundfätzen umgestaltet. Der Befehrungseifer ging nun zumeist auf Verlockung einzelner Personen aus, und indem die Regierungen diese Geschäfte der Geistlichkeit anheimstellen durften, die aber von den Landvögten unterstützt wurde, gewannen sie Zeit, den allgemeinen Landesbedürfnissen, dem Handelsverkehr, dem Münzwesen, der Armenpflege und Bettelpolizei einige Sorge zu widmen.

Während des Parteikampfes, der ein halbes Jahrhundert hindurch die besten Männer der Eidgenossenschaft beschäftigte und einander entfremdete, waren die Bevölkerungen der gemeinen Herrschaften dazu verurtheilt, in ruhigem Gehorsam zuzuschauen, wie über die heiligsten Güter ihres Herzens verfügt wurde. In den Vogteien jenseits der Alpen behaupteten die Gebirgskantone das Uebergewicht. Kaum vermochten die mitregierenden Kantone Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen für die Protestanten die Erlaubnis zur Auswanderung zu erwirken. Ebenso wurden die Bewohner der Freiamter, der Herrschaften Aznach, Gaster und Sargans und der alten Landschaft St. Gallen gezwungen, die Altäre wieder aufzurichten. Nur mühsam konnten sich unter dem Beistand von Zürich und Bern in der Grafschaft Baden gegen den Glaubenszwang der Mehrheit und des Bischofs von Constanz einige evangelische Gemeinden behaupten. Bessern Rechtes erfreuten sich die Bewohner des Toggenburg, des Rheinthals und des Thurgaus. Dort hielten die evangelische Mehrheit der Bevölkerung und die Schirmherrschaft von Glarus und Zürich dem Landesherren, dem Abte von St. Gallen, stets einen dreifachen Schild entgegen, wenn er gegen die Anhänger des evangelischen Bekenntnisses Zwang üben wollte. Die Vogteien Thurgau und Rheinthal fanden, wenn die katholischen Landesvögte die vom Landfrieden gesetzten Schranken nicht innehielten, in Zürich Rath und Schutz, und wenn Gewalt versucht wurde, hatten die Thurgauer namentlich in der Grafschaft Kyburg einen Rückhalt.

So konnte zwar Zürich nicht verhindern, daß im Thurgau ganze Gemeinden oder einzelne Ortschaften wieder katholisch wurden; dagegen vermochten die 5 Orte nicht so viel, daß die gesamte Bevölkerung sich der „Messe“ wieder zuwandte. Diese Hoffnung, die man wohl längere Zeit hegte, schwand immer mehr.

3. Die Gegenreformation in den Landgemeinden (1532—1590).

Der zweite Landfriede und der Spruch der neun Orte vom 16. Januar 1532 hatten das Thurgauer Volk in bürgerlichen Dingen in die frühere Dienstbarkeit zurückgeworfen; in kirchlichen hingegen blieb die Religionsfreiheit so weit gewahrt, daß jedem Volljährigen anheimgestellt blieb, sich zur alten Kirche zu halten oder an die unter dem Schutze Zürichs stehende reformirte sich anzuschließen. Beiden

Konfessionen sicherte der Friede Gleichberechtigung und gemeinsame Benützung der kirchlichen Gebäulichkeiten und Pfarrgüter zu. Die letztern sollten nach Marchzahl der Seelen getheilt werden, und jeder Konfession blieb überlassen, den ihr zugefallenen Antheil besonders zu verwalten. In Kirchgemeinden, wo zur Zeit die Kirche und die Pfarrgüter im Besitz und Genuß einer Partei waren, sollten der andern Konfession die Rechte der Minderheit nicht vorenthalten werden. In streitigen Fällen vermittelte oder entschied der Landvogt und bei Appellationen der Spruch der X Orte.

Der Landvogt Eblibach, der 1532—1534 regierte, äußerte sich 1533 in einem Briefe an Zürich, er bedaure, daß er wegen des Eides, den er den Eidgenossen geschworen, in Glaubenssachen manches thun müsse, das ihm nicht lieb sei; er wisse aber, daß etliche Gerichtsherren mit der Messe stille stehen, doch einstweilen nur, indem sie, wenn ein anderer Landvogt aufziehe, leichter dazu zu gelangen hoffen; er selbst besleibe sich, so viel er könne, das göttliche Wort im Thurgau zu fördern.

Seine Aussicht auf entgegengesetzte Bestrebungen war ganz begründet. Wie es im deutschen Reiche seitens der katholischen Stände geschah, betrachteten auch die V Orte den mit den Protestanten abgeschlossenen Frieden nur als ein provisorisches Zugeständnis, das durch die Beschlüsse einer allgemeinen Kirchenversammlung außer Kraft gesetzt werden sollte. Ueberdies hielten sich die katholischen Orte, und besonders die V Orte, verpflichtet, nicht nur an dem alten Bekenntnis festzuhalten, sondern das neue in den Vogteien nach Möglichkeit zu verdrängen. Es wurde eine „Gegenreformation“ begonnen, durch welche die Obrigkeiten die Bemühungen der katholischen Geistlichkeit, die abtrünnig gewordenen Glieder in den Schoß der Kirche zurückzuführen, bei jeder Gelegenheit unterstützten. Mehr als zwei Jahrhunderte lang setzte diese Gegenreformation ihr Werk fort, so daß die Parität auch in bürgerlichen Verhältnissen zur Geltung gebracht und beiderseits Ämter und Bürgerrechte als Mittel verwendet wurden, zwischen den beiden Konfessionen eine unübersteigliche Scheidewand aufzurichten.

Die ersten Schritte in dieser Richtung geschahen noch unter Landvogt Eblibach durch jene Ordenshäuser und Gerichtsherren, welche 1529 den Schutz der V Orte gegen den Glaubenszwang der Zwölfer angerufen hatten. Der Prior von Ittingen und der Komtur von Tobel

gingen mit ihrem Beispiel voran, indem sie in ihren Kirchen die Messe als unentbehrliches Heilmittel anpriesen; die andern Gerichtsherrn aber begannen in den ihnen zuständigen Kollaturen die Altäre wieder aufzurichten und statt der Prädikanten Messpriester anzustellen. Dies that zunächst Heinrich Lanz von Liebensfels in seiner Herrschaft Gündelhard und ließ durch das Landgericht diejenigen Lehenleute, die sich an der Zerstörung der Kirchenzierden betheiliget hatten, zur Ersetzung derselben anhalten. Hug Dietrich von Hohen-Landenberg zu Herdern schloß die Evangelischen von der dortigen Kirche aus. Ebenso führte noch 1532 Friedrich von Heidenheim zu Klingenberg in der Kirche Homburg die Messe wieder ein. Konrad und Ludwig Muntprat, Herren zu Lommis und Weinfeldten, bewogen ihre Lehenleute, auf die evangelische Religionsübung zu verzichten.

In Weinfeldten verlangte 1535 die kleine Anzahl der Evangelischen, unter ihnen der Stammvater der Bornhauser mit 13 Söhnen, „Abchurung“ der Pfründe, was auch geschah. Bei dem Uebergange der Herrschaft Weinfeldten an Hans Walter von Gemmingen (1575) wurden durch den Obervogt Thomas Kesselring die Lehenleute genöthigt, zum evangelischen Bekenntnis überzutreten, worauf die beiden Konfessionen die Kirche gemeinsam benützten. In Lommis gelangten die Evangelischen 1538 ebenfalls wieder zu einem Prediger, dem die Herren Muntprat 62 Gulden als Besoldung aussetzten. Da dies aber zu seinem Unterhalte nicht ausreichte, so wurde zuerst der Pfarrer von Kirchberg, dann (seit ca. 1578) der Pfarrer von Mazingen gewonnen, Lommis als Filiale zu besorgen.

In Pfyn hielten der Weibel und der Gerichtschreiber zu den Schloßherren Joachim und Beat von Rappenstein, um als Minderheit die Anstellung eines Messpriesters und eine Abchurung zu fordern. Der Landvogt bewilligte beides; der Kollator, Domherr Moßnang, ließ sie aber nur provisorisch an Sonntagen durch einen Priester aus der Reichenau versehen. Wegen der Weigerung Moßnangs, aus dem Klausrallehen zur Besoldung desselben etwas beizutragen, verzögerte sich die Anstellung eines in Pfyn wohnenden katholischen Geistlichen bis 1558.

Wie aber zuweilen nicht eigene Ueberzeugung, sondern ganz fremdartige Gründe die Gerichtsherrn und Kollatoren bewogen, über die Religion der Unterthanen und die Anstellung von Geistlichen zu verfügen, verrieth der Freiherr Ulrich von Hohensax zu Bürglen.

Im Kriege gegen die V Orte hatte er sich gemäß der burgrechtlichen Freundschaft auf Zürichs Seite gestellt. Als ihm aber auf Betreiben der V Orte das französische Jahrgeld entzogen wurde, besetzte er die Kaplaneipfründen zu Bürglen und Wärtbühl wieder mit katholischen Priestern, ohne jedoch seinen Vogtleuten im Besuche des evangelischen Gottesdienstes der Pfarrkirchen Sulgen und Bußnang Hindernisse in den Weg zu legen. An letztem Orte stellte er den frühern katholischen Pfarrer, Propst Steller, wieder an.

Obwohl Ulrich von Breiten-Landenberg auch in Wigoltingen und Märstetten die Messe wieder einzuführen suchte, beharrten doch beide Gemeinden bei der evangelischen Konfession. In Wigoltingen wurde zwar ein Altarstein in die Kirche gesetzt; aber es waren keine Kirchengenossen vorhanden, die der Messe begehrten. In Bezug auf Märstetten verweigerte Heinrich von Ulm, Herr zu Griesenberg, Kollator der Schwarzenbergischen Kaplaneipfründe, die Anstellung eines Messpriesters. Möglicher Weise legte Junker Ulrich aus Rücksicht auf seine im Turbenthal, im Gebiete Zürichs, gelegenen Stammgüter auf die gestellten Forderungen weniger Gewicht, als nöthig gewesen wäre, um damit durchzudringen. Es wurde in jener Gemeinde der katholische Gottesdienst erst 1594, als das Kloster Kreuzlingen die Frühmesskaplanei erworben hatte, für ein paar Personen eingeführt und von Kreuzlingen aus hie und da versehen.

Dietrich Riß, genannt Welter zu Bliedegg, versuchte beim Tode Pfarrer Meiers in Sitterdorf die Messe wieder einzuführen (1541). Allein sein Bruder und Vorfahr, Friedrich, ein eifriger Gönner der Reformation, hatte die Verwaltung der Pfrundgüter in die Hände der Kirchenpfleger gelegt, und da diese sich weigerten, zur Befoldung eines Priesters Beiträge zu leisten, so hatte das Unternehmen keinen Erfolg, bis es (seit 1567) von dem Abt Othmar in St. Gallen betrieben und den äbtlichen Unterthanen in der Kirchgemeinde bei Strafe der Uebersetzung befohlen wurde. Bis 1625 wurde aber der katholische Gottesdienst von Bischofszell aus versehen.

Ludwig von Helmsdorf zu Eppishausen, seit 1504 Herr von Zudenriet und den dazu gehörigen Gerichten Gabris, Dietswil u. s. w., auch Kollator der Kirche Welfensberg, ließ diese 1534 durch einen katholischen Priester von Wyl aus besorgen, ohne von den Kirchengenossen Widerspruch zu erfahren.

Da die geistlichen Waffen und Strafmittel ihre Kraft gegen die Bekenner der neuen Lehre eingebüßt hatten, so setzte der Bischof seine Oberbögte in Bewegung, um der Messe wieder Eingang in die Kirchen seiner Herrschaftsgebiete zu verschaffen. Der Obervogt von Güttingen forderte daher und erhielt einstweilen (1532) die Einräumung der zu Armenzwecken verwendeten Kaplaneipfründe, um einen Messpriester daraus zu besolden, und wartete nur den Tod des Kollators Matth. von Lettkofen, der die Kirche im Dienste des evangelischen Bekenntnisses versah, ab, um seine Forderungen höher zu stellen. Im Einverständnis mit den Erben der Kollatur mußte der evangelische Prediger 1550 die reiche Pfarrpfründe dem katholischen Pfarrer abtreten und sich mit einem vom letztern ihm gegebenen Einkommen begnügen. Erst 1598 kam deswegen ein Vertrag zu Stande.

In Sommeri setzte das Domkapitel von Constanz als Kollator der Kirche, auf das Gesuch des Gerichtsherrn von Sommeri, des Abtes von St. Gallen, 1534 einen Messpriester ein, und die Pfrundeinkünfte wurden zwischen den Angehörigen von Sommeri und denjenigen von zehn andern Gerichten nach Vorschrift des Landfriedens getheilt. Obwohl nun die Kirche gemeinsam benützt wurde, blieb dem evangelischen Prediger versagt, in Sommeri zu wohnen.

In Ermatingen hatte die Reformation zu festen Fuß gefaßt, als daß der Kollator der Kirche, der Abt von Reichenau, hätte hoffen dürfen, durch eine Abschurung nach Marchzahl der Seelen genug herauszubringen, um neben dem Prediger noch einen Messpriester zu besolden. Er verlangte dagegen (1534), daß Kaspar von Hallwyl, Herr von Salenstein, Kollator der Frühmesspfründe, diese Kaplanei mit einem Messpriester versehen und so die Einführung der Messe ermögliche, fand jedoch mit seiner Forderung kein Gehör. Erst nachdem die Abtei dem Bischof anheimgefallen war, wurde die Messe (1546) wieder aufgerichtet und zwar laut Schlußnahme der Mehrheit der regierenden Orte.

Auf demselben Wege suchte der Abt von Reichenau den katholischen Gottesdienst in Steckborn einzuführen. Blieb die Pfarrpfründe auch dem Prädikanten, so konnte doch eine der drei Kaplaneien zum Unterhalt eines Messpriesters verwendet werden. Auf das Begehren einiger Pfarrgenossen, daß ihnen katholischer Gottesdienst gestattet werde, entschied der Landvogt Sonnenberg (1534) zu ihren Gunsten, und die X Orte bestätigten (1535) den Entscheid des Landvogts; allein die

bezeichnete Kaplanei reichte nicht hin, ihren Mann zu ernähren. Es verfloß noch ein halbes Jahrhundert, bis vermittelt der aus den andern Kaplaneien gewonnenen Zuschüsse ein ständiger Messpriester angestellt werden konnte.

Reichenau war auch Kollator der Kirche Gachnang. Um hier die Messe wieder zu Ehren zu bringen, forderte der Abt (1532) den Pfarrer Wolf auf, wegzuziehen, damit er die Pfründe einem Messpriester übertragen könne, gab sich dann aber, da niemand eines Messpriesters begehrte, mit einer jährlichen Geldleistung an das Kloster zufrieden.

Raum hatte 1532 das Kapitel des Chorherrenstifts Bischofszell sich wieder konstituiert, als es, vermöge seines Kollaturrechtes in Sulgen, die Rückgabe der von der evangelischen Gemeinde eingezogenen Jahrzehnten forderte. Im Jahre 1535 wurde auch die Messe eingeführt. Da die Pfarrgüter dem Stifte einverleibt waren, so blieb die Unterhaltungspflicht der Geistlichen beider Konfessionen auf dem Stifte haften. — In denselben Verhältnissen stand die Filiale Berg. — Die Kaplanei Neukirch (Seliswil) blieb im Besitze der Evangelischen; die Fundation mußte jedoch (1566) dem Stifte Bischofszell abgetreten, auch die Errichtung eines Altars gestattet werden.

Noch strenger als selbst der Bischof und das Domkapitel betrieb der Abt von St. Gallen in den unter seiner Kollatur und Gerichtsbarkeit stehenden thurgauischen Gemeinden die Einführung der Messe. Wenn er auch, wie bereits erzählt ist, in Sitterdorf nicht sofort durchdrang, so erreichte er seinen Zweck um so leichter in Hagenwil; die Kirchengenossen wohnten größtentheils auf seinem Herrschaftsgebiete. Auch der Burgherr von Hagenwil, Wilhelm von Bernhausen, war mit der Gegenreformation einverstanden. Der Abt als Lehensherr und Kollator fand daher, als er einen Messpriester einsetzte, um so weniger Widerspruch, da er demselben zur Pflicht machte, nicht gegen die neue Lehre zu predigen, und auch dem evangelischen Prediger die Kanzel nicht verschloß.

In Rickenbach genügte es, daß, nachdem der Prediger Hans Rudolf in dem Treffen am Gubel gefallen, der Abt von St. Gallen die Pfarre einem katholischen Geistlichen übertrug, um die Messe wieder einzusetzen und die Predigt zu beseitigen.

Die Pfarre Heiligkreuz, früher Amtzell genannt, ursprünglich

zur Pfarre Bingenwil gehörige Fialkapelle, später (1430) durch eine Stiftung Rudolfs von Rosenberg verstärkt, wurde 1532 von dem Abt von St. Gallen dadurch geschwächt, daß er die ältere Stiftung dem Pfarrer von Helfenswil übertrug und seine Gerichtsangehörigen anwies, die Messe hier zu besuchen. Im Jahr 1540 nöthigte er die im Thurgau geessenen Pfarrgenossen, die zweite Stiftung nach Marchzahl der Seelen mit ihm zu theilen und in Heiligkreuz die Messe einführen zu lassen. Nach dem Tode des Inhabers dieser zweiten Stiftung (1554) wurde kein evangelischer, daselbst wohnender Geistlicher mehr angestellt; es behielten aber die evangelischen Kirchgenossen noch das Kirchen- und Begräbnisrecht, wurden aber bis 1575 von Bischofszell aus versehen.

In Romanshorn widerstanden die Evangelischen bis 1568 der Einführung der Messe. Bald nachher entzog ihnen der Abt auch die Frühmesspfünde und das Pfarrhaus. Nach vielen Streitigkeiten vermittelte Zürich einen Vertrag, dem zufolge die evangelische Pastoration in Romanshorn dem Pfarrer von Salmisach übertragen wurde (1587).

Zur Pfarre St. Stephan in Constanz gehörten auch die Kapellen Oberhofen und Bernrain mit ihren Umgebungen. Als 1548 die Stadt sich an Oesterreich ergeben hatte und zur katholischen Kirche zurückkehren mußte, behielt der Pfarrer von St. Stephan diese Theile seines Kirchspiels unter pfärrlicher Obforge, drang auch mit Erfolg auf Wiederherstellung der Altäre in den genannten Kapellen; zu einem Beitrage zum fernern Unterhalte der evangelischen Pfarrgehülfen in denselben oder zur Herausgabe eines Theiles des Pfundgutes konnte man ihn ebenso wenig nöthigen als zur Gestattung der evangelischen Predigt in der Kapelle. Nur gelang es einer Abordnung der regierenden Orte (1549), den Pfarrer zu einem Beitrage von jährlich 5 Gulden auf drei Jahre hin an die Dorfschaften Oberhofen, Lengwil und Dettighofen zu vermögen. Der von St. Stephan belehnte Benefiziat der Kapelle Bernrain ließ sich keinerlei Opfer für die Pastoration der evangelischen Bewohner der Gemeinde Emmishofen gefallen. Bernrain blieb ausschließlich im Gebrauche der katholischen Konfession. Die Evangelischen schlossen sich an Tägerwilen an.

Ähnlich verhielt sich St. Stephan gegen die ihm inkorporirte Kirche Andwil. Es trat von den dortigen Einkünften nur 35 Gulden

jährlich zum Unterhalt eines Prädikanten ab nebst 15 Gulden aus dem Kirchengut.

Diesem Beispiel folgte das Augustiner-Kloster in Constanz gegen die ihm inkorporirte Kirche Birwinken. Es überließ 1565 der Gemeinde $\frac{2}{3}$ des Zehntens und für 13 Gulden den kleinen Zehnten und entschlug sich damit aller weitem Verpflichtungen.

Im Kloster Paradies pastorirte ein von Schaffhausen gesetzter evangelischer Geistlicher bis 1574. Auch die Bewohner von Schlatt, welche von Alters her Kirchgenossen von Schwarzach gewesen zu sein behaupteten, besuchten wahrscheinlich seine Predigten. Als Schaffhausen für seine Anrechte mit Ueberlassung der jenseits des Rheins gelegenen Güter und Gefälle abgefunden war, behielt Zürich die in seinem Gebiet gelegenen Theile der Klostergüter ebenfalls zurück. Aus dem Reste wurde 1578 das Kloster wieder hergestellt. Da hiemit die evangelische Predigt ausgeschlossen war, blieb den Evangelischen nichts übrig, als einstweilen sich an Basadingen und Stammheim zu halten.

In den thurgauischen Klöstern wurde die Gegenreformation langsamer durchgeführt, als man von dem Eifer der katholischen Orte erwarten durfte. Aber freilich waren die Konvente der Klöster durch den Austritt vieler Mitglieder geschwächt, theilweise ganz aufgelöst, und durch die Ausstattung der ausgetretenen Mitglieder, durch Steuern und die weltliche Verwaltung der Klostergüter die Oekonomie zerrüttet. Nur Ittingen, Katharinenthal und Kreuzlingen hatten sich, wie bereits berichtet, so über der Sturmflut zu erhalten gewußt, daß sie schon im Spätjahr 1531 ihre gottesdienstlichen Uebungen wieder aufnahmen und die evangelische Predigt aus ihren Stiftskirchen verbannten.

Sowie Abt Peter von Kreuzlingen aus Hirschlatt in sein Stift zurückgekehrt war, forderte er (4. und 5. Januar 1532) die Gemeinden Kurzrickenbach und Egelskofen auf, den dem Kloster aufgedrungenen Prädikanten zurückzuziehen. Nachdem diese Gemeinden mit ihren Ansprüchen auf das Pfrundgut Kreuzlingen auf dem Rechtswege abgewiesen waren, räumte ihnen der Abt zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen die Sodoakuskirche in der constanzischen Vorstadt Stadelhofen ein und 1549 die Kapelle Kurzrickenbach mit jährlich 32 Gulden Pfarrbesoldung.

Die Kirche Basadingen war seit 1261 dem Kloster Katharinen-

thal inkorporirt, das Kloster jedoch verpflichtet, dort einen eigenen Geistlichen zu halten. Da der Pfarrer Sigg weder zur Reformation übergehen noch die Pfründe aufgeben wollte, und das Kloster ihn dabei schützte, die Gemeinde aber der Messe sich weigerte, wurde das Kloster verfallt, auch einen Prädikanten zu unterhalten.

Als das Kloster Fischingen zur Reformation übergetreten war, ließ es als Kollator die Kirchen und Kapellen Fischingen, Dußnang, Au, Bichelsee, Sirnach und Bettwiesen meistens durch seine evangelisch gewordenen Konventualen besorgen. Am 21. Juli 1532 verordneten dann die VII Orte, daß nur fünf evangelische Geistliche zum Dienste dieser Kirchen mit je 60 Stücken besoldet und zwei katholische zur Beforgung der Klosterkirche und der im Tannegger Amte zerstreut wohnenden Katholiken angestellt werden sollen; wohin sie kamen, ist nicht bekannt. Im Jahr 1537 wurde auf Antrag des Schaffners Egli von den regierenden Orten mit Zustimmung der Gemeinden festgesetzt, daß Bettwiesen und Au wie vor 1529 nur alle vierzehn Tage und zwar von dem Pfarrer in Bettwiesen versehen werden sollten. Nachdem das Kloster wieder hergestellt war (1540), wurde auf den Wunsch des Abtes Mary die Entfernung des evangelischen Pfarrers in Bettwiesen bewilligt (1542), sowie später auch die des Pfarrers in Bichelsee. Au und Bichelsee wurden dem Pfarrer in Dußnang, Bettwiesen demjenigen zu Sirnach übergeben, und nach und nach in allen diesen Kirchen wie in Sirnach der katholische Gottesdienst wieder hergestellt, an letztem Orte 1569; das folgende Jahr in Dußnang, in den übrigen später. Allerorten waren indeß die katholischen Gemeinden noch sehr klein.

Die evangelischen Bewohner der Umgegend hielten sich nun wieder zur Mutterkirche Elgg oder zu Adorf; dort kamen noch bis 1593 Taufen und bis 1581 Kopulationen aus der Gemeinde Tänikon vor.

Münsterlingen, das zeitweise nur von einigen pensionirten Nonnen und einem evangelischen Geistlichen bewohnt war, kam 1549 in den Besitz von Benediktinerinnen aus Engelberg, die dann nicht säumten, die Wohnung des Prädikanten einem katholischen Geistlichen zu übergeben (1558), indessen die Fortsetzung des evangelischen Gottesdienstes in der Klosterkirche gestatten mußten, bis er nach Scherzingen verlegt werden konnte (1616). Die dem Kloster einverleibte Kapelle Allighausen wurde den dortigen Bewohnern evangelischer Konfession

überlassen und ihnen dabei anheimgestellt, aus der Hälfte des nach Münsterlingen gehörigen Ertrages ihres Kirchenzehntens (15 Gulden) für ihre kirchlichen Bedürfnisse durch Anschluß an eine andere Gemeinde zu sorgen.

Die Priore in der Karthause Ittingen, besonders P. Leonhard, der gewesene Schaffner während der Reformationszeit, sorgten bei ihren Gerichtsgenossen in der Umgebung für baldige Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes. Die Uebertritte fanden jedoch nur in kleiner Zahl statt. Seit 1539 konnte in Hüttwilen und 1551 in Ueßlingen wieder katholischer Gottesdienst gehalten werden und 1594 in Weiningen, der Filiale von Pfin. Erst später mehrten sich in der Kirchgemeinde Ueßlingen die Katholiken; in Hüttwilen und Weiningen blieben sie immer in sehr kleiner Zahl.

Nach Wiederherstellung der Komturei Tobel stellte der neue Komtur, Diebold Gyß von Gyßenberg, einen Priester für die Kirche Tobel an und wünschte bald nachher, daß die evangelischen Gemeinden Tobel, Affeltrangen und Märwil, in denen nur wenige seit 1531 wieder katholisch geworden waren, von dem Priester sich mit Predigt und Seelsorge versehen ließen. Nur Tobel willigte (1534) dazu ein, eine Filiale von Affeltrangen zu werden, nachdem der Komtur versprochen hatte, daß der evangelische Gottesdienst wie bisher fortbauern dürfe, und die wenigen Katholiken in den andern umliegenden, der Komturei inkorporirten Pfarren ihren Gottesdienst in Tobel besuchen müßten. Was dem Komtur hier nicht gelang, dazu willigte die große evangelische Gemeinde Wängi damals ein; Pfarrer Buchmann zog daher weg. Erst im Anfang des 17. Jahrhunderts wurde von den Oberherren wieder evangelischer Gottesdienst, aber nur durch einen benachbarten Pfarrer, bewilligt.

Einen ähnlichen Vertrag wie in Wängi konnte die Komturei (Juni 1567) zu Gunsten weniger Katholiken in Wuppenau mit der dortigen evangelischen Mehrheit schließen. Im benachbarten Wilen (Schönholzerswilen) wurden Pfarrer und Kirche den Evangelischen entzogen und den wenigen Katholiken die Kapelle samt ihren Fonds überlassen (1564). An diesen beiden Orten handelte der Komtur auf Antrieb des Gerichtsherrn, des Abtes von St. Gallen.

Während die Evangelischen in Wuppenau auf drei durch Filialprediger gehaltene Festgottesdienste beschränkt wurden, blieben die von

Schönholzerswilen auf den Besuch der Kirche Bußnang angewiesen. Wahrscheinlich aus Rücksicht auf die Besitzer von Weinselden, denen auch die Herrschaft Bußnang angehörte, verschob der Komtur Urbogast von Andlau die Einführung des katholischen Gottesdienstes in Bußnang bis zum Jahre 1596. Dieser Aufschub wurde mit seiner Entsetzung bestraft.

Auch Eschenz und Burg hatten seit der Reformation eigene evangelische Pfarrer; der Kollator beider Pfarren, das Kloster Einsiedeln, stellte aber seit 1569 in Eschenz einen katholischen Geistlichen für wenige Katholiken an und ließ die Evangelischen von Burg aus versehen, wies sie aber, weil die Zahl der Katholiken sich mehrte, 1582 in letztere Kirche.

Die neu entstandenen katholischen Kirchengemeinden hatten eine günstigere Stellung als die evangelischen. Sie genossen nicht nur den Schutz und die Pflege der Mehrheit der Landesherren und ihrer Beamten, sondern traten natürlich sofort nach ihrer Neubildung wieder in den alten kirchlichen Verband mit seinen Ordnungen und Einrichtungen, deren Vollzug kein Hindernis fand. Ueberdies hatten sie trotz ihrer schwachen Zahl von Genossen die hablichsten und mächtigsten Landesbewohner in ihrer Mitte, die Gerichtsherrn und Klöster mit ihren vielen Besitzungen und Lehengütern. Begreiflich, daß durch diese Lockmittel später die Zahl der Glieder der katholischen Kirche vermehrt werden konnte.

4. Die Gegenreformation in Frauenfeld, Dießenhofen, Bischofszell und Arbon.

In den Städten hatte die Gegenreformation mit verwickeltesten Verhältnissen zu rechnen als in den Landgemeinden.

In Frauenfeld hatten sich die Zoner genannt Kupli, Inhaber der reichenauischen Amtmannschaft, die Locher und Wehrli, Inhaber des Landschreiber- und Weibeldienstes, die Schmuß und Engel, Inhaber des Schultheißenamtes und anderer Verwaltungsstellen, den kirchlichen Neuerungen ungerne gefügt; sie waren denn auch die ersten, welche die von dem Landfrieden angedeuteten Mittel zur Wiedereinführung der Messe zu verwenden suchten. Noch vor Ende 1531 schlossen sie mit den Evangelischen einen Vertrag. Die „gemeine“ Bürgerschaft sah das ungerne, und der Abt von Reichenau war nicht entschieden

genug, den Pfarrer Frei schlechthin durch einen Messpriester ersetzen zu wollen. Man mußte sich nun damit zufrieden geben, daß der Pfarrherr vor seiner Predigt die Messe zelebrirte. Da er sich aber nicht enthalten konnte, am Frohnleichnamsfeste 1533 geringschäßig von dem Altarssakramente zu reden, und ihm und seiner Frau Trunkenheit und Vernachlässigung der Pfarrgüter zur Last fielen, so wurde er von den regierenden Orten seiner Pfründe entsetzt und einstweilen ein Klostergeistlicher aus der Reichenau als Messpriester angestellt, hierauf von dem Abte wieder ein katholischer Pfarrer Namens Michael gewählt, aber auch dieser wegen ungeschickter Aeußerungen im Januar 1536 von den Landesherren fortgewiesen. Unterdessen stritt man sich über die Besetzung und Verwendung der Kaplaneipfründen so, daß dem Schulmeister Dasyppodius seine auf diese Pfründe angewiesene Besoldung geschmäleret wurde, und er sich dadurch sowie wegen feindlicher Schritte der Katholiken bewogen fand, eine friedlichere Stelle in Straßburg anzunehmen. Bald nachher verzichtete auch sein älterer Mitarbeiter in der Schule, der Frühmesser Graf, auf die St. Agathenpfründe. Der Streit wurde endlich von Landvogt Edlibach (1534) dahin entschieden, daß die St. Agathenpfründe den Katholiken zur Anstellung eines Kaplans überlassen, die früher zur Anstellung eines Priesters bestimmten Gülten dagegen zur Besoldung eines gemeinsamen Schulmeisters verwendet werden sollten. Diese gemeinschaftliche Schule behagte jedoch so wenig, daß 1536 der Spruch Edlibachs durch die X Orte abgeändert, jeder Partei die Erwählung eines besondern Schulmeisters anheimgegeben, den Katholiken zu diesem Zwecke die Katharinenpfründe, den Evangelischen die Leonhardspfründe zuerkannt wurde.

Ueber die Benützung der Kirchengebäude setzten die X Orte 1536 fest: Die Evangelischen sollen an den Sonntagen die Niklauskirche ganz den Katholiken überlassen, mögen dieselbe aber an Werktagen zu ihrem Predigtgottesdienst benützen; dagegen steht ihnen die Kirche zu Oberkirch (nebst St. Johann in Kurzdorf) zur Verfügung, mit dem Vorbehalt, daß die Katholiken in Oberkirch einen Altar errichten und an Werktagen auf demselben Messe halten lassen und die Evangelischen die Leonhardskapelle im Algi als Taufkapelle benützen mögen.

Schon 1533 wurde von den Evangelischen auf Abschurung der Pfarrpfründe gedrungen; denn der Ertrag der Kaplaneien St. Michael und St. Johann genügte nicht zum Unterhalte beider Prediger. Auf

der andern Seite wollte man aber zur Theilung der Pfarrei, die auf den Ertrag des Zehntens und des Widumhofes begründet und mit der Baupflicht belastet war, nicht Hand bieten. Indessen wurde der Inhaber der Pfarrpfünde mit Zustimmung des Lehensherrn (1534) vermocht, aus seinem Einkommen jährlich zur Besoldung der evangelischen Geistlichen 40 Stück — 10 Mütt Kernen, 3 Malter Haber und 1 Fuder Wein (?) — abzugeben. Bei Verzögerung der Wahl des evangelischen Pfarrers in der Stadt (1537) erhoben die Evangelischen auf das Pfarrgut neue Ansprüche, die aber nicht weiter führten, als daß ihnen für ausständige Beiträge 9 Gulden bezahlt und für die Zukunft das Recht der Pfarrwahl überlassen wurde. Erst der große Vertrag von 1558 setzte dem Pfündenstreit dadurch ein Ziel, daß die durch den Tod des Prädikanten Fehr erledigte Michaelskaplanei den Katholiken abgetreten wurde und diese dafür den Evangelischen jährlich 20 Gulden aus den Kaplaneipfünden und 4 Mütt Kernen aus der Pfründe zu Oberkirch abgeben sollten.

Sowie nach Abschluß des zweiten Landfriedens der auf das Kloster Katharinenthal geübte Druck aufhörte, wurde daselbst die Messe auch von einigen Familien Dießenhofens besucht. Ihrer Forderung, daß auch in der Stadtkirche die Messe eingeführt werde, damit sie dieselbe nicht mehr im Kloster besuchen müßten, wollten Schultheiß und Rath aus Furcht vor den eifrigen Gegnern in der Bürgerschaft und deren Führer, dem Prädikanten Vit Kappeler, nicht entsprechen, bis der Landvogt am 10. Februar 1533 sie mit Aufkündigung des Landfriedens und Einsetzung eines Vogtes bedrohte, worauf der Prädikant seinen Abschied nahm und Hans Sigg, gewesener katholischer Pfarrer in Basadingen, am Frohnleichnamsfeste 1533 wieder die Messe zelebrirte, wogegen die Evangelischen dem Kaplan der Traberpfünde die Besorgung des evangelischen Gottesdienstes übertrugen. Dann wurden auch die Pfrundverhältnisse so geordnet, daß die Pfarrpfünde und die Truchseßen-Kaplanei den Katholischen, die Traberpfünde den Evangelischen zufiel. Die Annapfünde, Möstlispfünde und Bögelspfünde blieben unbesezt. Ihre Einkünfte wurden vom Rathe verwaltet und für Kirchen- und Schulbedürfnisse im allgemeinen verwendet.

Damit war aber der Friede noch nicht hergestellt. Im Jahre 1531 hatte man den Flüchtlingen aus Rotweil große Gastfreundschaft erwiesen, einige derselben als Bürger aufgenommen und einen sogar

als Schulmeister angestellt. Als nun der Prädikant und der Meßpriester auf den Kanzeln einander befehdeten und bei ihrem Streit die ganze Gemeinde sich in Parteien spaltete, hielten die Rotweiler selbstverständlich zu den Evangelischen. Die Katholischen klagten daher 1533 bei Gelegenheit der Klosterrechnung zu Katharinenthal den eidgenössischen Boten, daß ihre Gegner durch die Aufnahme der Rotweiler sich verstärkt hätten. Diese erwiderten, daß die frühere Aufnahme des Schultheißen Schmid, der Herren von Hertzen, Vandenberg und Ryschach den Katholischen zu demselben Vortheil verholfen hätte. Es wurde über die beiderseitigen Streitfälle und die gefallenen Schimpfreden Rundschaft aufgenommen. In Baden sollte am 24. März 1534 von den VIII regierenden Orten darüber gerichtet werden. Hier jedoch legte Schaffhausen als Mitschirmherr gegen weiteres Vorgehen der VIII Orte Verwahrung ein und forderte Beisitz. Die Entscheidung wurde deshalb auf einen spätern Tag verschoben. Aber bald (April 1534) einigten sich die Tagherren zu dem Beschlusse: Man hätte zwar Ursache gehabt, die Dießenhofer um ihre Rechte zu strafen, beschränkte sich aber einstweilen darauf, zu verordnen, daß die vier Alträtthe, aus welchen die Gemeinde den Schultheiß und Vogt zu wählen pflege, (dieses Mal) von den Eidgenossen ernannt, kein Rotweiler als Bürger angenommen, der Meßpriester entlassen, der neue nach altem Brauch einem Landvogte zur Bestätigung vorgestellt und der Prädikant ermahnt werde, sich dem Landfrieden gemäß zu verhalten. Als Alträtthe wurden ernannt: die Schultheißen Schmid und Lieb, Bernhard Kathofer und Hans Kiechlin.

Als im Mai vom Landvogt der Bericht einging, daß die Dießenhofer sich jetzt ruhig verhalten, ließ man sie gewähren. Mit Schaffhausen aber verglich man sich auf Vermittlung von Basel, Freiburg, Solothurn und Appenzell am 29. September dahin, daß es auf den Antheil am Pfandzinse der Vogtei (Kapital 2200 Gulden) verzichte und hinsichtlich der hoheitlichen Rechte, mit Ausnahme Katharinenthals, den andern Orten gleich stehe.

Die Einführung des Landfriedens war in Bischofszell ein besonders verwickeltes Geschäft, weil die Pfarrpründe mit einer Chorherrenpründe verbunden oder mit andern Worten das Chorherrenstift Pfarrherr war und der Rath bei Anfang der Reformation nach dem Beispiel der Städte Constanz und St. Gallen die Verwaltung der Stiftsgüter an sich gezogen hatte.

Von 18 Pfrundinhabern waren noch vier vorhanden, die ungerne den evangelischen Predigten beiwohnten und daher die Aufforderung, die Messaltäre wieder aufzurichten, freudig begrüßten. Auf die Empfehlung Zürichs wies zwar der Rath dieses Ansinnen nicht geradezu von der Hand, bezeichnete aber die Michaels- oder Totenkapelle als den Ort, wo die Feier der Messe den Evangelischen am wenigsten Anstoß gäbe. Diese Kapelle hätte auch für die wenigen Freunde des alten Gottesdienstes einstweilen genügt; allein der angestellte Priester durfte die Pfarrwohnung nicht beziehen und der Rath wollte auf die Stiftsgutverwaltung nicht verzichten, bis der Bischof auf die Pfarrgüter Arrest legen ließ, mit Einziehung der an die Stadt verpfändeten Herrschaft Heidelberg drohte, bei den Eidgenossen Klage erhob und den Stadtrath nöthigte, mit den bischöflichen Rätthen in Unterhandlung zu treten und die Entscheidung der Anstände einem Schiedsgerichte zu überlassen. Die Schiedleute beschränkten sich darauf, einen Vergleich zu entwerfen, den weder der Bischof noch die Stadt annahm (1533). Erst im Februar 1535 ließ die Stadt, durch die Drohungen der katholischen Orte geschreckt, endlich geschehen, daß in der Stiftskirche wieder Messe gehalten wurde. Um auch die übrigen Angelegenheiten, besonders das Verhältnis zum Chorherrenstift, zu erledigen, ergriff die Stadt mit Freuden das Anerbieten des Bischofs, ihr alle seine Rechte zu Bischofszell um 16,000 Gulden abzutreten; allein die katholischen Orte wollten diesen Kauf nicht zugeben; es wurden abermals Schiedsrichter gewählt, vom Bischof Hans Golder von Luzern und der ehemalige Landvogt Am Berg von Schwyz; von Bischofszell der gewesene Landvogt Edbibach von Zürich und der Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen. Denselben gaben die X Orte als Obmann den Landvogt Zum Brunnen bei. Am 26. September 1536 eröffneten sie, in Frauenfeld versammelt, einen Entscheid, demzufolge die Kirche von beiden Konfessionen benützt, die Pfarreinkünfte nach der Seelenzahl, die Schulmeisterei hälftig getheilt, die von der Stadt oder den nächsten Vorfahren evangelischer Bürger gestifteten Kaplaneien und Jahrzeiten der evangelischen Partei zugesprochen, das Chorherrenstift dem Bischofe unterstellt, aber den evangelisch gewordenen Chorherren der lebenslängliche Genuß ihrer Pfründen zugesichert wurde.

Weniger Widerstand als in Bischofszell fand die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in Urbon schon darum, weil die

Kirchgenossen dieser Pfarre keine geschlossene bürgerliche Genossenschaft bildeten, sondern ganz verschiedenen Gerichtsherrschaften angehörten. Der Bischof war Kirchherr und Kollator in Arbon, übte im Dorfe Horn landesherrliche Rechte aus und besaß in dem Gerichte Egnach die niedere Gerichtsbarkeit. Die niedern Gerichte von Roggwil standen der Abtei St. Gallen zu, und jenseits der thurgauischen Grenzen hatten eine Anzahl Ortschaften und Gemeinden der Abtei St. Gallen als Kirchgenossen noch alte Anrechte an die Mutterkirche Arbon. Im Umfange des Kirchspiels konnte hiemit der überwiegende Einfluß des Bischofs von keiner Seite mit Nachdruck bestritten werden. Indem der Bischof Johann (von Lupfen) durch seinen Obervogt Johann Honegger die Einführung des alten Gottesdienstes in der Kirche Arbon und die Anerkennung der herkömmlichen Herrschaftsrechte forderte, zum voraus aber erklärte, daß der zwischen Zürich und den V Orten geschlossene Friede auf Arbon und Horn keine Anwendung finde, wurden durch Vermittlung des Domkapitels am 5. und 20. September zwei Verträge entworfen, durch welche bestimmt war, daß den Evangelischen zwar die Mitbenützung der Kirche gestattet, die Pfarrpfründe aber dem Bischof überlassen, die derselben entzogenen Einkünfte ersetzt und dem neu angestellten Priester eingeräumt und die Erträgnisse der Kaplaneien ausschließlich für die katholische Konfession verwendet werden sollen. Allein diese Bedingungen fanden weder bei Arbon und Horn noch bei Egnach die erforderliche Zustimmung. Sie wandten sich an Zürich um Rath und Schutz und meinten, daß die vom Landfrieden bedungene Theilung der Pfrundgüter nach Marchzahl der Seelen ihnen nicht vorenthalten werden könne. Endlich wurde (1537) den Gemeinden Egnach und Roggwil die Kapelle Erdhausen überlassen. Immerhin sollte der evangelische Prediger in Arbon von den Angehörigen der evangelischen Konfession unterhalten werden. Bis 1561 wurde diese große Gemeinde von Geistlichen in St. Gallen, denen es der Rath auf Bitte der Arboner erlaubte, an Sonn- und Festtagen, zeitweise auch am Mittwoch, mit Gottesdienst versehen. Erst von da an wohnte wieder ein evangelischer Pfarrer in Arbon.

5. Volkswirthschaftliche Zustände.

Ueber die wirthschaftlichen Zustände des Thurgaus in den Zeiten der Mailänder Kriege und der Reformation werden so sparfame Nachrichten gegeben, daß man sich fast gänzlich auf Vermuthungen beschränkt sieht. Das wilde Reisgeläuf jener Feldzüge läßt kaum etwas anderes annehmen, als daß Gewerbe, Handel und Landbau im Argen lagen; die Einschränkung des Reislaufens in der Reformationszeit und der Anreiz zum Lesen und zu geistigen Beschäftigungen überhaupt gestatten dagegen die Folgerung, daß der Geisteskampf auch in die bürgerlichen Verhältnisse umgestaltend eingegriffen habe. Diese Ansicht findet sich bestätigt durch die überraschende Schilderung des Thurgaus, welche der berühmte Bürgermeister von St. Gallen, Joachim von Watt (Badian), seiner Chronik der Abte von St. Gallen einverleibt hat. Sie lautet in heutiger Mundart und Schrift:

„Das Thurgau hat gute, frische und gesunde Weine, mehrtheils roth oder schillerfarb, selten weiß; dessen wächst in gewöhnlichen Jahren so viel, daß auch die anstoßenden Länder Wein da holen. Dazu wird an vielen Orten des Landes wunderviel Getränk aus Äpfeln und Birnen gemostet, gleich wie in der Normandie. Das beste nennen sie Berlimost oder mit ganzem Worte Bergbirnenmost, der gar beständig wird und süß, wenn man ihn siedet, von einer besondern Art Birnen gemacht. Man liefert ihn auch in andere Länder, schenkt ihn in den Tavernen aus wie Wein; man geht dazu zur Uerte. Wenn die Jahre an Birnen fruchtbar sind, findet man im Thurgau einen Bauer, der von seinen Gütern acht, neun bis zehen Fuder Most macht, doch den einen besser als den andern und nicht von gleichem Werth.

„Viel Abels ist noch zu dieser Zeit im Thurgau; sie haben ihre Schlösser, Gerichte und Güter, stehen dabei unter dem Schutze der Eidgenossenschaft und sind ihrer hohen Obrigkeit unterthan. Ferner bestehen da auch viele vermögliche Klöster, die von der Obrigkeit bevogtet und verwaltet werden. Der gemeine Mann ist nicht nur im Landbau geübt, sondern auch zum Kriege so geübt und fertig, daß die Thurgauer gewöhnlich in allen Kriegen der Helvetier vor andern ihre Anzahl aufbieten und im Harnisch, obwohl zuweilen, die letzten in der Besoldung sind. Aus solchem guten Willen, den sie zum Kriege haben, ist das Sprichwort erwachsen:

Boch', Turgöuw, boch', Schaff' ich nünt, so zeer ich doch.

„Das weibliche Geschlecht ist zahlreich und wohl gestaltet. Je rauher das Gelände ist, desto schöner sind die Weiber. Ihre Arbeit ist gemeinlich in Flachs oder, wie sie es nennen, in Werch und Gespinnst, dessen eine gar große Begangenschaft daselbst ist; daher denn auch nicht allein die Frauen, sondern manchmal auch die Knaben, besonders zur Winterszeit, spinnen. Dieses Land fertigt überhaupt gar viel Leinwand und Gespinnst an allen Orten, besonders aber und am meisten um die gewerbjame Stadt St. Gallen.“

Dieser Bericht wird ergänzt durch die Ergebnisse der Leinwandschau in St. Gallen, wo die Zahl der gezeichneten Leinwandstücke nur im Jahre 1535 auf 10,000 — jedes 100 Hausellen oder 135 MarktelLEN messend — anstieg. Arbon und Bischofszell waren Hauptstationen für die Abfertigung der Gewebe nach St. Gallen, bis auch in diesen Orten Leinwandbänke und Vorrichtungen zur Schau erstellt und Handelsverbindungen mit dem Ausland angeknüpft wurden.

Das Leinwandgewerbe setzt Fertigkeiten und Kenntnisse voraus, die ohne einen gewissen Grad von Sittenverfeinerung und Geistesbildung nicht denkbar sind. Die vorwiegend häusliche Beschäftigung verträgt sich nicht leicht mit der Roheit einer ausschließlich mit Ackerbau, Viehzucht und Milchwirthschaft beschäftigten Bevölkerung. Das Kriegshandwerk und der Söldnerdienst gewährten keinen so ausgiebigen Gewinn, daß die Nahrungsquellen friedlicher Gewerbe ganz vernachlässigt werden durften. Namentlich wurde das weibliche Geschlecht dazu hingedrängt, durch die Handarbeit der Spindel und des Hanf- und Flachsbaues seinen Unterhalt zu erwerben. Endlich bot auch der zeitweilige Aufenthalt in fremden Ländern, neben der kaufmännischen Verwerthung der einheimischen Erzeugnisse des Weinbaues, der Viehzucht und des Webstuhls, so viel Gelegenheit, den Geist mit manigfaltigen Kenntnissen zu bereichern, daß mit der Rückkehr in die Heimat auch manche ursprünglich fremde Sitte, Einrichtung und Kunst dahin verpflanzt wurden. Beispielsweise mögen angeführt werden die Einführung luxuriöser Kleidung, die Errichtung steinerer Wohngebäude statt der hölzernen Blockhäuser, die Beleuchtung der Wohnräume durch Glasfenster, die Anfertigung von Glasgemälden, u. s. w. Noch mehr und bis in die untern Volksschichten wirkte das erwachende Bedürfnis erweiterter Geistesbildung. Lesen und Schreiben wurden als Fertigkeiten erkannt, deren kein selbständiger Mann, wenigstens kein Gewerbsmann

und Beamter, entbehren könne. Als die Reformation endlich alle Geister in Bewegung setzte, wurde es so allgemeines Bedürfnis, die heiligen Schriften zu lesen, daß die evangelische Bevölkerung der Landgemeinden des Schulunterrichtes nicht mehr entbehren wollte. In denselben wurden dafür vorzugsweise die Prediger in Anspruch genommen, bis nach einigen Jahrzehnden invalide Reisläufer oder nahrungslose Schreiber nach dieser Beschäftigung griffen. Indessen wurden in der Regel nur die Wintermonate dazu verwendet.

Dem Einflusse der aus Schwaben eingewanderten Flüchtlinge, die häufig als Schulmeister und Notare verwendet wurden, ist es auch zuzuschreiben, daß besonders in den Ortsnamen der ursprüngliche Vokalismus der thurgauischen Mundart verändert, Utwil z. B. in Utweil und dagegen Oberaach in Oberaich umgeschrieben wurde.

Uebrigens lebte das Volk nicht immer in Wohlstand und Fülle. Traten Fehljahre ein, so hatten viele zu darben; traf dieses Loos nicht die Männer, die in fremde Dienste gezogen waren, so litten die zurückgelassenen Weiber und Kinder oder Eltern. Der herrschende Mangel wurde von habgierigen Leuten rücksichtslos ausgenützt und dadurch die Noth erschwert, der Schaden der Armen vervielfacht. Diesem Treiben stellten die regierenden Orte im April 1543 ein Wuchermandat entgegen, das unbillige Käufe mit harten Strafen bedrohte. Dieses Mandat war ein Nothschrei des Hungers; denn wo der Landmann so viel Lehen- oder Pachtzinse abtragen mußte, daß ihm von der Ernte neben dem Saatkorn für das künftige Jahr nur noch ein Nothbedarf für seine Familie übrig blieb, kehrten bei Mißernten sogleich der Mangel ein und die Theuerung. Die Brotrucht, die in den Jahren des Ueberflusses in den Speichern der Reichen und auf den Kornböden der Klöster aufgehäuft worden war, mußte in Fehljahren von dem armen Landarbeiter mit doppelter Anstrengung zurückerkauft werden; die Gewinnsucht hielt ihre Borräthe verschlossen, bis der Arme seine letzten Ersparnisse dahingab, um seinen nagenden Hunger zu stillen.

Aber das Mandat war nur ein schwacher Nothbehelf in der Hand redlicher Amtleute, in der Hand gewissenloser Betrüger dagegen ein gefährliches Netz, in dem die arglose Einfalt hängen blieb.

Auch die Gerichtsherren fühlten sich beunruhigt. Ihre Botschaften erschienen im Herbst vor der Tagzung in Baden und gaben den

Tagherren zu bedenken, daß die Käufe und Anleihen, die zu dem Wucherverbot Anlaß gegeben hätten, einer zu harten Strafe ausgefetzt seien, daß aber auch die Auskündung des Mandats durch die Landgerichtsnechte nicht den Verträgen gemäß sei, indem nur, was das Malefiz und das Landgericht betreffe, durch dessen Knechte ausgekündet werden dürfe, hiemit die niedere Gerichtsbarkeit durch das von dem Landvogt eingeschlagene Verfahren verletzt worden sei. Wenn, meinten sie, die Obern ein solches Mandat ergehen zu lassen nöthig fanden, so hätte dasselbe den Gerichtsherrn zugesandt und durch den Gerichtswibel den Gemeinden vorgelesen, und es hätte überdies bestimmt werden sollen, daß die niedern Bußen den Gerichtsherrn, Bußen über ein Pfund Pfening zur Hälfte der hohen Obrigkeit zufallen würden.

Diese Vorstellungen bewirkten, daß den Gerichtsherrn erlaubt wurde, einen Entwurf zu einem erneuerten Wuchermandate einzugeben. Unter Mitwirkung einiger Tagherren nochmals durchberathen und verbessert, erhielt dieser Entwurf am 18. Februar 1544 die Zustimmung der X Orte und gesetzliche Kraft. Der Hauptinhalt faßt sich in folgenden Sätzen zusammen:

1) Wenn jemand als Verkäufer einem andern Kern, Haber oder andere Früchte auf Borg verkaufen will, so mag er dafür den Preis ansetzen, den sie auf den nächsten zwei Märkten des zu benennenden Markortes gelten werden, oder sofern ihm der Zeitpunkt für den Verkauf nicht vortheilhaft scheint, mag der zwischen dem Tage des Kaufs und dem Verfalltage der Zahlung eingetretene höchste Marktpreis mit Abzug eines Schillings auf dem Constanzer oder Wyler Mütt oder dem Steiner Malter berechnet werden.

2) Wer bei Abtragung einer Schuld oder Löhnung statt des Geldes Früchte gibt, soll den Werth nicht höher ansetzen, als auf den Preis des nächstfolgenden Marktes.

3) Der Termin der Bezahlung oder Zurückerstattung der auf Borg verkauften Früchte ist auf das (laufende) Jahr beschränkt.

4) Für angeliehenes Geld mag auf den Gulden ein Beheimisch (Groschen) Jahrzins, nicht mehr, bedungen werden. Wenn drei Jahreszinse auflaufen, soll das Hauptgut verpfändet und eine Zinsverschreibung aufgerichtet werden, und darf hiemit der Verleiher den Schuldner nicht mehr um das Hauptgut nöthigen.

5) Wer Früchte oder anderes Gut auf Zins mit dem Beding ausgeliehen hat, daß Zinse und Hauptgut zusammen bezahlt werden, soll in den nächsten zwei Jahren mit der Leistung der Zinse sich begnügen, indem sonst viele arme Leute von Haus und Hof getrieben würden.

6) Verkauft jemand Heu, Stroh und anderes, ohne die Waare auf die angeetzte Zeit liefern zu können, so daß der Käufer Geld entleihen muß, um

anderswoher sein Bedürfnis zu befriedigen, so soll der Verkäufer ihm den Zins von diesem Geld, einen Beheimisch auf den Gulden, vergüten, und mag dann auch wohl dem Käufer aus Dankbarkeit das schuldige Heu oder Stroh kostenfrei vor das Haus führen.

7) Wenn jemand die Bebauung seiner Güter verdingt und während des Jahres dem Bebauer auf die Löhnung hin Geld vorstreckt, so mag er das bei Entrichtung des bedingten Lohnes in Abzug bringen.

8) Da bei etlichen im Thurgau in Uebung war, daß einer dem andern vier bis acht Gulden für eine Kuh oder einen Ochsen gegeben hat und der Empfänger demselben eine Kuh oder einen Ochsen vermietten und dazu auch noch von dem Gelde die Miethe entrichten mußte, soll dieser Brauch künftig abgestellt sein.

9) Keiner soll dem andern auf sein Gut, Wiesen oder Acker dergestalt Geld leihen, daß (der Kreditor) das Grundstück einbehalte, bis die Schuld zurückbezahlt sei.

10) Hinsichtlich des bisher mit den Leinwandtüchern getriebenen Wuchers mag ein Leinwandtuch mit Vorbehalt der Schau um 16 Gulden abgegeben und soll nicht höher als mit 18 Gulden bezahlt werden.

11) Uebertreter dieses Mandats sollen mit 10 Pfund Pfening bestraft werden, jedoch mit dem Vorbehalte, daß auffallende Vergehen dieser Art den regierenden Orten zur Bestrafung überwiesen werden müssen.

Der reiche Ertrag des Jahres 1544 half zwar der damaligen Noth ab; im folgenden Jahre kehrte sie aber wegen des Mißwachses von Wein und Getreide zurück.

6. Der Gerichtsherrnstand und der allgemeine Landtag (1541—1542).

Gemäß der Gesinnung, in welcher die Gerichtsherrn die frühern kirchlichen Zustände wieder herzustellen suchten, gaben sie sich auch Mühe, ihren erschütterten Einfluß bei den Untertanen neu zu befestigen. Es ist bereits erwähnt, wie sie, gleichsam zur Ergänzung des Landfriedens von 1531, die Aufhebung der Verträge von 1526 und 1530 bewirkten. Nun erkannten sie aber, daß sie ihr Ansehen sowohl den regierenden Orten als den Angehörigen gegenüber besser wahren könnten, wenn sie als Schutzherrn der letztern auftraten und mit den Gemeinden einig gingen. Ein gemeinsamer Zweck für beide Theile war namentlich, der Willkür Gewalt des Landvogtes und seiner Amtleute Schranken zu setzen.

Auf dieses Ziel wies sie auch die neue Stellung hin, in welche der Landvogt durch die konfessionelle Spaltung der regierenden Orte

getreten war. Zürich und Bern mit dem schwankenden oder getheilten Glarus bildeten in allen mit den Kirchenangelegenheiten verwandten Dingen eine Partei gegen die zu gemeinsamen Maßnahmen entschiedenen VII Orte. Dem allen Orten gleich verpflichteten Landvogt wurde durch diesen Gegensatz die Regierung zwar in mancher Beziehung erschwert; denn beide Theile zufriedenzustellen war auch dem Unbefangenen oft unmöglich; dagegen konnte der Landvogt fast sicher darauf zählen, daß seine Verfügungen von den Orten seiner Konfession gebilligt wurden, und in dieser Zuversicht um so fecker auftreten.

Dieses Sicherheitsgefühl fand eine gewisse Bestärkung darin, daß dem Landvogt die herrschaftliche Burg Frauenfeld als Wohnung angewiesen ward. Balthasar von Hohen-Landenberg hatte seinen Kindern ein so geringes Vermögen hinterlassen, daß ihr Vormund, Ulrich von Breiten-Landenberg zu Altenklingen, im Jahre 1534 vortheilhaft erachtete, den väterlichen Wohnsitz derselben für 625 Gulden den regierenden Orten abzutreten und dabei an Zahlungsstatt für 300 Gulden die herkömmliche, baufällige Wohnung des Landvogts, den Spiegelhof, zwischen dem Holberthor und dem Hause Ludwig Muntprats an der Hintergasse gelegen, den Waisen zu überlassen. Wenn die thurgauischen Landvögte auf dieser Burgfeste an die Gexler, Landenberg und Wolfenschieß der alten Zeit sich erinnerten und die Huldigungsgelübde der Gerichtsherrn in Empfang nahmen, wie hoch mußten da die Herzen der Hirten söhne schlagen, wie verächtlich ihre Augen auf die im Burghofe stehende Volksmenge heruntersehen! Die Kosten des Ankaufs und der ersten Einrichtung wurden aus dem Bußenertrage des laufenden Jahres bestritten.

Das lückenhafte Gewohnheitsrecht gab dem Landvogt so häufigen Anlaß, durch eigenmächtige Befehle die Angehörigen zu verletzen, daß Widerspruch nicht ausbleiben konnte. Im Jahre 1533 forderte er z. B. nicht nur die Hinterlassenschaft der „ledigen“, d. h. unehelich erzeugten Personen, sondern auch den Nachlaß ihrer Kinder, mit Ausschluß der Eltern. Er beharrte so fest auf dieser Forderung, daß die Gerichtsherrn im Einverständnis mit den Gemeinden sich bewogen sahen, bei den Oberherren Klage gegen solche Eingriffe in das herkömmliche Erbrecht zu erheben. Den Abgeordneten Joachim von Rappenstein (Mötteli) und Jakob von Liebenfels (Sanz) gelang es auch zu erweisen, daß die Forderung mit dem Vertrag von 1504 im Widerspruch stehe.

In einem andern Falle trugen freilich die Gerichtsherrn dazu bei, die Befugnisse des Landvogtes zu erweitern. Joachim von Rappenstein und Heinrich von Ulm zu Griesenberg traten im April 1534 mit Vollmacht ihrer Schildgenossen, der übrigen Gerichtsherrn, vor die Eidgenossen und beschwerten sich, daß etliche ihrer Angehörigen wider den ihnen geschwornen Eid im Gerichte gegen sie stehen; daß ferner zu wiederholten Malen, wenn ihre Unterthanen gegen sie und ihre Amtleute sich schimpfliche Aeußerungen erlaubt hatten, das Landgericht der Klage allzu geringes Gewicht beigelegt und die Appellation zu gestatten verweigert habe, weil die Sache nicht malefizisch sei. Sie erreichten damit so viel, daß dem Landvogte befohlen wurde, solche Verletzungen des Eides zu strafen und ehrenrührige Schmähungen zur Beurtheilung an die Eidgenossen zu leiten. Die Folge war, daß das Landgericht selten mehr in den Fall kam, wegen Ehrverletzungen angerufen zu werden, dem Landvogte dagegen eine sehr ergiebige Quelle von Bußenurtheilen sich öffnete.

Wie wenig Neigung aber bei den regierenden Orten vorhanden war, die von den Edlen angesprochene Standesehre gegen den Landvogt in Schutz zu nehmen, erfuhrn Wilhelm von Peier, Burgvogt zu Gottlieben, und Joachim von Rappenstein, als sie im Auftrag ihrer Standesgenossen 1536 als Anwälte von Christoph Giel, Gerichtsherrn zu Wängi, bei der Tagjazung über die Rücksichtslosigkeit des Landvogts Beschwerde erhoben. Landvogt Sonnenberg hatte nämlich dem Junker Giel zuerst bei 10 Gl. Buße, hernach bei dem Eide den Befehl zustellen lassen, eine gerichtlich ermittelte Geldschuld zu bezahlen, Giel nicht Folge geleistet, der Landvogt daher Einleitung getroffen, den Ungehorsam zu strafen, Giel hinwieder die Behauptung entgegengestellt, dem Landvogte stehe nicht zu, einem Adelligen beim Eide zu gebieten. Die Anwälte Giels bezeugten auch, daß solches von Alters her nie stattgefunden habe, und im Vertrag von 1532 die Bestimmung enthalten sei, daß der Landvogt nicht höher als bei 10 Gl. gebieten solle. Zugleich benützten die Edelleute den Anlaß, in Erinnerung zu bringen, daß gemäß dem Vertrage von 1509 von den über Feiertagsbrüche, zerhauene Hosen, Zutrinken, Spielen und Schwören gefallenen Bußen den Gerichtsherrn die Hälfte gebühre. Hierauf wurde erkannt, daß der Landvogt, wenn sein Urtheil oder Befehl nicht beachtet werde, bei 10 Gl. gebieten und, wenn dieses Gebot übersehen werde, den

Ungehorsamen, er sei edel oder unedel, ergreifen lassen und in den Thurm legen möge. Daß den Gerichtsherrn von den nicht malefizischen Bußen die Hälfte zufalle, wurde nicht widersprochen.

Joachim von Rappenstein, der Sohn des reichen Jakob Mötteli zu Pfyn, erschien in den Verhandlungen seit 1533 als Redner und Führer der Gerichtsherrn und Edlen, war ohne Zweifel auch ihr erster Rathgeber. Der kaufmännische Geist, der seine Vorfahren mit Reichthümern überhäuft und in die Reihen der Ritterschaft und des Adels eingeführt hatte, fühlte sich in den bescheidenen Grenzen eines Gerichtsherrn von Pfyn zu sehr beengt. Die Unterordnung unter das landvögtische Regiment, das oft von sehr unbedeutenden und dabei doch sehr anspruchsvollen Männern besetzt war, mußte ihm um so ärgerlicher sein, je weniger es ihm bis dahin gelungen war, sich und seinen Schildgenossen die ihrem Stande gebührende Berücksichtigung auszuwirken. Als eine offenbare Beleidigung mußte ihm z. B. 1541 die Zumuthung erscheinen, daß, als Rotweil die verbündeten Eidgenossen um Kriegshülfe ersuchte, die thurgauischen Zuzüger, Gemeine und Edle, sich unter das Fähnchen und den Hauptmann von Frauenfeld stellen sollten. In unbefangener Beurtheilung der Zustände erkannte er endlich, daß nur ein engerer Zusammenschluß der Gerichtsherrn und eine freundliche Verständigung mit den Unterthanen oder Gemeinden das Mittel sein würden, eine günstigere Stellung zu gewinnen. Indem seine Schwester Euphrosina mit Hermann von Landenberg, er selbst mit Maria von Ulm, Tochter des Gregor von Ulm, Herrn zu Wellenberg, verehlicht war, begünstigte diese Verwandtschaft die Zwecke seines Ehrgeizes. Eine willkommene Gelegenheit bot ihm dazu der von den X Orten dem Landvogt gegebene Auftrag, mit Hülfe einiger Gerichtsherrn Anträge zu einem für die ganze Landschaft verbindlichen Erbgesetze zu stellen; denn die darum angesprochenen Gerichtsherrn benützten dies, um mit Erlaubnis des Landvogts sämtliche Gerichtsherrn und zugleich Abgeordnete der Gemeinden zur Besprechung des hochwichtigen Gegenstandes auf den 30. Mai 1542 nach Weinselden einzuladen. Hier wurde dann nicht nur über das Erbrecht Berathung gepflogen, sondern einem Ausschusse der Gerichtsherrn die Vollmacht ertheilt, die regierenden Orte um Hebung noch anderer Uebelstände und Mißbräuche anzugehen. Dem Herrn von Rappenstein, dessen Gewandtheit in solchen Geschäften sich bereits erprobt, wurde es nun

leicht, sich an die Spitze der Gerichtsherrn zu stellen und sie zu einer Genossenschaft zu verbinden. Selbst die Bauersame ließ sich überzeugen, daß die Freundschaft der Gerichtsherrn den Untertanen mehr Vortheil gewähre als die Rechtsübung des Landvogts. Die Verhandlung über diesen Gegenstand gab zu so vielen andern Versammlungen Anlaß, daß sich aus der fortgesetzten Uebung die Konstituierung des Gerichtsherrnstandes und des Landgemeindetages wie von selbst ergab.

Erst als dieser Zweck thatsächlich erreicht war, konnte auch eine bedingte Zustimmung bei den X Orten ausgewirkt werden. Am 4. Juni 1543 erklärten sie nämlich, daß die laut Beschluß der Landesversammlung zu Weinfelden geführten Rechtsverhandlungen für alle Gerichtsherrn verbindlich seien und der Gerichtsherrnversammlung von dem Landtschreiber die alten Brauchrödel zugestellt werden sollen, damit die aufgelaufenen Kosten unter die Genossen verlegt werden können. Die Gemeinden Steckborn, Ermatingen, Ittingen und Tannegger Amt, Scherzingen, Bürglen, Tänikon, Luttwiler Berg, Wängi, Nieder-Neunforn, Islikon, Langen-Erchingen, Ober-Neunforn, Gachnang und Bernang, welche behaupteten, zu jener Versammlung in Weinfelden von dem Landvogt keine Einladung erhalten zu haben, und daher die Kosten mittragen zu helfen verweigerten, wurden mit einem Verweise abgefertigt.

7. Beschwerden der Gerichtsherrn und der Landschaft Thurgau.

Die Verhandlungen des Landtages vom 30. Mai 1542 nahmen einen ziemlich stürmischen Verlauf. Bei der Einladung hatten selbstverständlich die Landgerichtsknechte den Zweck der Versammlung angezeigt. Bereits hatte sich auch die Kunde von dem Inhalte der von dem Landvogt und seinen Rätthen zusammengestellten Artikel des beabsichtigten gemeinen Erbrechtes verbreitet und jedermann schon berechnet, welchen Gewinn oder Verlust ihm die einzelnen Abänderungen des herkömmlichen Erbrechts in Aussicht stellten. Waren dadurch schon die Gemüther erregt, so steigerte die Erklärung der Stadt Frauenfeld, daß sie sich des bestehenden Erbrechts behelfen wolle, die Spannung noch mehr. Endlich sollen einige Gerichtsherrn auch Vorversammlungen gehalten und den Leuten allerlei dem Erbrecht fremde Dinge in den Kopf gesteckt haben. So geschah, daß bei der Hauptversammlung der

Landvogt wiederholt in den Fall kam, die Sprecher zu erinnern, daß sie ausschließlich das Erbrecht im Auge behalten sollten. Indes ließ er sich mehrmals nöthigen, wenn abgestimmt werden sollte, aus der Versammlung auszutreten.

Als Schultheiß Federli und der Stadtrath von Frauenfeld vernahmen, daß auf dem Landtage zu Weinfelden mehrere die Rechte ihrer Stadt bedrohende Beschlüsse gefaßt worden, wandten sie sich an die regierenden Orte mit der Bitte, darüber nicht zu entscheiden, ohne auch sie gehört zu haben. Dem Gesuche wurde durch Mittheilung der von den Gerichtsherren und der Landschaft gemachten Eingabe entsprochen, und da fand sich nun gerade eine gegen Frauenfeld gerichtete Beschwerde an die Spitze der Klageschrift gestellt.

Die Gerichtsherren und die Landschaft beklagten sich nämlich darüber, daß sie unter dem Fähnchen und den Hauptleuten von Frauenfeld zu Feld ziehen sollten. Sie meinten, die Gerichtsherren hätten einen Landeshauptmann und einen Lütiner aus ihrer Mitte zu setzen und der Hauptmann sollte befugt sein, einen Fähnrich und Schreiber aus der Landschaft zu wählen. Eine zweite und zwar dreifache Beschwerde war gegen das Erbrecht gerichtet, daß nämlich Eheleute Abänderungen in ihrem Ehevertrage laut Artikel III nur öffentlich und in Anwesenheit des Landvogtes vornehmen, daß laut Artikel IV ein Witwer oder eine Witwe aus dem gemeinsamen Gute zum Lebensunterhalte nur mit Bewilligung des Landvogtes und des Gerichtsherrn etwas verkaufen, und daß unverehlichte und kinderlose Leute zwar über ihr Eigenthum testamentarisch verfügen, aber ihre nächsten Verwandten nicht ohne rechtsgültige Gründe und vor dem Landvogt oder dem Landgericht enterben mochten: Beschränkungen, welche bald durch Alter und Krankheit, bald durch die mit der Reise nach Frauenfeld verbundenen Belästigungen und Unkosten die zugestandenen Begünstigungen des Gesetzes geradezu aufzuheben schienen.

Als dritte Beschwerde ist bezeichnet, daß die Landvögte die nur durch Worte oder dergleichen geschehenen Friedbrüche und das Versagen des Friedens als malefizisch behandeln und hieberbe Leute darum gefangen nehmen ließen; als vierte der Bezug des Zolls in Frauenfeld; als fünfte das Vorrecht der Bürger von Frauenfeld, Bewohner der Grafschaft statt vor dem Gerichte ihres Wohnortes zu suchen, vor Landgericht laden zu dürfen; als sechste die Rücksichtslosigkeit, mit welcher

die Landvögte unbescholtene Leute, die wohl Trostung geben könnten, ohne Vorwissen des Gerichtsherrn gefangen setzten; als siebente, daß das Eigenthum eines Totschlägers, auch wenn er das Land geräumt hatte, vom Landvogt angefallen würde.

An diese Beschwerden schlossen sich die Fragen an, ob die Landschaft mit den Gerichtsherrn in die vor- und nachgehenden Kosten einstehen, und ob jede Gemeinde ihrem Abgeordneten Vollmacht gebe?

Die Beschlüsse des Landtages zu vollziehen, zunächst bei den regierenden Orten anzubringen und zu begründen, wurden beauftragt: Joachim von Rappenstein, Heinrich von Ulm, Michael von Landenberg, Vogt zu Güttingen; Jakob Egli, Herr zu Berg. In ihrer Eingabe an die Oberherren fügten die Bevollmächtigten in Bezug auf Artikel XVI des Erbrechtes noch die Bedenken bei, welche für den Adel in der Bestimmung lagen, daß die bei ihrem Stande gewöhnlichen Ehekontrakte oder deren Abänderungen ebenfalls der Zustimmung des Landvogts oder Landgerichts bedürften. Schließlich erklärten sie, nachdem die Stadt Frauenfeld in etlichen Sachen, wie im Erbrecht, von der Landschaft Thurgau sich gesündert habe, ihr es wohl zu gönnen, wenn sie unter eigenem Fähnchen und Hauptmann zu Felde ziehen dürfe, sofern nur der Adel und die Landschaft nicht unter dieses Fähnchen gestoßen werden.

In der Antwort auf diese Eingabe befaß sich Frauenfeld, vornehmlich darauf hinzuweisen, wie der ausschließlich zur Besprechung des Erbrechtes bewilligte Landtag trotz allen Warnungen des Landvogts und ohne Berücksichtigung der Einsprache Frauenfelds zu Rathschlägen verwendet worden, die in mehreren Punkten die Rechte der Stadt bedrohten, diese hiemit gedrungen sei, sich gegen die erhobenen Anschuldigungen zu rechtfertigen und die regierenden Orte um Schutz zu ersuchen. Denn hinsichtlich des Fähnchens und der Hauptmannschaft sei schon durch einen in Anwesenheit des Landvogts Edlibach von Landvogt Schießer ausgefallten Rechtspruch entschieden worden, daß wenn der Landvogt nicht selbst die Hauptmannschaft übernehme, der Hauptmann von Frauenfeld mit seinem Fähnchen an dessen Stelle trete und zwar gemäß alter, schon zur Zeit der Herrschaft Oesterreich und auch seither bestandener Uebung; wohl auch darum, weil Frauenfeld der Sitz des Landvogtes sei, alle Aufgebote von da ausgehen, das Rechnungswesen der Landschaft von den Amtleuten des Landvogtes besorgt

werde, allerdings also die Zuzüger der Landschaft und der Städte Dießenhofen und Rheinau sowie die Edlen nicht dem Aufgebot der Stadt Frauenfeld, sondern dem Aufgebot des Landvogts Folge zu leisten und in Frauenfeld sich zu stellen verpflichtet seien; daher denn auch der gegen die Stadt geäußerte Unwille nicht darin seinen Grund haben dürfte, daß sie sich im Erbrechte von der Landschaft sündern, sondern darin, daß etliche Bürger als geschworne Amtleute dem Landvogt in Handhabung der obrigkeitlichen Rechte mit Worten und Werken beholfen seien, wofür man sie doch eher rühmen als schelten sollte.

Hinsichtlich des Rechtes der Bürger von Frauenfeld, die im Umfang des landgerichtlichen Gebiets sitzenden Schuldner vor Landgericht zu laden, wurde auf alte Freiheiten verwiesen, die im Vertrage von 1509 bestätigt worden seien; ebenso in Betreff des Zolls auf die von den Eidgenossen selbst zum Zweck des Unterhaltes von Brücken und Straßen gewährten Begünstigungen; beides in der Hoffnung, daß die Eidgenossen die Stadt Frauenfeld auch in diesen Rechten nicht werden verkürzen lassen.

Dieselbe Bitte wurde an die Städte Bern, Freiburg und Solothurn gerichtet.

Wie nun auf der Jahrechnung von 1542 zu Baden die Eingabe der Gerichtsherrn vor den VII Orten zur Behandlung kommen sollte, erhoben die drei Städte den Einwurf, daß auch sie bei der die Hauptmannschaft berührenden Streitfrage theilhaftig seien und nach ihrer Ansicht zuerst Frauenfeld als Kläger gehört werden müsse. Obwohl die VII Orte entgegneten, Frauenfeld sei an die VII Orte gekommen, lange bevor die X Orte das Landgericht erworben hätten, beharrten die Abgeordneten so sehr auf ihrem Anspruch, daß die VII Orte das eidgenössische Recht dagegen anriefen und die Angelegenheit verschoben werden mußte. Nachdem aber die Regierungen der III Städte nähere Einsicht von den geschichtlichen Vorgängen der Eroberung des Thurgaus genommen hatten, zogen sie ihren Protest zurück; hiemit konnten die Orte nach Maßgabe ihrer Rechte zur Behandlung der vorgelegten Beschwerden schreiten.

1) Die Mängel der Strafpolizei und des Malefizwesens.

Im Oktober 1542 wurden die thurgauischen Beschwerden zur Hand genommen, um von den X und VII Orten erledigt zu werden. Folge-

richtig gingen die X Orte mit der Prüfung der gegen die Verwaltung des Landvogts erhobenen Klagen voran. Vorerst ist bemerkenswerth, daß die Gerichtsherrn und Gemeinden in üblicher Weise als Kläger aufgeführt, die Landvögte als Beklagte bezeichnet waren, aber weder ein Landvogt noch ein Stellvertreter oder Redner desselben antwortete. Nicht minder fällt auf, daß in der Protokollführung die beiden Beschwerden wohl unterschieden, in der Beschlußfassung und Ausfertigung dagegen zusammengezogen sind.

In Betreff der Gefangensetzung unverleumdeter Personen sagten die Gerichtsherrn in eigenem Namen und in dem der Landschaft, dieselbe sei eine Neuerung und ein Eingriff in die Verträge, gereiche zum Abbruch der niedern Obrigkeit und schädige die Unterthanen an Leib und Gut bis zu völligem Verderben, wenn die Landvögte in nicht malefizischen Sachen auf leichtfertige Reden und Angebereien hin ohne Anzeige an die Gerichtsherrn unbescholtene Leute, die wohl Trostung geben könnten, aufgreifen und gefangen setzen lassen; wenn nach altem Vertrag die Landvögte nicht auf bloßen Verdacht hin den Landgerichtsknechten Verhaftsbefehle ertheilen und die Knechte gehalten seien, den Gerichtsherrn davon Anzeige zu geben, damit dieser helfen könne, Trostung zu verschaffen, so werde dadurch mancher ehrliche Mann vor Elend bewahrt und bleibe das Recht des Gerichtsherrn unverletzt.

Ueber die Bestrafung des Totschlags wurde erklärt, laut dem Zürcher Vertrag sollte ein entwichener Totschläger nicht mehr in die Landgrafschaft kommen, er habe sich denn vorher mit dem Landvogt und den Parteien besetzt (gütlich abgefunden), wie das in der Eidgenossenschaft Brauch sei. Nun bestehe aber in diesem Brauch eine Ungleichheit. Im Gebiet von Zürich sei ein Totschläger der Obrigkeit zu fünfzig Gulden Strafe verfallen; im Thurgau dagegen greife der Landvogt sofort auf die Habe des entwichenen Verbrechers, so daß man nicht wisse, wie hohe Strafe den Schuldigen treffe, und deswegen um Ansetzung einer bestimmten Tage bitte.

Nach Besichtigung der angerufenen Verträge und nach erhaltenem Bericht, wie bisher verfahren worden sei, wurde entschieden: In Bezug auf den ersten Punkt sei der Gerichtsherrnvertrag von 1509 einzuhalten und zwar im Sinne der in dem 12. und 13. Artikel des Spruches von 1532 gegebenen Erläuterung, daß hiemit der unschuldig verhaftete und verrecktfertigte Unterthan entschädigt und der Ankläger

bestraft werden solle; in der Bestrafung des Totschlags aber lasse man es einfach bei dem 10. Artikel des Gerichtsherrnvertrags von 1509 bewendet sein.

Erst im Jahr 1572 kamen die Tagherren der X Orte zu der Einsicht, daß der Artikel jenes Vertrags, der die Bestrafung des Friedensbruchs mit Werken bestimmte, nicht mehr zeitgemäß sei; die Gerichtsherrn stellten nämlich vor, daß der Landvogt für solche Vergehungen sich mit einer Buße von 20 Gulden oder weniger abfinden lasse, was geradezu schimpflich geachtet werden müsse. Es wurde nun festgesetzt: Wer mit Werken den Frieden bricht, d. h. einen andern haut, sticht, überhaupt verwundet, ist in eine Buße von 50 Gulden verfallen und soll sie in Monatsfrist dem Landvogt bezahlen oder das Land meiden, bis das Geld erlegt ist. Hinsichtlich der Bestrafung des Totschlags blieb es bei den ältern Bestimmungen.

2) Die Vorrechte Frauenfelds.

Nach Erledigung der gegen die beanspruchte Hauptmannschaft gerichteten Beschwerden hatte Frauenfeld sich noch zu rechtfertigen wegen Gebrauches des Landgerichts bei Schuldforderungen, Aufnahme von Leibeigenen und Bezugs des Zolles.

Die Stadt hatte von Alters her das Vorrecht ausgeübt, Schuldforderungen an Bewohner der Landgrafschaft bei dem Landgericht einzuklagen, was im Widerspruch stand mit dem allgemeinen Rechte, daß jedermann vor dem Gerichte seines Wohnortes gesucht werden solle. Die Abgeordneten der Gerichtsherrn unterließen nicht, diese Ungleichheit hervorzuheben und zu zeigen, daß dadurch die niedere Gerichtsherrlichkeit beeinträchtigt sei und die angesprochenen Schuldner namentlich durch die Entfernung vom Gerichtshofe in große Kosten gebracht, zugleich aber des Instanzenzuges von einem niedern Gerichte an das Landgericht verlustig werden. Auf eine solche Ausnahme, meinten die Gerichtsherrn, sollte Frauenfeld schon aus Gründen der Billigkeit verzichten; wenn aber die Stadt es nicht thun wolle, so müßte sie durch Urkunden beweisen, daß sie dazu privilegirt sei. Die Abgeordneten von Frauenfeld aber wandten ein, daß sie ihren Gegnern die Urkunden der Freiheiten ihrer Stadt vorzulegen nicht verpflichtet seien, und verwiesen auf den 12. Artikel des Vertrages von 1532, der ihre Freiheiten des Ladens halber bestätigte. Die Gerichtsherrn erwiderten,

wenn Frauenfeld darauf beharre, so müssen sie auf Gegenrecht bringen, daß sie und die Bewohner der Landschaft die Bürger Frauenfelds, statt vor dem Stadtgericht, vor dem Landgericht suchen und die Stadt ihren vor Landgericht geladenen Bürgern nicht verwehren dürfe, vor dieser Behörde zu antworten. Da nun die Anwälte der Stadt eingestehen mußten, daß dieses wirklich einem auf der Landschaft gefessenen Bürger der Stadt untersagt worden sei, so fällten die VII Orte das Urtheil, daß die Stadt bei ihrem durch den Vertrag von 1532 und einen Brief der X Orte vom 30. Oktober 1529 bestätigten Rechte geschützt, dieses aber nur auf die in der Stadt ansässigen Bürger, nicht auf Ausbürger, Anwendung finden solle. (Geschehen am 31. Oktober 1542.)

Desjebenen Tages hatten die von Frauenfeld vor den VII Orten auf die Klage der Gerichtsherrn zu antworten, daß Leibeigene der Edelleute und Gerichtsherrn in Frauenfeld niedergelassen seien und ihren Leibherrn die Tagwen, Fälle, Laffe und andere Pflichten zu leisten unterlassen. Die Thatfache wurde nicht bestritten, dagegen erwidert, es mögen die Gerichtsherrn ihre Ansprüche vor Stadtgericht anbringen, und wenn dieses ihnen nicht nach ihrer Meinung Recht halte, so mögen sie es auf dem Wege der Appellation weiter verfolgen. In diesem Sinne wurde auch das Urtheil gefällt.

Länger verzog sich die Entscheidung über die gegen den Zoll erhobene Beschwerde, nämlich bis zur Rechnungstagsatzung im Juni 1543. Als Kläger und Antworter erschienen von beiden Seiten wieder dieselben Männer wie im Herbst 1542. Der von den VII Orten der Stadt bewilligte Zoll, sagten die Gerichtsherrn, werde andere Ortschaften veranlassen, sich um gleiche Berechtigung zu bewerben, was dann zu großem Schaden der Landschaft die Fuhrleute verscheuche, und da die VII Orte sich und ihren Angehörigen Befreiung von dem neuen Zolle vorbehalten haben, so dürfen die Gerichtsherrn und die Landschaft Thurgau erwarten, daß auch sie des neuen Zolls überhoben bleiben. Die von Frauenfeld antworteten: Bekanntlich seien die Straßen bei und um ihre Stadt so unfahrbar gewesen, daß Fuhrleute und andere, die den Weg zu brauchen pflegten, ihnen, wenn sie denselben in bessern Stand stellten, einen Zoll anerböten hätten; ferner habe die Stadt drei Brücken zu unterhalten, besitze aber keine dazu bestimmten Renten und Gülden. Entscheidung der VII Orte: Die Bewohner des Thurgaus sind nicht pflichtig, den neuen Zoll zu entrichten, wohl aber den bisherigen alten Zoll.

3) Der Streit über die Hauptmannschaft.

Am 1. Oktober 1542 standen vor den Rathsboten der VII Orte zu Baden den Gerichtsherrn und der Landschaft Thurgau die Stellvertreter der Stadt Frauenfeld gegenüber, beide Theile mit Anwälten und „Rednern.“ Die erstern als Kläger ließen vortragen, wie im Jahr 1541 die Kriegsmannschaft des Thurgaus aufgefordert worden sei, unter dem Fähnchen und der Hauptmannschaft der Stadt Frauenfeld nach Rottweil aufzubrechen, sie aber dessen sich geweigert haben und zwar, weil die von Frauenfeld nichts über sie zu herrschen haben, indem jeder Gerichtsherr über seine Angehörigen und Hinterfähzen so viel zu gebieten habe wie die von Frauenfeld über die ihrigen, und in der Landgrafschaft Thurgau eine Mannschaft vorhanden sei, Edle und andere biedere Leute, die als Hauptleute und in der Kriegsverwaltung „in allem ehrlichen Vertrauen zu Schimpf und Ernst“ nicht weniger Achtung genieße als die von Frauenfeld, die auch in der Oberrn und in eigenen Kriegsnöthen in eigenen Kosten Kriegsvolk stellen müsse, hiemit nicht verdiene, schmähhcher Weise dem Fähnlein und der Hauptmannschaft von Frauenfeld untergeordnet zu werden. Auf diesen Vortrag ließen die von Frauenfeld erwidern: Schon zu den Zeiten der österreichischen Herrschaft sei das so gehalten worden; bei der Eroberung des Thurgaus haben die Thurgauer, Edle und Uedle, zur Burg und Stadt Frauenfeld schwören müssen; sogar unter den ihnen gegenüberstehenden Gerichtsherrn seien einige, die unter dem Fähnchen von Frauenfeld Kriegsdienst geleistet haben; ein eigenes Fähnchen habe die Landschaft Thurgau nie mit Recht besessen; erst bei dem Zug nach Rottweil haben die Gerichtsherrn Widerspruch erhoben. — Im Namen der Gerichtsherrn wurde entgegnet, es mögen wohl einzelne der Ihrigen aus nachbarlicher Freundschaft mit denen von Frauenfeld gezogen sein; daß aber die Landschaft im Schwaberkriege und im St. Galler Kriege eigene Hauptleute, Fähnriche, Weibel und andere Aemter gesetzt habe, werde sich bei Verhörung der Rundschaften ergeben. — Die von Frauenfeld wollten nun nicht in Abrede stellen, daß Thurgauer etwa als Hauptleute zum König von Frankreich gezogen seien, wiesen aber den Spruchbrief des Landvogts Schießer von 1532 vor zum Beweise, daß die Landschaft selbst nie befugt gewesen sei, einen eigenen Hauptmann zu setzen oder ein eigenes Fähnlein zu führen. — Die Gerichtsherrn behaupteten jedoch, jener Rechts-

spruch sei hinterrücks und ohne ihr Wissen zu Stande gekommen; überdies hätte der Landvogt keine Befugnis gehabt, über eine solche den Obern allein zuständige Ehehafte ein Urtheil zu fällen; laut Aussage der Rundschaft sei im St. Galler Kriege Hans von Landenberg zu Klingen Hauptmann gewesen, im Schwaderlohkriege Stoffel Suter, und bei dem letztern habe der Stäubli von Wängi das Fähnlein getragen, das auch die Weinfelder schon im Waldmannischen Aufstand geführt hätten. — Schließlich rechtfertigten die von Frauenfeld den Spruch des Landvogts Schießer mit der Bemerkung, daß der Landvogt alle ihre alten Freiheiten, Privilegien und päpstlichen Bullen eingesehen habe, im Schwaderlohkriege das eigenmächtig aufgeworfene Fähnlein des Stäubli unterdrückt, das von Frauenfeld aber bis zu Ende des Krieges von dem damaligen Landvogte Blumer beibehalten und seither in allen Kriegen, in deutschen und welschen Landen, neben den Hauptbannern der Eidgenossen aufrecht erhalten worden sei.

Nachdem auf solche Weise beide Parteien von den Tagherren genugsam gehört und verstanden worden, erfolgte der Rechtspruch, daß die von Frauenfeld weder mit Briefen noch mit Leuten noch mit dem Urtheilsbrief von Landvogt Schießer ihr Recht hinreichend erwiesen haben, der Urtheilsbrief vom 30. Mai 1532 daher, jedoch der Ehre des Landvogts unbeschadet, aufgehoben sein solle, und zugleich erkannt sei: Wenn künftig Krieg entstehen und die von Frauenfeld, die Gerichtsherrn und die Landschaft Thurgau von den Obern zum Zuzug aufgemahnt würden und der jeweilige Landvogt die Hauptmannschaft nicht übernehmen wolle, so mögen die von Frauenfeld einen Hauptmann und Fähnrich in ihrer Stadt setzen und die Ihrigen unter denselben ziehen lassen; desgleichen mögen die im Thurgau gefessenen Edelleute und Gerichtsherrn auch einen Hauptmann und einen Lieutenant von und aus ihnen selbst nehmen und erwählen, und soll der so gewählte Hauptmann Gewalt haben, einen Fähnrich, Schreiber und alle andern Klemter nach Gefallen von und aus der Landgrafschaft zu nehmen und zu erwählen, so jedoch, daß wenn dieser Hauptmann den Obern nicht gefällig wäre, diese einen andern Hauptmann geben oder dieselben heißen mögen, einen andern Hauptmann zu wählen.

8. Das Landerbrecht des Thurgaus.

Am 26. Oktober 1542 traten die Abgeordneten der X Orte als Herren des thurgauischen Landgerichtes in Baden zusammen, um über den von dem Landvogt und fünf Gerichtsherren berathenen und mit Zustimmung der Mehrheit der Gemeinden eingereichten Entwurf des Landerbrechtes Beschluß zu fassen. Das Ergebnis zeigen auszugsweise und in möglichst knapper Fassung folgende XVII Artikel:

I. Kinder und Kindeskinde erben ihre Eltern und Großeltern und deren kinderlose Geschwister so, daß die Kindeskinde jeweilen ihren Vater oder ihre Mutter vertreten und zusammen nur den Theil erhalten, der diesen zugefallen wäre, sind dagegen verpflichtet, im Falle der Armut die Nachkommen der Geschwister der Eltern und Großeltern erziehen zu helfen.

II. Wenn zwei Personen ihre Ehe durch gewöhnliche Hochzeit eingehen und die Decke sie beschließt und einer der beiden Gatten stirbt, ohne daß Kinder vorhanden sind, so bezieht der überlebende Theil sein in die Ehe eingebrachtes Vermögen voraus, ferner das halbe Vermögen der Verstorbenen, endlich die allfällig versprochene Morgengabe aus der andern Hälfte dieses Vermögens. Haben die beiden Gatten kein Vermögen zusammengebracht, so bezieht der überlebende zwei Drittel. Hat nur der eine Gatte Vermögen eingebracht, so mag der überlebende entweder das ihm Gehörige voraus nehmen und vom übrigen die Hälfte oder auch vom Ganzen zwei Drittel beziehen.

III. Wollen Eheleute während ihrer Ehe gegenseitig Vermächtnisse machen, so mögen sie dies vor dem öffentlichen Gerichte ihres Wohnortes thun oder vor dem Landvogt oder Landgericht.

IV. Sind Kinder vorhanden, so bleibt der überlebende Gatte, sofern er sich nicht wieder verhehlicht, im Besitze des Vermögens, ist dagegen verpflichtet, die Kinder zu erziehen und, wenn sie zu mannbaren Tagen kommen, nach Maßgabe des Vermögens weiter zu bedenken. Reicht das Vermögen nicht zu, die Kinder aus dem Ertrag zu erziehen, so mag das Hauptgut nur mit Zustimmung des Gerichtsherrn angegriffen werden. Wäre der verwitwete Gatte dem Gute „unnütz“, oder begehrte er sich wieder zu verhehlichen, oder wünschte er aus irgend einem andern Grunde eine Vermögenstheilung, so beschränkt sich diese Theilung auf das vom verstorbenen Ehegenossen eingebrachte

und ihm vor seinem Tode zugefallene Vermögen, und erhält der überlebende Ehegenosse davon einen Kindesheil zu Nießbrauch.

V. Sind nach dem Tode beider Ehegatten Kinder erster Ehe vorhanden, so beziehen diese bei der Vermögenstheilung den ihrem Vater oder ihrer Mutter aus der ersten Ehe zu Nießbrauch gefolgten Kindesheil voraus, überlassen dann den Stiefgeschwistern das von dem andern Gatten eingebrachte Vermögen und treten endlich mit den Stiefgeschwistern zu gleichen Theilen in das übrige Vermögen ein.

VI. Der einem verwitweten Gatten bei der Theilung mit den Kindern zugefallene Kindesheil (§ IV) soll verfangenes Gut heißen und sein.

VII. Sind bei dem Tode eines Ehegatten zweiter Ehe nur Kinder vorhanden aus erster Ehe, so fällt nach Aussonderung des vom einen und andern Gatten eingebrachten Vermögens (§ V) bei der Vermögenstheilung dem überlebenden Gatten ein Kindesheil zu.

VIII. Wenn nach dem Tode beider Eltern die noch nicht aus der Haushaltung ausgeschiedenen Kinder bei unvertheiltem Gute zusammen zu bleiben sich entschließen und diese Gemeinschaft gerichtlich wollen bestätigen lassen, so mag das von den bereits ausgesteuerten andern Geschwistern nicht gehindert werden, und wenn eines der in der Gemeinschaft gestandenen Geschwister stirbt, so fällt sein Erbe der Gemeinschaft zu. Sollten die ausgesteuerten Geschwister in Verderbnis und Schaden fallen, so darf den in der Gemeinschaft gebliebenen daraus kein Nachtheil erwachsen wider ihren Willen.

IX. Würde eines der unvertheilten Geschwister sich vererlichen, so soll dadurch ungehindert die Gemeinschaft bei ihrem Rechte fortbestehen, es wäre denn, daß sie gerichtlich widerrufen würde.

X.—XII. Wo zweierlei Geschwister sind, solche, die von Vater und Mutter her und solche, die nur von einer Seite her Geschwister sind, sollen bei Todesfällen nur die gleich verwandten Geschwister einander erben.

XIII. Ueber die Morgengabe mag der Empfänger, Mann oder Frau, als über Freigut, nach Belieben verfügen; aber weder Mann noch Weib ist befugt, ein vorher bekommenes Kind zur Morgengabe hinzugeben, wie bis dahin zu Zeiten von etlichen im Thurgau gebraucht worden ist.

XIV. Wer keine ehelichen Leibeserben hat und mit niemand in ungetheilter Gemeinschaft steht, mag sein Gut seinen Geschwistern, Verwandten oder andern Leuten vermachen und dieses Testament oder letzten Willen öffentlich vor dem Gerichte seines Wohnortes oder vor glaubwürdigen Notaren und Zeugen nach Form Rechts aufrichten lassen; wenn er aber sein Gut unbilliger Weise seinen rechten natürlichen Verwandten gar entzöge, so mögen diese nach seinem Tode vor dem niedern Gerichte das Recht üben und weiter appelliren, wie von Alters her Brauch ist.

XV. Wenn eine Ehe mit bedingten Worten und Artikeln geschlossen worden ist, so soll das in Kräften bleiben; denn bedingtes Recht bricht Landrecht.

XVI. Namentlich soll dieses Landrecht die Edelleute und Gerichtsherrn keineswegs binden und ihnen bei ihren schon geschlossenen und künftigen Heiraten kein Hindernis sein, nach altem Herkommen ihre ehelichen Kinder nach Ehren zu versorgen und auszusteuern, oder sofern sie keine eheliche Kinder haben und in keiner Theilgemeinschaft stehen, über ihr Gut testamentarisch nach Gefallen zu verfügen.

XVII. Wenn aber zwei Ehegatten gegen einander Vermächnisse errichten, die unziemlich und nicht billig wären, und die Erben dagegen Einsprache erheben, behalten wir unsern Herren und Oberrn vor, darüber zu sprechen nach Gestalt der Sache.

Und weil vor kurzer und längerer Zeit mancherlei Erbfälle eingetreten sind, in Beziehung auf welche etliche meinen möchten, dieses Landrechtes sich getrösten zu können, so ist festgestellt, daß solches nicht gestattet, sondern dieses Erbrecht, zu Vermeidung vielen Streites, nur auf künftig eintretende Erbfälle angewendet werden solle.

Die Vergleichung der in dem Erbrecht enthaltenen Bestimmungen mit den gegen den Entwurf erhobenen Ausstellungen oder Beschwerden zeigt, daß die Wünsche der Gerichtsherrn und Gemeinden wohlwollende Berücksichtigung gefunden haben. Indessen weigerten sich die Gemeinden des Tannegger Amtes, das neue Erbrecht anzuwenden. Sie wollten ihr altes beibehalten. Am 10. August 1543 verpflichtete sie aber eine Weisung der X Orte, sich nach dem Landrecht zu richten.

Auffallender Weise war die Erbberechtigung der Eltern und Großeltern gegenüber ihren ohne Leibeserben gestorbenen Kindern und Kindes-

kindern oder überhaupt der aufsteigenden Linie der Verwandtschaft unberührt geblieben. Erst im Jahr 1566 wurde diese Lücke einigermaßen durch das Erbrecht der Stadt Frauenfeld ergänzt, nämlich durch die Bestimmung, daß bei sogenannten ledigen Anfällen, bei denen der Verstorbene weder Nachkommen noch Geschwister noch Eltern oder Großeltern hinterlassen habe, das Erbe hiemit in aufsteigender Linie auf Nebenzweige übergehe, der Vatermag das Näherrecht zukomme vor der Muttermag. Aber im Jahr 1612 erklärte eine Abordnung der Gerichtsherrn und Gemeinden, daß dieses auch in einigen Gegenden der regierenden Orte gültige Näherrecht im Widerspruch sei mit der in der Landschaft Thurgau überlieferten Regel: Die Nächsten vom Blut, die Nächsten zum Gut. Daher wurde von den VII Orten eine diesem Grundsatz entsprechende Erläuterung ausgestellt.

Manchen Bestimmungen des Erbrechtes fehlte es an der erforderlichen Schärfe. Am auffallendsten war dies der Fall hinsichtlich der in einer kinderlosen Ehe dem überlebenden Gatten zugemessenen Hälfte des Vermögens und in Betreff des bei der Theilung mit den Kindern dem verwitweten Gatten zugehörigen Kindestheils. Ob jene Hälfte und dieser Kindestheil nur auf Nießbrauch oder als wahres Eigenthum vererbt werde, blieb hundert Jahre lang unklar und unbestimmt. Als 1643 in einem Streitfall das Landgericht um eine Entscheidung angegangen wurde, lehnte es diese Zumuthung geradezu ab, mit der Bemerkung, es seien bis dahin die Erbfälle in gütlichem Vergleiche auf beide Wege gezogen worden und niemals ein rechtliches Urtheil ergangen! Endlich ließen sich die regierenden Orte bewegen, die Erläuterung zu geben, daß jene Erbtheile bleibendes Eigenthum und versangen Gut seien, daß aber der Ansprecher, der diese Erläuterung auswirkte, der Gegenpartei für Mühe und Kosten 50 Gulden vergüten solle!

Diese und ähnliche Entscheide wurden indessen nicht zu allgemeiner Kenntnis gebracht, sondern blieben Geheimnis der Beamten; daher wiederholten sich dieselben Streitfragen immer wieder zur Förderung der „Trölererei“ und gerichtlicher Umtriebe.

9. Besondere Anliegen der Gerichtsherrn; Aenderung ihres Vertrags (1543).

Die günstige Aufnahme, welche die Beschwerden von 1542 bei den regierenden Orten gefunden hatten, war besonders für die Gerichtsherrn eine Ermunterung, auf demselben Wege die Hebung von andern Gebrechen zu versuchen, die an dem erwähnten Landtage zu Weinselden nicht wohl besprochen werden durften. Hätten sie damals ihre gerichtsherrlichen Befugnisse zur Sprache gebracht, so wäre das nothwendige Einverständnis mit den Gemeinden erschüttert worden; jetzt holten sie nach, was früher hatte beiseite gestellt werden müssen, fügten aber ihren besondern Beschwerden kluger Weise auch noch einige von denen bei, unter welchen die Bewohner der Landschaft im allgemeinen litten. Sie gaben dadurch zu erkennen, daß ihnen die Wohlfahrt der Unterthanen nicht weniger als die eigene am Herzen liege. Ihre Denkschrift kam in Baden am 24. März 1543 bei den X Orten zur Erledigung.

I. Borerst klagten sie, daß, nachdem ihre Vorfahren beharrlich verweigert, sich von den Landvögten in Huldigung und Eidespflicht nehmen zu lassen, Landvogt Byli sie zu schwören genöthigt habe, wobei jedoch der Vorbehalt zugestanden worden, daß ihnen dieser Eid an ihren Gerichten, Herrlichkeiten und altem Herkommen, Land- und Burgrechten ohne Schaden sein solle; in jenem Eide sei dann aber die Verpflichtung enthalten, ohne Erlaubnis keine Waffennechte außer Land zu führen, eine Bestimmung, die im Huldigungseide der Unterthanen nicht vorkomme, so daß ihr Eid schwerer sei als derjenige der Angehörigen; sie bitten also, jenen Zusatz zu streichen, in der Meinung, daß wenn ein Edler oder Gerichtsherr gegen eidgenössisches Verbot einem fremden Fürsten und Herrn Leute zuführe, die Obern ihn wohl zu strafen wissen würden.

Hierauf wurde für die Edelleute und Gerichtsherrn folgender Eid aufgesetzt: Daß sie den VII Orten gehorsam und gewärtig sein, in ihren Kriegsläufen Land und Leute retten und handhaben helfen und keine Knechte unerlaubt aus dem Lande führen sollen; was gemeine Eidgenossen unter ihnen setzen und ordnen, sollen sie, wenn es ihnen zu wissen gethan worden, halten, doch ihren Herrlichkeiten, Zwingen und Bannen, Gerechtigkeiten und altem Herkommen, Landsrechten,

Burgrechten und Lehen ohne Schaden; wenn aber gemeine Eidgenossen oder der Mehrtheil der Orte zu Reis ziehen, und dann etliche Gerichtsherren und Edle mit denselben ausziehen, so soll ihnen der obgemeldete Eid keinen Schaden und Nachtheil bringen.

II. Ferner trugen die Gerichtsherren vor, daß bei der alle zwei Jahre, bei dem Wechsel der Landvögte, erfolgenden Einnahme der Huldigung in dem Schwur der Unterthanen der Eid der Gerichtsherren vorbehalten sei, jetzt aber an etlichen Orten, wie sie berichtet worden, dieser Vorbehalt bei Verlesung des Eidzeddels weggelassen werde, was sie zum höchsten beschwere, daher sie die Bitte stellen, der Landvogt möchte angewiesen werden, keine solche Neuerung anzufangen. Da sich aus dem Eidzeddel ergab, daß der erwähnte Vorbehalt wirklich darin enthalten war, so wurde beschlossen, daß es bei demselben bleibe, und wenn ein Landvogt von den Unterthanen den Eid aufnehme, die betreffende Stelle vor den Gemeinden allenthalben gelesen werden solle.

III. Die dritte Beschwerde war durch einen Beschluß veranlaßt, welcher den Landvogt beauftragte, mit Hülfe des Landschreibers von den Edlen und Gerichtsherren Bericht einzuziehen, wie sie zu strafen und die Leute zu fangen pflegten, wohin sie dieselben gefangen legten und was für Gewährsame und Freiheiten sie hätten, was alles samt dem Zürcher Vertrag den Herren und Obern bis auf die folgende Jahrrechnung in Schrift verfaßt eingesandt werden sollte. Eine solche Neuerung und Nachsuchung, sagten die Gerichtsherren, schmerze sie um so mehr, da sie bisher gehorsam, treu und gutwillig, wie Ehrenleute, Leib und Gut für die Obern eingesetzt haben und solches ferner zu thun entschlossen seien, daher sie auch gewärtigen, daß man sie der Zumuthung überhebe, ihre Freibriefe zur Abschrift aus der Hand zu geben, und vielmehr sie in ihren Gerichten bei altem Herkommen bleiben lasse.

Infolge dieser Vorstellungen beschränkten sich die Tagherren auf die Erklärung: „Die Gerichtsherren mögen ihre Unterthanen und andere, die in ihren Gerichten freveln, sich ungehorsam zeigen und nicht schicklich halten — doch daß solche Sachen das Malefiz und die hohe Obrigkeit nicht berühren — wohl thürmen und nach Ziemlichkeit strafen, wie sie sich zu thun erboten; wenn aber etliche zu hart und streng mit der Gefangenschaft sein wollten, so wollen wir unsern Herren und Obern ihre Hand gegen denen, so solche Hertigkeit brauchen, offen behalten

haben, ihnen die (Freiheit) wieder zu nehmen oder nicht, nach ihrem Willen und Gefallen."

IV. Gegenstand der vierten Beschwerde war das viel beklagte Verhalten der Landgerichtsknechte. Hier wurde ihnen vorgeworfen, daß sie dem ersten Artikel des Zürcher Vertrags zuwider in den niedern Gerichten Gebote und Verbote anlegten in Sachen, die weder dem Malefiz noch dem Landgerichte, sondern dem niedern Gerichtszwange zustanden. Ohne auf eine nähere Prüfung der Thatfachen einzugehen, erläuterten hierauf die Tagherren jenen Artikel des Zürcher Vertrages in folgender Weise: „Daß die Landgerichtsknechte in der Gotteshäuser, der edlen Landsaßen und andern niedern Gerichten der Landgrafschaft nichts zu gebieten haben sollen, das den niedern Gerichten zu gebieten zusteht, sondern die Gerichtsherrn bei ihren Geboten und Verböten bleiben sollen; aber wie viel dem Malefiz und dem Landgericht mit Rundschaft oder andern Dingen zugehört, das mögen die Landgerichtsknechte, so ein Landvogt ihnen das befohlen hat, zu thun gebieten; wo auch ein Landgerichtsknecht an einem Gericht steht und etwas verhandeln hört, das der hohen Obrigkeit zusteht, mag er wohl in des Landvogts Namen gebieten, über die Sache nicht zu richten, sondern sie vor die Obrigkeit zu weisen, damit sie in den drei nächsten Landgerichten vorgenommen und dabei erfunden werde, ob sie dem hohen oder dem niedern Gerichte zugehöre; wo aber das in solcher Zeit nicht geschähe, so mag der Gerichtsherr und der Kläger vorgehen.“

Dieser Erläuterung wurde beigefügt, es sei den Oberrn berichtet worden, daß wenn um Frevel gerichtet werde, zuweilen die Landgerichtsknechte aus den Stuben hinausgestoßen werden; daher sei weiter erkannt und verfügt, daß die Landgerichtsknechte nicht gehindert werden sollen, bei den Frevelgerichten sich einzufinden; es solle auch kein Gerichtsherr um Frevel, von deren Büßung ein Theil der Obrigkeit zugehört, in Tädigung oder Ausgleichsverhandlungen sich einlassen, ohne dem Landvogt oder dem Landgerichtsknecht davon Anzeige gemacht zu haben; endlich soll der Gerichtsherr in malefizischen Händeln gar nicht strafen, sondern sie zu strafen und darin zu handeln dem Landvogt überlassen.

V. Auch dem Landvogt wurde vorgeworfen, daß er die ihm gesetzten Schranken nicht beobachte, wenn er nämlich den Unterthanen die in ihren niedern Gerichten vertädigten und angelobten Sprüche zu

halten gebiete, wozu nur der Gerichtsherr befugt sei, wogegen er die von ihm und dem Landgericht ausgegangenen Urtheile und Sprüche zu halten gebieten möge. Diese Ansicht der Gerichtsherrn fand sich in dem dreizehnten Artikel des Zürcher oder des Gerichtsherrn-Vertrages von 1509 wohl begründet, weshalb die Tagherren beschloffen, es solle demselben von beiden Seiten, namentlich auch in der Theilung der ein Pfund Pfening überschreitenden Bußen, nachgelebt werden.

VI. Endlich klagten die Gerichtsherrn, daß sie durch den Vertrag von Frauensfeld (1532) in dem Recht des Wildbanns sehr verfürzt worden seien, indem der Bauersame erlaubt worden, Wild, welches das Erdbreich bricht und den Baum ersteigt, zu töten, und zu etlichen Zeiten auch einen Hasen zu schießen, so daß, da kein oder gar wenig Hochgewild, sondern nur etwa ein Wildschwein, ein Füchlein, ein Dächlein oder Häslein vorkommen, auch diese noch von den Unterthanen umgebracht werden. Nachdem 1509 im Zürcher Vertrag gegen Ueberlassung des Wildbanns die Gerichtsherrn zur Theilung der ein Pfund Pfening übersteigenden niedergerichtlichen Bußen sich verstanden hätten, bitten sie jetzt, sie bei diesem Vertrage bleiben zu lassen. Ungeachtet dieses eindringlichen Gesuches aber hielten sich die Tagherren nicht für berechtigt, von dem Spruche von 1532 abzugehen; der 29. Artikel desselben wurde einfach bestätigt und in den neuen Brief herübergetragen.

Es folgten nun die von den Gerichtsherrn und der Landschaft gemeinsam gestellten Beschwerdepunkte. Sie bezweckten zeitgemäße Abänderung der Artikel 5, 6, 12 und 13 des Gerichtsherrnvertrages, hatten aber keinen Erfolg.

Eine mit der Landschaft vereinbarte Beschwerde betraf eine von den regierenden Orten einseitig verfügte Abänderung des Gerichtsherrnvertrages. Dieser bedrohte nämlich unblutigen Friedensbruch mit 5—15 Gulden Strafe und ließ den Gerichtsherrn die Hälfte dieser Buße zufallen. Nun klagten die Beschwerdeführer, sie hätten Bericht erhalten, daß laut eines dem Landvogt ertheilten Befehls die Friedbrüche als malefizische Vergehen behandelt werden sollen, was nicht nur über den Vertrag hinausgehe, sondern auch die Folge habe, daß dem gemeinen Mann, der so leicht in Streitigkeiten ein unbedachtes Wort fallen lasse oder an seine Wehre greife, ein großer Nachtheil daraus erwachse, indem er wegen unbedeutender Zänkereien, deren

drei oder vier ehrbare Männer zu sich nehmen und mit deren Hülfe die Steuer verlegen und zwar auf Grundlage eines Entwurfs, den die Bittsteller mit Benützung der alten Rödel vorzulegen hätten. Diese Ueberweisung an den Landvogt wurde auch in spätern Fällen als Regel beobachtet.

Nun erhoben aber die Gemeinden, welche an dem Landtag zu Weinselden nicht theilgenommen hatten, Widerspruch. Sie hätten, sagten sie, vernommen, daß die Edelleute und Gerichtsherrn neuerdings die Angelegenheit der Hauptmannschaft bei den regierenden Orten anbringen und eine Abänderung in frühern Beschlüssen durchsetzen wollen; da ihre Gemeinden aber an dem frühern Landtag nicht theilgenommen und sich der Kosten ent schlagen, und jetzt keine nähere Kenntniss haben, um was es sich handle, so bitten sie, in die neuen Gesuche der Gerichtsherrn nicht einzutreten, bis die Sache vor einen neuen Landtag komme und sie Gelegenheit erhalten, ebenfalls dazu zu reden. Als die Anwälte der Gerichtsherrn entgegneten, daß alle Gemeinden zu jenem Landtage eingeladen worden, die Ausgebliebenen sich also den Beschlüssen der Mehrheit unterziehen müßten, erwiderten diese, mit Erlaubnis des Landvogts seien sie zusammengetreten und einig geworden, in den Streit über die Hauptmannschaft sich nicht einzulassen; das Tannegger Amt habe namentlich angezeigt, daß es sich dessen nicht belade; seither sei ihnen keine Mittheilung gemacht worden, was in Sachen weiter geschehen sei, daher sie eben eine Versammlung der Landsgemeinde wünschen. Auf die von den Tagherren an den Landvogt gerichtete Frage, ob er wirklich jenen Gemeinden erlaubt habe, einen besondern Zusammentritt zu veranstalten, erfolgte eine so unbestimmte Antwort, daß die Tagherren erklärten, sie wollen das Bessere glauben und die Sache ungestraft hingehen lassen, zugleich aber davor warnten, in Zukunft ohne besondere Erlaubnis der X Orte oder des Landvogtes Gemeinden oder Versammlungen zu halten. In der Hauptsache selbst wurden die förderungslustigen Gemeinden angewiesen, sich den Beschlüssen des versäumten Landtags und allem dem zu fügen, was infolge desselben geschehen sei und weiter gethan werde. Es blieb also bei der Regel, daß auf den Landtagen der thurgauischen Gemeinden die Minderheit der Mehrheit folgen müsse.

Das Tannegger Amt wollte aber seinen Standpunkt noch nicht aufgeben. Am 10. August 1543 standen seine Anwälte, an ihrer Spitze,

sich des Handels gründlich erkundigen, bevor er dessen Gefangennahme anordnet, so daß der Anzeiger nichts zu entgelten hat. Ein Landvogt soll der Knechte halb auch verschaffen, daß sie sich mit ziemlichem Lohn begnügen.“

Wie aber dem Schuldlosen für erlittene Unbill, Kränkung, Mißhandlung und Schädigung Genugthuung zu leisten sei, darüber wurde keine Bestimmung getroffen.

Hinsichtlich des Beschwerdepunktes über Bestrafung des Totschlages und der von dem Landvogte dabei geübten Willkür blieb es bei der allgemeinen Bestimmung von 1509, so daß der Landvogt nach Gestalt der Sachen und eigenem Gutdünken verfahren konnte.

10. Die Ausbildung des Gerichtsherrnstandes (1543—1546).

Nachdem die Vollmachtträger des Landtages von 1542 eine ganze Reihe von begründeten und vermeinten Beschwerden der Landschaft und der Gerichtsherrn bei den regierenden Orten zur Sprache gebracht und die Abschaffung mancher Mißbräuche erzielt hatten, ließ sich die Frage nicht länger verschieben, wie die damit aufgelaufenen Kosten zu decken seien. Sie erschienen daher auf der Jahrrechnung von 1543 zu Baden abermals vor den Tagherren, brachten in Erinnerung, wie sie im Streite mit der Stadt Frauenfeld die Landeshauptmannschaft erworben haben und sich nun im Falle befinden, zu bitten, daß der Landvogt ihnen bei den Gerichtsherrn und Unterthanen zum Ersatz der gehaltenen Unkosten behülflich sei. Sie bedürften, stellten sie vor, dieser Hülfe darum, weil sie, wenn sie mit jedem Einzelnen, der sich der Steueranlage weigern möchte, in einen Rechtsstreit eintreten und sogar Apellationen gestatten müßten, in unerträgliche Weitläufigkeiten und Kosten verwickelt würden; diesen sei aber auszuweichen, wenn ihnen der Landvogt durch den Landschreiber die alten Anlagerödel mittheile und die Zahlungspflichtigen durch Bußandrohung zur Entrichtung ihres Betteffnisses nöthige. Der angedeutete Weg zur Erledigung der Kostenfrage war unstreitig der richtigste und kürzeste, aber neu. Es wurde daher erwidert, der Artikel über die Hauptmannschaft sei nicht ganz zu Ende gebracht; wieder eine Landsgemeinde zu versammeln (und durch sie die Rechnung prüfen und bereinigen zu lassen), sei also noch nicht an der Zeit. Um indessen nichts zu versäumen, solle der Landvogt

drei oder vier ehrbare Männer zu sich nehmen und mit deren Hülfe die Steuer verlegen und zwar auf Grundlage eines Entwurfs, den die Bittsteller mit Benützung der alten Ködel vorzulegen hätten. Diese Ueberweisung an den Landvogt wurde auch in spätern Fällen als Regel beobachtet.

Nun erhoben aber die Gemeinden, welche an dem Landtag zu Weinfelden nicht theilgenommen hatten, Widerspruch. Sie hätten, sagten sie, vernommen, daß die Edelleute und Gerichtsherrn neuerdings die Angelegenheit der Hauptmannschaft bei den regierenden Orten anbringen und eine Abänderung in frühern Beschlüssen durchsetzen wollen; da ihre Gemeinden aber an dem frühern Landtag nicht theilgenommen und sich der Kosten ent schlagen, und jetzt keine nähere Kenntniss haben, um was es sich handle, so bitten sie, in die neuen Gesuche der Gerichtsherrn nicht einzutreten, bis die Sache vor einen neuen Landtag komme und sie Gelegenheit erhalten, ebenfalls dazu zu reden. Als die Anwälte der Gerichtsherrn entgegneten, daß alle Gemeinden zu jenem Landtage eingeladen worden, die Ausgebliebenen sich also den Beschlüssen der Mehrheit unterziehen müßten, erwiderten diese, mit Erlaubnis des Landvogts seien sie zusammengetreten und einig geworden, in den Streit über die Hauptmannschaft sich nicht einzulassen; das Tannegger Amt habe namentlich angezeigt, daß es sich dessen nicht belade; seither sei ihnen keine Mittheilung gemacht worden, was in Sachen weiter geschehen sei, daher sie eben eine Versammlung der Landsgemeinde wünschen. Auf die von den Tagherren an den Landvogt gerichtete Frage, ob er wirklich jenen Gemeinden erlaubt habe, einen besondern Zusammentritt zu veranstalten, erfolgte eine so unbestimmte Antwort, daß die Tagherren erklärten, sie wollen das Bessere glauben und die Sache ungestraft hingehen lassen, zugleich aber davor warnen, in Zukunft ohne besondere Erlaubnis der X Orte oder des Landvogtes Gemeinden oder Versammlungen zu halten. In der Hauptsache selbst wurden die sönderungslustigen Gemeinden angewiesen, sich den Beschlüssen des veräumten Landtags und allem dem zu fügen, was infolge desselben geschehen sei und weiter gethan werde. Es blieb also bei der Regel, daß auf den Landtagen der thurgauischen Gemeinden die Minderheit der Mehrheit folgen müsse.

Das Tannegger Amt wollte aber seinen Standpunkt noch nicht aufgeben. Am 10. August 1543 standen seine Anwälte, an ihrer Spitze,

im Namen des Bischofs als des Gerichtsherrn, der Kanzler des Stiftes Reichenau, Adam Angerer, wieder vor den Rathsboten der X Orte und hielt einen Vortrag, wie die Leute des Amtes ein eigenes Erbrecht besitzen, daher sich von der Bewerbung der Thurgauer Gemeinden um ein neues Erbrecht gefördert haben, auch jetzt bei ihrem alten Erbrecht mit gleichem Zug bleiben zu dürfen hoffen, wie die Gerichtsherrn bei dem ihrigen. Die Tagherren erklärten jedoch das Gesuch für unzulässig, und damit war auch die Folgerung abgeschnitten, daß das Tannegger Amt von der Beitragspflicht an die Kosten befreit sei.

Auf solche Weise waren alle Anstände erledigt, welche der Kostenvereinigung entgegen waren, bis auf denjenigen, der die Hauptmannschaft selbst betraf. Er kam am 11. August zum Austrage, und zwar vor den VII Orten. Die Gerichtsherrn klagten nämlich, daß ihnen zwar seiner Zeit die Wahl des Hauptmanns und Fähnrichs zugesprochen, in der Ausfertigung des Beschlusses aber für den Kriegsfall der Landvogt als Hauptmann bezeichnet sei. Dies, sagten sie, sei ihnen nicht gelegen; sie bitten daher, daß erläuterungsweise gesagt werde, jene Kriegsämtler seien von und aus ihnen selbst zu besetzen, wie sie es in ihrer Supplikation verlangt hätten, und es ihnen bewilligt worden. Diesem Gesuche wurde nicht nur entsprochen, sondern zugleich verfügt, daß die frühere Ausfertigung in diesem Sinne abgeändert werden solle. (Die Landschaft wurde hiemit von aller Theilnahme an der Wahl des Landeshauptmanns ausgeschlossen.)

Durch diesen Beschluß und die Verpflichtung der Gerichtsherrn und der sämtlichen Gemeinden der Landgrafschaft war thatsächlich auch der Gerichtsherrnstand konstituiert, der nun als eine Korporation fortbestand und alljährlich zu Berathung der Landesangelegenheiten sich versammelte. Er nahm gegenüber dem Regiment des Landvogts und seines Oberamtes die Stelle einer Landstandtschaft ein. Wie wohlthätig und folgenreich eine solche Landes- und Volksvertretung sein könne, trat auch schon im folgenden Jahre bei dem Erlasse des Wuchermandats (S. 390) an den Tag.

Zu der Bedeutung einer vollständigen Korporation gelangte indes der Gerichtsherrnstand erst durch den Beitritt der geistlichen Herrschaften. Dieser mußte auf dem Rechtsweg erzwungen werden. In einseitiger Befangenheit meinten die geistlichen Herren, es handle sich lediglich um eine Gelderpressung. Im April 1546 verwarhten sich bei

den X Orten der Bischof von Constanz, der Dompropst, die Stifte St. Stephan und St. Johann in Constanz, die Karthause Ittingen, die Frauentlöster Katharinenthal, Kaldrain, Münsterlingen, Feldbach und Tänikon gegen den ihnen von den Gerichtsherren auferlegten Beitrag an die wegen des Erbrechts und der Hauptmannschaft erlassenen Kosten; der Bischof, weil ihn die Hauptmannschaft im Thurgau vermöge seiner mit den Eidgenossen abgeschlossenen besondern Verträge gar nichts angehe; die Stifte und Klöster, weil alle ihre Besitzungen im Thurgau aus Gottesgaben hergestossen, also vermöge früherer Erkenntnisse der X Orte steuerfrei seien, bis dahin auch nur der Landvogt ihnen Beiträge an die Landeskosten auferlegt habe, und es eine unbillige und ganz neue Belästigung für sie wäre, wenn sie den Gerichtsherren die durch ihre Prozesse verursachten Kosten müßten tragen helfen, u. s. w. Die Tagherren fanden aber diese Einwendungen unbegründet und eine Aenderung in der in Gegenwart von einigen geistlichen Gerichtsherren und vier Ausschüssen der Gemeinden gemachten Steueranlage unausführbar, endlich die Forderung der Gerichtsherren um so mehr gerechtfertigt, da die Uebernahme der Hauptmannschaft ihnen die Unterhaltung der obersten Kriegsämter in demselben Maße auferlege, wie Frauenfeld sie getragen habe. Infolge dessen zahlte Ittingen 40 Gulden Anlage oder Brauchgeld, Katharinenthal ebenfalls 40, das Stift St. Johann 15, der Bischof von Constanz 70, der Dompropst 45 Gulden, u. s. w.

Bemerkenswerth ist dabei, daß namentlich der Abt Georg Tschudi von Kreuzlingen diesen Anschluß der geistlichen Gerichtsherren förderte. Ohne Zweifel ging auch von ihm, als Mitglied des Ausschusses für die Organisation der gerichtsherrlichen Geschäftsführung, der Gedanke aus, daß die Gesamtheit sich in zwei Bänke theilte, und die weltliche Bank ohne Zustimmung der geistlichen keine gültigen Beschlüsse fassen konnte.

11. Streit zwischen den VII Orten und den III Städten über die Reisstrafen (1547—1549).

Seit zwanzig Jahren hatte im Thurgau von Werbungen für fremde Kriegsdienste so wenig verlautet, daß man auf die Vermuthung verfallen konnte, entweder herrsche überall Friede und bedürfe man der Schweizeröldner nicht mehr, oder im Thurgau wenigstens sei die Lust

am Reisläufen durch die Reformation erstickt worden. Es mußte daher im Anfang des Jahres 1547 die Kunde, daß die VII Orte die Werbungen und das Reisläufen neuerdings bei hoher Strafe verboten, als ein Vorzeichen von Kriegsgefahr vernommen werden.

Das Verbot sagte: Jeder Hauptmann, der aus den Orten oder aus den Vogteien Leute entführt oder angeworben hat, soll gefangen gesetzt werden, 100 Gulden (zu 16 Bazen) Strafe zahlen und dabei schwören, es nicht mehr zu thun; ein Lieutenant oder Fähnrich büßt das Vergehen mit 50 Gulden; ein Aufwiegler je nach Vermögen mit 50—20 Gulden oder mit Gefängnis bei Wasser und Brot, für jeden Gulden ein Tag; ein Gemeiner mit 5 Gulden oder so vielen Tagen Gefängnis. Alle sollen bis zu ihrer Begnadigung ehrlos sein und schwören, in keinen Krieg zu ziehen.

Unmittelbare Kriegsgefahr, welche nöthig gemacht hätte, die Söhne des Landes zum Schutz der Heimat zurückzuhalten und vor fremdem Dienste zu warnen, war nun allerdings nicht vorhanden; aber die Regierungen hatten den Grundsatz aufgestellt, daß der Schweizer sich nur demjenigen Staate vermiethen dürfe, dem die Eidgenossenschaft solche Hülfe zugesagt hätte. Ferner war der Kaiser einerseits mit den protestantischen Fürsten und Städten des Reichs und andererseits mit dem König von Frankreich in so weit aussehenden Kämpfen begriffen, daß auch die Eintracht, ja der Fortbestand der Eidgenossenschaft selbst bedroht, also das Zusammenhalten der eigenen Kräfte Pflicht war. Papst Paul III. hatte nämlich dem Kaiser Hülfe zur Ausrottung der Protestanten in Deutschland verheißen, und König Eduard von England verwendete sich bei den evangelischen Städten der Eidgenossenschaft, den letztern Unterstützung zukommen zu lassen. Aber die Eidgenossen beider Parteien entschlossen sich, neutral zu bleiben, damit die Kriegsflamme nicht in ihr Gebiet herübersprühe. Dies war der Grund des so allgemeinen Werbungsverbotes.

Als dann im Sommer 1547 der Landvogt den VII Orten die bezogenen Reisstrafen verrechnete, forderten die Städte Bern, Freiburg und Solothurn auch ihren Antheil. Obwohl sie erst neulich, im Jahre 1543, erklärt hatten, daß sie den VII Orten nicht in die Mannschaftsrechte im Thurgau reden wollen, meinten sie nun doch, die gegen das Reisläufen gesetzten hohen Strafen gehören in den Bereich des Landgerichtes und der X Orte. Als zu derselben Zeit mit dem Abt von St. Gallen

wegen einiger Landmarchen bei Littenheid verhandelt wurde, verlangten die III Städte ebenfalls mitzuhandeln. Einige Monate später wurde beschlossen, daß zur Ersparung der Kosten bei der Prüfung der Klosterrechnungen nur der Landvogt und der Landschreiber und ihre zwei Diener beköstigt werden dürften; zugleich wurde ein Mandat erlassen, das die Weinschenken verpflichtete, Abends um 9 Uhr die Wirthschaft zu schließen, die Versammlung von Gemeinden beschränkte und in denselben nur dem Hausvater oder seinem ältesten Sohne Stimmrecht einräumte, das Schießen im liegenden Nebel und das allgemein gewordene Bockspiel bei 1 Pfd. Buße verbot. Auch bei diesem Anlaß erneuerten die III Städte ihre Ansprüche auf die Reisstrafen.

Die Erörterungen über diesen Streit erinnerten die Stadt Schaffhausen, daß auch sie von den VII Orten benachtheiligt sei. Weil ihr bei der Uebergabe von Dießenhofen dieselben Schutzrechte wie andern Orten zugestanden worden, so hatte sie damit auch Antheil an den dort gelegenen österreichischen Lehnen erhalten. Bei dem Landvogt der VII Orte war es aber Uebung geworden, bei Verleihung der Schellenbergischen Besitzungen Schaffhausen nicht als Mitlehnherrn zu nennen; es verlangte daher ebenfalls Anerkennung seines alten Rechts.

Wie es in solchen Streitigkeiten Herkommen war, daß die unbetheiligten Orte vermittelnd dazwischen traten, mahnten sie auch jetzt zu gütlicher Beilegung des Streites, erreichten aber nicht mehr, als daß der Forderung Schaffhausens entsprochen und die Hauptfrage an das eidgenössische Recht gewiesen, die Rechtsverhandlung jedoch der bösen Zeitläufe wegen auf den 18. November 1548 und an diesem Tage, der in Zofingen stattfand, auf den 13. Januar 1549 verschoben wurde.

In der Zwischenzeit geschah der Ueberfall auf Constanz durch eine Abtheilung spanischer Truppen und infolge dessen die Uebergabe der Stadt an Oesterreich. Bei diesem für die Schweiz so wichtigen Ereigniß waren die Hände der Eidgenossen nicht bloß durch die Neutralität und das Verbot des Reislaufens, sondern auch durch den hängenden Zwist unter den VII Orten und den III Städten gebunden.

Zur Entscheidung dieses Zwistes ernannten die VII Orte als Schiedsrichter den Schultheiß Bircher von Luzern und Jakob A Pro von Uri, die III Städte den Rathsherrn Ulrich Nix von Freiburg und Konrad Graf, des Raths von Solothurn. Diese Richter zerfielen aber in ihren Rechtsansichten. Die Sätze von Freiburg beriefen sich

namentlich auf die Tagſatzungsverhandlung vom 17. Auguſt 1523, laut welcher die VII Orte den III Städten ihren Antheil an den Reisſtrafen zugeſprochen hätten, zwar mit dem Vorbehalte „doch denen, die am Malefiz Theil haben, ohne Schaden“; was aber keinen andern Sinn haben könne, als daß das bei Leibes- und Lebensſtrafe verbotene Reislaufen vom Malefizgerichte zu beſtrafen und hiemit eben das Landgericht der X Orte gemeint ſei, indem ja in keinen Rechten zwei verſchiedene Malefize gefunden werden. Die Sätze der VII Orte wollten dieſem Vorbehalte nur die Bedeutung eines ausnahmsweiſen Zugewandniſſes heimeſſen, das keine Regel für die Zukunft begründet und ſich ſpäter auch nicht wiederholt habe.

Dieſen Widerſpruch der Rechtsſätze zu löſen oder zu entſcheiden ward als Obmann der St. Galler Bürgermeiſter Joachim von Watt berufen. In der Begründung ſeines Urtheils wies er auf die mit den Gerichtsherren und dem Abt von St. Gallen geſchloſſenen Verträge hin, laut welchen die Beſtrafung des thätlichen Friedbruchs und des verbotenen Reislaufens einem Partikular-Malefiz, nicht dem Landgericht zugewieſen ſei. Er erinnerte ferner an die vom Landgericht der X Orte unabhängigen Malefizgerichte von Frauenfeld, Dießenhofen und Rheinau und die Verſchiedenheit des öſterreichiſchen und des bündneriſchen Malefizes im Prätigau, was zweierlei Malefiz vorausſetze. Er zeigte, wie vor der Erwerbung des Landgerichts im Thurgau die VII Orte das Mannſchaftsrecht ausgeübt und das verbotene Reislaufen beſtraft haben und in dem Falle, daß das Landgericht von Deſterreich wieder aufgelöst würde, die X Orte dasſelbe verlören, die VII Orte aber das Mannſchaftsrecht mit dem darauf bezüglichen, von Conſtanz nie geübten Partikular-Malefiz mit ihren Waffen vertheidigen und bundesgemäß ſelbſt die III Städte dazu helfen würden. Nach dieſer klaren hiſtoriſchen und juridiſchen Auseinanderſetzung folgte der Obmann, daß die Anſprüche der III Städte nicht genügend begründet, daher zurückzuweiſen und die VII Orte allein zur Beſtrafung der Reisläuferei und zum Bezug der Strafgeſelder berechtigt ſeien.

So großen Werth die VII Orte auf dieſen Rechtsentſcheid legten, ſo wenig wurde die Erwartung erfüllt, daß nun die verderbliche Reisläuferei in den gemeinen Herrſchaften, beſonders im Thurgau, eingedämmt und durch einheitliche Maßnahmen in ein vernünftiges Geleiſe geleitet werde; denn zu derſelben Zeit unterhandelten die Eidgenoffen

mit dem König von Frankreich, Heinrich II., über die Erneuerung des erloschenen Bundesvertrages, der wesentlich die Lieferung schweizerischer Söldner bezweckte. Obwohl nun die Angehörigen der Eidgenossen bloß in französische Kriegsdienste treten sollten, ließen die Reisläufer sich doch dadurch nicht binden, so daß Albrecht von Brandenburg unter seinen 20,000 Bewaffneten ein Viertel Schweizer zählte, worunter zahlreiche Thurgauer.

12. Vergleich über die Schirmvogtei der Klöster und die Appellationen (1555).

Die Erledigung des Streites über die Reisstrafen zog unverweilt andere Streitigkeiten nach sich. Die III Städte erinnerten sich, daß die Verständigung über gemeinsame Abnahme der Klosterrechnungen von den VII Orten nicht eingehalten, sondern das Geschäft entweder unterlassen oder dem Landvogt übertragen worden, und forderten Anerkennung ihres Kastvogteirechts. Die VII Orte dagegen verlangten von der unterlegenen Partei nicht nur Ersatz für die Rechtskosten, sondern auch Verzicht auf den seit 1530 ihnen eingeräumten Antheil an der Schirmherrschaft über die Klöster und Stifte. Dieser Zumuthung stellten nun die III Städte die Klage entgegen, daß sie durch die VII Orte von dem Beisitz bei Behandlung der aus dem Thurgau eingegangenen Appellationen ausgeschlossen worden und als Mitherrn des Landgerichts veranlaßt seien, zu verlangen, daß keine Appellationen in ihrer Abwesenheit und ohne ihre Theilnahme zur Entscheidung gebracht werden. Damit hing der Antrag zusammen, daß bei der Besetzung der Landvogtei durch die VII Orte der Landvogt auch ihnen zu schwören habe und ihnen auch jeweilen von den Amtsrechnungen des Landvogtes eine Abschrift zugestellt werden solle.

Einige Jahre hindurch wiederholten die III Orte bei den Tagungen die erhobenen Ansprüche, und die VII Orte entgegneten ihnen jeweilen mit der Antwort, daß den III Städten nur Antheil an denjenigen Rechten zukomme, die vor dem Schwabenkriege der Stadt Constanz zugestanden, baten sie auch, als brüderliche Eidgenossen gutwillig von ihren Forderungen abzustehen, anerbieten sogar dafür den Nachlaß der Prozeßkosten wegen der Reisstrafen. Allein die III Städte hielten an ihrem Anspruch um so hartnäckiger fest, weil sie erweisen konnten,

daß sie wenigstens bei einzelnen Anlässen mit den VII Orten als gleichberechtigt zusammen geseßen wären und über Appellationen und Angelegenheiten der Klöster mit entschieden hätten. Waren sie bei dem Entscheide über die Reisztrafen unterlegen, so hofften sie in der die Appellation und die Schirmvogtei der Klöster betreffenden Frage einen um so günstigeren Ausgang; sie beharrten also auf der Forderung, daß man sie bei ihrem Besitze bleiben lasse oder sie dessen mit Recht entseze.

Diese Entzweiung der X Orte erfüllte die Stände Basel, Schaffhausen und Appenzell mit um so größern Besorgnissen, je mehr die Macht des Kaisers im Süden Deutschlands Fortschritte machte und die Eidgenossenschaft bedrohte. Basel und Schaffhausen, als Grenzstädte, waren feindlichen Angriffen zunächst ausgesezt. Nur die Einigkeit der Länder und Städte der Eidgenossenschaft verbürgte ihnen Sicherheit und Freiheit. Wie schon früher in solchen Fällen, anerbieten sie ihre Vermittlung. Sie schlugen vor, daß die VII Orte die Prozeßkosten des frühern Streites (345 Pfund) fahren lassen und die III Städte dafür auf das Schirmrecht über die thurgauischen Klöster verzichten sollten. In Bezug auf die Appellationen meinten sie, da das Landgericht der Stadt Constanz für eine Lösummsumme von 25,000 Gulden verpfändet gewesen sei, sollten die III Städte ihr Anrecht für 2000 Gulden abtreten. Den III Städten war dies aber ein allzu geringer Ersatz für die im Schwabenkriege gemachten Anstrengungen. Sie legten daher jene Prozeßkosten hinter den Landvogt von Baden und drangen nochmals auf rechtliche Entscheidung. Von beiden Parteien wurden je zwei Schiedrichter gewählt. Auch diese, nachdem sie den Sachverhalt untersucht und namentlich an der Hand der von Gilg Tschudi, dem berühmten Geschichtschreiber, abgefaßten historischen Beleuchtung desselben erwogen hatten, unter welchen Umständen die VII Orte und die III Städte zu ihren Rechten an die Landvogtei Thurgau gekommen, trugen ebenfalls auf einen freundlichen Vergleich an, welcher endlich am 17. September 1555 zu Stande kam, und zwar in folgendem Sinn:

In Betracht daß, wenn man den Weg Rechtens betrete, ungewiß sei, wie viel Zeit man, um zum Ziele zu gelangen, zuwarten müsse, und ob wirklich derjenige das bessere Recht bekomme, dem es gebühre; mit Hinsicht auf die sorgenvollen und bedenklichen Zeitumstände, welche täglich Veränderungen herbeiführen, zur Eintracht mahnen und vor Streit und Uneinigkeit warnen, eingedenk der ewigen Freundschaft, zu welcher die Eidgenossen verpflichtet sind;

um zu vermeiden, was Entzweigung und Unwillen pflanzen könnte; nachdem die III Städte ihre die Kastvogtei der Klöster, die Appellationen und die Rechnungsstellung des Landvogts betreffenden Rechtsartikel fallen gelassen haben, ist von den VII Orten und den III Städten auf das eingeleitete Rechtsverfahren verzichtet und der entstandene Zwist freundlich ausgeglichen worden, und zwar also:

1) daß die III Städte von ihrer Forderung abstehen und mit den VII Orten an dem im Jahr 1500 getroffenen Uebereinkommen festhalten, daß beide Theile das Landgericht und Malefiz im Thurgau mit einander beherrschen, nutzen und nießen und durch den Landvogt in bisheriger Weise verwalten lassen, jedoch den VII Orten an ihrer Landvogtei und ihrem Mannschaftsrecht ohne Schaden; immerhin vorbehalten der Stadt Bern die mit den VII Orten gemeinsame Gerechtigkeit in Dießenhofen und Katharinenthal, und den VII Orten diejenige zu Frauenfeld und zu Rheinau, Stadt und Kloster;

2) daß den III Städten, indem sie von ihren Ansprüchen (auf die Schirmvogtei der Klöster) abstehen, die mit der Zofinger Rechtsverhandlung aufgelaufenen und zu Baden hinterlegten Kosten nachgelassen und zurückgegeben werden sollen;

3) daß der revidirten Landgerichtsordnung beigefügt wird: Früher habe von keinen auf Ehrverletzungen und Malefiz bezüglichen Urtheilen des Landgerichts appellirt werden können; erst seit etwa zwei Jahren seien solche Appellationen gestattet worden; dieselben seien fortan vor die X Orte zu ziehen. In Summa dienen in das Malefiz und dem Landrichter zu strafen alle bösen Sachen und Thaten, womit ein Mensch Ehre, Leib und Leben verwirken möchte, doch darin den VII Orten vorbehalten und ausbedungen die Bestrafung derjenigen, die über Verbot in den Krieg laufen, reiten und gehen, also Ehre, Leib und Leben damit verwirkt haben; deren Bestrafung sei allein den VII Orten zuständig.

Durch diesen Vergleich wurde hiemit das Landgericht, dessen Urtheile herkömmlich keine Appellation zuließen, in Bezug auf Zivilstreitigkeiten zu einer Mittelbehörde erniedrigt. Es war dies ein sehr zweideutiges Geschenk für die Rechtsbedürftigen, da sie nun in die Möglichkeit und Nothwendigkeit versetzt wurden, ihr Recht auf dem Wege der Appellation mit großen Kosten bei den Tagfakungen der X Orte oder sogar bei den Regierungen der einzelnen Orte zu suchen — ein Rechtsmittel, das bis dahin von den VII Orten gegen Sprüche des Landvogtes geübt war, nun aber den Eigensinnigen in einem endlosen Irrgarten bis zur Ohnmacht herumtrieb.

Mit diesem Vergleiche trat nun auch die Nothwendigkeit ein, in der Landgerichtsordnung entsprechende Veränderungen zu treffen. Die X Orte vereinigten sich darüber zu nähern Bestimmungen, deren Hauptinhalt in folgenden Sätzen begriffen ist:

Der Landvogt der VII Orte oder sein Stellvertreter, der Landammann, ist Vorstand des Landgerichts, befehlt es nach früherer Uebung mit 12, in Kriminalfällen mit 24 Richtern, mag Todesstrafe erlassen oder mildern, belegt nur Einreden bei der Gerichtsverhandlung mit Geldbußen, Ungehorsam gegen seine des Landgerichts wegen ertheilte Befehle, Versäumung der Citationen und Nichtbefolgung der landgerichtlichen Urtheile mit der Acht; bezieht von denen, die sich von der Acht lösen, den Achtschilling und zieht auch im Namen der X Orte die zur Strafe, welche den Geächteten haufen oder hofen oder gefährlicher Weise mit ihm Gemeinschaft pflegen.

Dieses gemeine freie Landgericht von zwölf Männern richtet über ehrverletzliche, das Malefiz belangende Sachen und Zuredungen, auch in Appellationen, die vor sie kommen, und in Vorladungen um Geldschulden; die Strafe für Zureden (Scheltungen) fällt jedoch den X Orten nur dann zu, wenn der Ungeschuldigte auf seiner Aussage beharrt, sie aber nicht zu erweisen im Stande ist.

In das Malefiz gehören ferner: Schmähung gegen die Herren und Obern und das Landgericht, Totschlag, grobes Schwören und Gotteslästerung; Selbstmord, der den Anfall des Vermögens des Entleibten an die Obrigkeit zur Folge hat; Diebstahl, Mord, Kezerei (Bestialität), Hexerei, Täuferei, Eidbruch, Friedbruch, feindlicher Ueberfall auf offener Reichsstraße, Herausforderung aus dem Hause; Wegnahme von Leuten und Gütern auf der Landstraße, Veränderung der Marchen und Laachen, Bruch des den vorgeladenen Parteien vom Gerichte zugesicherten Geleites.

Der Obrigkeit verfällt wie das Gut der Selbstmörder, so auch das Eigenthum desjenigen, welcher wegen böser That landesflüchtig wird. Ebenso das Gut des Totschlägers, vorbehalten sein Leib den Freunden des Entleibten. Wird aber einer hingerichtet, so fällt die fahrende Habe desselben der Obrigkeit zu, das liegende Gut den Erben, selbstverständlich mit der Verbindlichkeit, die Schulden zu bezahlen. Von den Siegeltaxen des Landgerichts wird der dritte Theil den X Orten verrechnet.

Aus dem Ertrag des Landgerichts entrichten die X Orte dem Landvogt an seine Besoldung jährlich 112 Gulden, und wenn er in Geschäften des Landgerichts reist, täglich 10 Schillinge; dem Land-schreiber 5 Gulden; jedem Landrichter, je nach der Entfernung seines

Wohnortes, für den Tag 2 oder 3 Schilling, bei Abhaltung des Blutgerichtes 1 Constanzer Bagen Sitzungsgeld; dem Scharfrichter jährlich 26 Gulden und bei jeder Hinrichtung 5 Schilling nebst einer Mahlzeit; den Landgerichtsknechten alle zwei Jahre neue Röcke und einige Geschenke. Ferner werden auf Kosten der X Orte viermal im Jahr und so oft eine Hinrichtung stattfindet, die Landrichter bewirtheet und bei Hinrichtungen den Kindern Brötchen ausgetheilt. Die Erziehung der Findelkinder, die Wartung der Gefangenen und was damit zusammenhängt, ist ebenfalls Sache der X Orte.

13. Die Jagdgerechtigkeit und Jagdliebhaberei (1553—1577).

Wie in der Mitte des XVI. Jahrhunderts der Wildstand beschaffen war und die Jagd geübt wurde, zeigen folgende Rechtsfälle:

Im Jahr 1553 bewarben sich die reichenauischen Gemeinden am Untersee (Steckborn, Fruthwilen, Berlingen u. f. w.) bei dem Bischof als Herren der Abtei um die Erlaubnis, in ihren Waldungen auf dem Berge eine Jagd auf die häufig verwüstend in ihre Fluren ausbrechenden Wildschweine vorzunehmen. Das Gesuch wurde gewährt. Mit großer Mühe und Kosten wurden die Jagdzäune erstellt, Hunde herbeigeschafft und alles andere veranstaltet, was zu einer Schweinsjagd gehörte. Aber zwei oder drei Tage vor dem angesetzten Zeitpunkt brachen die Herren von Breiten-Landenberg zu Alten-Klingen in die Waldung ein und bemächtigten sich des Gewildes. Ueber diese Schädigung klagten die Gemeinden bei dem Statthalter ihres Gerichtsherrn in der Reichenau; allein auf dessen Vorladung antworteten die von Landenberg, wer etwas gegen sie habe, müsse sie suchen, wo sie ihren Wohnsitz haben. Als der Bischof bei dem Landvogt und dem Landgericht Beschwerde erheben ließ, erwiderten sie, diese Behörden hätten zur Sache gar nichts zu sagen, brachen zum zweiten Male in die Waldung ein und fröhnten ihrer Jagdlust zum Beweise, daß sie vollen Rechtes gehandelt hätten, als sie den Bauern ihre Jagdfreude verdarben.

Gegen dieses gewalthätige und rücksichtslose Benehmen rief der Bischof den Schutz der VII Orte an. Bernhard Segeffer, Vogt von Kaiserstuhl, und Adam Angerer, Vogt in der Reichenau, erschienen als Kläger vor den Tagherren zu Baden (November 1554); ihnen

gegenüber im Namen Hans Ulrichs von Landenberg der Schultheiß Martin Wehrli von Frauenfeld und Hans Kesselring, der Schreiber des Landenberg. Nachdem die erstern den ganzen Hergang erzählt und ihre Klage gestellt hatten, entschuldigten die Bevollmächtigten des Landenberg voraus die Abwesenheit ihres Junkers, der, weil er nur in allgemeinen Ausdrücken vorgeladen worden sei, nicht gewußt habe, um was es sich eigentlich handle, und darum nach Hause zurückgekehrt sei, sich um Beweischriften umzusehen und namentlich mit den Gerichtsherren sich zu besprechen, die bei der Sache auch betheilt seien; dann rechtfertigten sie, daß er sich geweigert habe, vor dem Landvogte und dem Landgericht Antwort zu geben, weil es sich um Verträge handle, die von den regierenden Orten ausgegangen seien, worüber weder der Landvogt noch das Landgericht zu sprechen oder Erläuterung zu geben hätten, weshalb sie als Vertreter des Junkers nicht weiter sich einlassen könnten, als um Aufschub und Erläuterung zu bitten. Auch Abgeordnete von Steckborn, Berlingen und Fruthwilen hatten sich eingefunden und baten eindringlich um Schutz gegen solche Verletzungen ihres Waldbesitzes. Die Tagherren gingen aber nicht weiter, als daß sie bejahten, zur Erläuterung der Verträge allein berechtigt zu sein, und hierauf den verlangten Aufschub bewilligten.

Durch diesen Entscheid war nun aber die Kompetenz der Gerichtsherren und des Landgerichts so beschränkt, daß sie sich bewogen fanden, durch Hans Ulrich von Breiten-Landenberg und Laurenz Koch von Frauenfeld, d. Z. Vogt daselbst, im Namen der Landgrafschaft den VII Orten Vorstellungen gegen jenen Beschluß zu machen. Wenn alle auf Vertragsbestimmungen bezüglichen Streitigkeiten den VII Orten vorbehalten bleiben, sagten sie, so werden nicht nur die rechtsbedürftigen Parteien durch Reisen an den Versammlungsort der Tagfagung in unerträgliche Kosten gestürzt, sondern auch die gnädigen Herren und Obern, „die jetzt schon den Sattel nicht mehr ab dem Hals bringen“, alle ihre Zeit für die Thurgauer verwenden müssen. Diese Vorstellungen wirkten am 24. Januar 1555 die neue Erläuterung aus, daß der Landvogt und das Landgericht allerdings urtheilen und sprechen mögen, ob der angerufene Wortlaut eines Vertrags richtig verstanden sei, der verfällten Partei jedoch die Appellation offen stehe.

Desselben Tages traten Hans Ulrich von Breiten-Landenberg zu Alten-Klingen, Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg und

Schultheiß Martin Wehrli gegen den Bischof als Kläger auf und trugen im Namen der Gerichtsherrn vor: gegen die erfolgte Erläuterung wollen sie zwar nicht reden, aber es könne bewiesen werden, daß die Landenberg, ihr Vater und ihr Großvater, in jenen Waldungen gejagt haben; der Bischof von Constanz dagegen sei gar nicht befugt, in den reichenauischen Gerichten zu jagen; denn nur den im Thurgau wohnenden Gerichtsherrn und Edlen sei der Wildbann überlassen worden, nicht aber allen denen, die im Thurgau Herrschaften besitzen, jedoch außer dem Lande sitzen, wie der Herr von Constanz, die Stadt Constanz und die Stadt St. Gallen. Den Anwälten des Bischofs, Vogt Bernhard Segeffer und Obervogt Angerer, war die Behauptung, daß der Bischof, der vornehmste und größte unter den thurgauischen Gerichtsherrn, in seinen Gerichten des Jagdrechtes entbehren sollte, sehr befremdlich; allein vermöge des Artikels 9 im Vertrag von 1509 und eines entsprechenden Satzes im Vertrag von 1532 entschieden die Tagherren, daß zwar jeder Gerichtsherr innerhalb seiner Herrschaft Wildbannsrechte besitze und kein Nachbar ohne seine Erlaubnis darin jagen dürfe, der Bischof aber dieses Recht nur durch seine im Lande ansässigen Amtleute oder andere geschworne Einsassen der Landgrafschaft ausüben möge.

Nun gingen dreizehn Jahre vorbei, ohne daß die regierenden Orte weiter mit dem thurgauischen Jagdgeschäfte behelligt wurden. Aber im Jahre 1568 kam es wieder in Bewegung, nämlich durch die Gerichtsherrn Sebastian von Hohen-Landenberg zu Herdern, Albrecht von Breiten-Landenberg zu Bürglen, Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg, Walter von Hallwyl zu Salenstein und Hans Jakob Lanz zu Liebenfels. In eigenem Namen und in Vertretung der übrigen Gerichtsherrn riefen sie den Rathsboten der VII Orte in Erinnerung, daß laut ihres Entscheides von 1543 den Unterthanen vergönnt worden sei, das Wild, das den Baum ersteigt und das Erdreich bricht, also Bären, Wölfe, Wildschweine und dergleichen, jederzeit umzubringen, auch mit Ausnahme der Zeit zwischen dem Anfange des März bis St. Johannstag im Sommer Hasen zu schießen. Zugleich gaben sie aber zu bedenken, wie die Unterthanen die Vergünstigung mißbrauchen, indem viele ihre Güter liegen lassen und dermaßen dem Hasenschießen obliegen, daß alles „veröse“ und im hintersten Winkel kein Hase mehr sicher sei. Deswegen baten sie ganz unterthänig, die gnädigen Herren und

Obern möchten ein gebührendes Einsehen thun und solches Hasenschießen bei einer Buße verbannen und verbieten; denn wenn das geschehe, dürfe man erwarten, daß die „Unsern im Thurgau, die bisher dem Hasenschießen nachgezogen, fürbashi zu ihren Gütern besser Sorge tragen werden.“

Dieser Zumuthung der Gerichtsherren entsprachen die Tagherren und beschloffen, bei 5 Pfund Pfening das Hasenschießen bei jeder Jahreszeit zu verbieten und die Ungehorsamen unnachsichtlich zu bestrafen, vorbehalten jedoch, daß die Buße zur Hälfte an den Landvogt abgegeben werde, und dem Landvogt das Recht unverkümmert bleibe, jederzeit, wo und wann es ihm beliebe, persönlich und mit guten Freunden der Jagd zu pflegen.

Diese ohne Einvernehmung der so einseitig und schimpflich eingeklagten Unterthanen gefaßte Schlußnahme erregte in den Gemeinden bitteren Unwillen. Sie waren eines ihnen 1532 und 1543 vertragsweise zugestandenen Rechtes in unerhörter Weise beraubt worden, und dies war geschehen auf Betreiben der Gerichtsherren, von denen sie in den Streitigkeiten mit Frauenfeld 1542 und 1543, wie sie nun erst einsehen, einzig zur Herstellung ihrer Standesvorrechte sich hatten mißbrauchen lassen. Zu einer leidenschaftlichen Verwendung für die Rechte der Jagdliebhaber konnte sich jedoch das Landvolk nicht begeistern. Nur Frauenfeld erhob bei einem in Dießenhofen anderer Dinge wegen veranstalteten Zusammentritt der VII Orte eine schüchterne Einwendung gegen jene Verfügung. Das Verbot des Hasen- und Vögelschießens sei, wurde gesagt, dem Landvogte, den Bürgern und Wirthen sehr nachtheilig, weil nicht nur an den Landgerichten, Tagtagungen und bei andern Gelegenheiten viele Fremde bei ihnen einkehren, sondern auch die Hauptstraße nach Zürich und in andere Orte der Eidgenossenschaft hier durchgehe. Wohl nahmen die Tagherren dies zur Bericht-erstattung in den Abschied, um in einer folgenden Sitzung darüber einzutreten; allein die Gerichtsherren sandten die Herren Albrecht von Landenberg und Ludwig von Heidenheim an den Vorort und wirkten hier am 24. Oktober 1568 den Beschluß aus, daß nicht bloß die Hasenjagd, sondern auch die Fuchsjagd unter ein Verbot, und zwar von 10 Pfund, gelegt werden solle. Mit dieser Standesstimme reisten die genannten Junker auch nach Luzern, Uri, Schwyz, Nidwalden, Obwalden und Zug und gewannen die Bestätigung des Tagtagungsbeschlusses. Dadurch wurde derselbe zur unabänderlichen Thatfache.

Zu spät wurde 1577 noch der Versuch gemacht, das verlorene Recht zurückzuerobern. Die Gemeinden Weinfelden, Wigoltingen, Auf dem Michrain, Bonau, Ermatingen, Berlingen, Steckborn, Boltshausen und Nieder-Bußnang traten zu diesem Zwecke in eine besondere Vereinigung und sandten ihre Vorstände und Anwälte an die Regierungen der VII Orte, um die von den Gerichtsherren übel berichteten Obern besser zu belehren. Sie erlangten jedoch nicht mehr als die Zusage, daß die nächste Tagfagung nochmals darüber eintreten werde. Hier stellten sich ihnen dann die Gerichtsherren gegenüber, bezichtigten sie der Meuterei, weil sie ohne Erlaubnis des Landvogts Gemeinden versammelt hätten und ohne Voranzeige an den Landvogt in die regierenden Orte gelaufen wären, und hielten ihnen zugleich die Pergamentbriefe und Siegel der erworbenen Standesstimmen entgegen. Die Gemeinden wurden mit ihrer Berufung auf die Vergünstigungen von 1532 und 1543 abgewiesen und dem Landvogt der Auftrag erteilt, sich nach den Aufwiegelnern zu erkundigen. Nur so viel Billigkeit ließ man ihnen widerfahren, daß man ihnen nicht noch überband, den Gerichtsherren die Kosten der Tagfahrt zu bezahlen.

14. Die Nachbarschaft von Constanz und Reichenau.

Durch den Friedensschluß von 1531 war das von Zürich und Bern mit der Stadt Constanz errichtete christliche Burgrecht aufgehoben. Dies brachte aber einstweilen in die freundlichen Beziehungen, in welchen Constanz mit der Landschaft Thurgau stand, keine wesentliche Störung; da Constanz und die Bevölkerung des obern Thurgaus in kirchlichen Dingen einander gleichförmig waren, sandte es dahin etwa Geistliche, z. B. in dem Pestjahr 1542 den Prediger Johannes Zwick nach Bischofszell zu Trost und Hülfe. Dennoch war die Auflösung jenes Burgrechtes für beide Theile verhängnisvoll.

Als der Versuch, die Abtei Reichenau dem bischöflichen Hochstift einzuverleiben, von Bischof Johann VI. wieder aufgenommen und selbst vom kaiserlichen Hofe begünstigt wurde, mußte Constanz mit Grund befürchten, daß in dem Bischof durch die Ausdehnung seiner Macht das Gelüste geweckt werde, die verlorne Hoheit über die Stadt zurückzuerobern. Auch den Eidgenossen schien es bedenklich, die thurgauischen Gerichtsherrschaften der Reichenau in die Hand des Bischofs übergehen

zu sehen. Unter einer andern Herrschaft konnte die Insel Reichenau leicht zu einem für die Ostgrenze sehr gefährlichen Waffenplazze umgestaltet und der Verkehr auf dem See und Rhein gesperrt werden. Der Bischof mußte jedoch diese Bedenken bei den Häuptern der katholischen Stände durch Austheilung von 6000 Kronen zu beschwichtigen und die Mehrheit der Orte ließ sich durch die Versicherung beruhigen, daß die im Gebiete der Eidgenossen gelegenen Besitzungen unter deren Schirm verbleiben und zu ewigen Zeiten nie eine Festung oder ein Bollwerk auf der Insel gebaut werden solle. Nach Begeräumung dieser Hindernisse übergab der letzte Abt, Markus von Knöringen, 1540 die Abtei und Herrschaft für ein reichliches Leibgeding dem Bischof; das Kloster wurde in ein Chorherrenstift umgewandelt und die Guts- und Gerichtsverwaltung einem Statthalter oder Obervogte unterstellt (vgl. S. 142).

Seit die Eidgenossen dem Bischof die Besitznahme der Abtei Reichenau gestattet hatten, blieb der Stadt nur noch geringe Hoffnung übrig, in ihrem Kampfe um die Reichsfreiheit von ihnen unterstützt zu werden; denn die katholischen Orte lähmten jeden zu Gunsten der Constanzer von den evangelischen Orten ausgegangenen Rathschlag. Dem Bischof gelang es, die Bewohner des schwäbischen Seeufers so sehr gegen Constanz einzunehmen, daß selbst der Verkehr mit der Stadt unterbrochen wurde. Der Schmalkalbische Bund, dessen Mitglied sie war, hatte zwar lange den Kaiser und dessen Bruder, König Ferdinand Erzherzog von Oesterreich, von der Bewältigung der protestantischen Fürsten und Städte zurückgehalten; dann brach aber auch dieser Bund zusammen. Es blieb jedem einzelnen Gliede überlassen, mit dem Kaiser seinen besondern Friedensvertrag zu machen; Constanz aber versäumte die dazu günstige Zeit, fand dann kein Gehör mehr und wurde am 6. August 1548 in die Reichsacht erklärt.

An demselben Tage, an welchem in Augsburg diese Achtung proklamirt wurde, ohne daß der Rath von Constanz eine Anzeige erhalten hatte, machte der spanische Oberst Alfons de Bives von der Rheinseite her einen Sturmangriff auf die Stadt. Obwohl überrascht, vertheidigten sich die Bürger mit entschlossener Tapferkeit und schlugen den Angriff ab, jedoch mit einem Verlust von 108 Toten, während die Feinde 800 hatten. Der thurgauische Landvogt Cloos, wohl unterrichtet über das Vorhaben der Feinde der Stadt, hatte auf denselben Tag die Mannschaft

des Bezirks zur Huldbigung einberufen, um die Unverletzlichkeit des eidgenössischen Gebietes zu wahren; dies gewährte den Constanzern den Vortheil, daß sie im Rücken sich gedeckt wußten. Sein Verbot und überflüssige Weinspenden hielten aber die thurgauische Mannschaft zurück, den Kämpfenden Hülfe zu leisten. Gleichwohl sollen reformirte Thurgauer, daneben auch eine Anzahl Zürcher, Schaffhauser und Basler in den Reihen der Constanzer tapfer gefochten haben.

Des errungenen Sieges konnte man aber nicht froh werden; man hatte zu fürchten, daß der Feind mit vermehrten Kräften zurückkehren werde und die Bürgererschaft unterliegen müsse. Ohne Zweifel wären jetzt die Eidgenossen in Constanz mit offenen Armen empfangen worden. Auch in den Orten ließen sich Stimmen vernehmen, daß jetzt der erwünschte Zeitpunkt gekommen sei, das seither oft bedauerte Versäumnis der Aufnahme von Constanz in den Bund der Eidgenossen nachzuholen. Selbst am Hofe Karls V. war man in Besorgnis vor einem Handstreich der Eidgenossen. Allein die Führer der Gebirgskantone schwärmten in der Hoffnung, daß die Siege des Kaisers den Protestantismus ausrotten werden, und durften ihm daher nicht durch Unterstützung der neugläubigen Stadt Constanz entgegentreten; auch die Evangelischen wollten auf die Gefahr eines Bundesbruches hin nicht vorgehen; einzig stellte Zürich zur Deckung der Grenze einige tausend Mann auf.

Auch der Landvogt und die Gerichtsherrn ließen (14. August) ein Mandat ausgehen, in welchem sie im Hinblick auf die Vorgänge in Constanz verordneten: 1) es sollen die Priester und Prädikanten fleißig Gottesdienst halten und das Volk zur Buße ermahnen; 2) die Gerichtsherrn werden 600 tapfere Männer ausziehen und auf einem Platz versammeln, davon 300 nach Ermatingen, 50 nach Gottlieben und 50 nach Steckborn verlegen; 3) bei dieser Auswahl der Mannschaft soll namentlich auf gute Schützen gesehen, daher auch für Herbeischaffung von Steinen und Pulver Sorge getragen werden; 4) zur andern Wacht sollen 1000, zur dritten Wacht 2000 Mann aufgestellt werden; inzwischen die Gemeinden am See gute Wache halten bei Tag und Nacht und bei Annäherung des Feindes den Landvogt berichten, der dann die 600 Mann an den gefährdeten Ort senden werde; 5) in den Seegemeinden sollen die Auszügler stets in Rüstung bleiben und die Wache besorgen; auch soll man 6) in jeder Gemeinde mit etwas Geld und Speisevorrath sich gefaßt halten; 7) die Eidgenossen werden ersucht,

50 Doppelhaken, 10 Fagunen und 4 halbe Schlangen samt Munition und Leuten zu schicken, auch 2 Tonnen Pulver und 4 Zentner Blei für die Handbüchsen; 8) man halte auch Nachfrage nach Spielleuten, 8 Trommlern und Pfeifern; 9) endlich sorge man um Rundschaften.

Die Zweckmäßigkeit dieser Anordnungen wurde nie auf die Probe gestellt; denn es erschienen keine Anzeichen, daß die Sicherheit des Thurgaus gefährdet sei.

Unterdessen wurden die Bürger von Constanz von dem Abt Gerwig Blaarer von Weingarten, ihrem Mitbürger, und von den Freunden des Bischofs und den ausgewanderten Katholiken so bearbeitet und geschreckt, daß die vornehmsten der bisherigen Führer und Rathsglieder, z. B. der Bürgermeister Thomas Blaarer, ihrer Aemter entlassen und durch Männer ersetzt wurden, welche gnädige Behandlung der Stadt in Aussicht stellten. Sie ergab sich dann unter den Schutz Oesterreichs, fügte sich dem „Interim“, d. h. dem vermittelnden Glaubensbekenntnis, welches der Kaiser bis zum Entscheid des Konzils verbindlich erklärt hatte, räumte dem Bischof und der Geistlichkeit die Kirchen und Klöster wieder ein und ließ die damit unzufriedenen Bürger von dannen ziehen. Es werden siebenundzwanzig der achtungswerthesten Bürger aufgezählt, die ihrer Vaterstadt seufzend den Rücken kehrten.

Die bürgerliche Verfassung und die städtische Güterverwaltung blieben zwar unangefochten; eine von einem Stadthauptmann kommandirte österreichische Besatzung enthob die Bürgerschaft auch der Sorge für ihre Sicherheit und verhiess ihr dadurch ökonomische Erleichterung. Allein der Verlust so vieler gewerbsfreudiger Bürger war unerseßlich. Die zahlreichen geistlichen Pfründen zogen die tüchtigsten Bürger in den Dienst der Kirche. Unter der Vormundschaft der Geistlichkeit und des Stadthauptmanns erlosch die freie Selbstbestimmung des Rathes und der Bürgerschaft. Sogar der Bischof konnte sich nicht entschließen, seine Residenz wieder in der durch ihre Geschichte ehrwürdigen, aber durch fremde Macht vergewaltigten Hauptstadt aufzuschlagen; selbst Reichsfürst und Landesherr geworden, zog er vor, seine neue Residenz Meersburg zum Mittelpunkt der Bisthumsverwaltung zu machen.

Da in Constanz der katholische Gottesdienst wieder eingeführt wurde, so waren die zu den Stadtkirchen eingepfarrten Gemeinden der Nachbarschaft für die Begehung des evangelischen Gottesdienstes genöthigt, sich in den außerhalb der Stadt gelegenen Kapellen einzurichten.

Die Kirchgenossen in Bernrain, Emmishofen und Oberhofen, die zu St. Stephan gehörten, verloren jetzt den evangelischen Gottesdienst in ihrer Kirche; Oberhofen erhielt dafür von dem Pfarrer derselben nur einen geringen jährlichen Beitrag. Den evangelischen Kirchgenossen des Klosters Kreuzlingen wies der Abt die Kapelle in Kurzrickenbach an. In dem Siedenhaus zu Kreuzlingen, das zu Constanz gehörte, hielt der Pfarrer zu Scherzingen noch längere Zeit evangelischen Gottesdienst, woran auch Bürger von Constanz theilnahmen.

Das freundliche Einvernehmen der Constanzer mit der Landschaft Thurgau wich allmählig einer für beide Theile unangenehmen Entfremdung. Die Behörden der Stadt wollten den Bürgern, welche im Thurgau Güter besaßen, nicht gestatten, in Streitigkeiten über solche Besitzungen vor dem Landgericht oder dem Landvogte zu erscheinen und Antwort zu geben (1551); den Thurgauern, welche an Einwohner der Stadt Forderungen zu machen hatten, wurde unparteiisches Recht verweigert; Vertragsbestimmungen der zwischen den Eidgenossen und Oesterreich bestehenden Erbeinung wollte die Herrschaft auf das Verhältnis zwischen Constanz und Thurgau anwenden; der Markt- und Durchgangszoll wurde erhöht und dadurch der Verkehr der Thurgauer belästigt und so gehemmt, daß für diese die Nothwendigkeit eintrat, für die Verbindung mit dem rechten Rhein- und Seeufer andere Wege zu suchen, und der Plan auftauchte, in Kreuzlingen einen Markt zu eröffnen. So weit wollten es jedoch die Behörden von Constanz nicht kommen lassen; sie kamen nun den Eidgenossen mit dem Anerbieten entgegen, auf den Marktzoll zu verzichten und mit dem Abfuhrzoll sich zu begnügen, sofern die Kramwaaren vor dem Kreuzlinger Thor abgestellt werden. Auf dieser Grundlage wurde 1560 ein neuer Zollvertrag abgeschlossen. Auch ging Constanz unter Mitwirkung der eidgenössischen Abgeordneten Stelhans Thumisen von Zürich und Jost Pfyffer von Luzern mit dem Kloster Kreuzlingen zur Regulirung des nachbarlichen Verkehrs ein fünfzigjähriges Bürgerrecht ein und zahlte dem Kloster für seinen Antheil am Tägermoos 1400 Gulden. Dagegen erklärte es Constanz als einen Eingriff in seine Rechte, als der Aebtissin zu Münsterlingen bewilligt worden war, die Fischerei dafelbst in Verbot zu legen und dadurch die freie Fischerei auf dem Bodensee zu beschränken (1560), und meinte, der Abt von Kreuzlingen und die Gemeinde Tägerwilen würden in ihren Streitigkeiten von den

Eidgenossen mehr als billig begünstigt (1570—1575). Dem Bischof gegenüber blieb seit der Einverleibung der Reichenau diesseits einiges Mißtrauen zurück. Als derselbe (1550) die Kleider eines im Untersee ertrunkenen Erzknappen sich zueignete und damit Ansprüche geltend machte, die ihm die Eidgenossen nicht zugestehen wollten, indem er behauptete, der Untersee gehöre ganz zur Reichenau, und die Handhabung der Fischerordnung komme der Abtei zu, waren sie froh, einen nicht gar vortheilhaften Vergleich mit demselben schließen zu können, damit nur die Zusicherung erneuert würde, auf der Insel keine Festung anzulegen; sie gaben nämlich zu, daß was diesseits des Kuhorns bei Constanz bis an das Wanger-Horn sich erstrecke, der Hoheit und dem Hochgerichte der VII und der X Orte, die niedere Gerichtsbarkeit aber und die Fischerordnung der Abtei zustehen sollen (1554—1556).

15. Fremde Gerichtsherren (1557—1580).

In der am 30. November 1557 in Baden begonnenen Tagssatzung der XIII Orte machten die Gesandten von Luzern den „Anzug“: Seit einigen Jahren seien von den Boten der regierenden Orte auf eidgenössischen Tagen ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten etlichen Edelleuten und Gerichtsherren verschiedene Freiheiten und Gerechtigkeiten verliehen worden, und zwar zum Nachtheil der Obrigkeiten; darum sollen in Zukunft die Rathsboten nicht mehr so eigenmächtig handeln, sondern derartige Begehren in den Abschied nehmen. Es mochte dieser Antrag besonders durch die von Gerichtsherren geführten Rechtsverhandlungen veranlaßt sein. Die Begründung desselben war so klar, daß kein Widerspruch erhoben wurde, weder von den damaligen Mitgliedern der Tagssatzung, noch von den Regierungen der Orte. Daß in den folgenden Abschieden dessen nicht mehr gedacht wird, ist gerade ein Beweis, daß der Antrag sich allgemeiner Zustimmung erfreute.

In der Anwendung des stillschweigend gefaßten Beschlusses ging man aber weiter, als der Antrag lautete. Nicht bloß einzelne Berechtigungen oder Freiheiten, sondern auch die im Besitzstande der Herrschaften eintretenden Veränderungen wurden unter die Kontrolle der Landesherren gestellt. Es schien dies namentlich nöthig, weil durch Kauf oder Erbe einzelne Gerichtsherrschaften von Ausländern erworben wurden, auf welche also gerichtsherrliche Rechte übergingen. Wie

ferner von jeher in der Eidgenossenschaft das Vorurtheil herrschend war, daß der deutsche Adel der Republik feind sei, so war jeder deutsche Edelmann, der sich in der Schweiz niederlassen wollte, dem Verdacht ausgesetzt, daß er mit Gelegenheit dem Kaiser oder dem Hause Oesterreich verrätherisch Hand bieten werde, um sich der Eidgenossenschaft zu bemächtigen. Denn zu den Zeiten Karls V. und Ferdinands I. geschah manches, was zu solchem Mißtrauen neuen Anlaß gab.

Die Herrschaft Mammern und Neuenburg war schon 1522 von Hug Dietrich von Landenberg an Hartmann von Reischach verkauft worden, befand sich 1530 in der bürgerlichen Hand des Polei Düringer von Steckborn und kam dann an den württembergischen Erbmarschall von Thumb.

Die Herrschaft Pfyln, wo Joachim von Rappenstein um 1540—1550 ein Schloß gebaut hatte, ging nach seinem Tode an Peter von Gundolfingen über, der die Güter mit etwa 60 evangelischen Familien aus Württemberg besetzen wollte. Die katholischen Orte nahmen großen Anstoß daran und hörten dann zu ihrer Befriedigung, daß nur 9 Familien eingetroffen seien, und nur noch 7 Knechte auf den Gütern sitzen.

Schon 1535 hatte ein anderer Joachim von Rappenstein, Mütteli zu Wellenberg, seine Besitzungen an Gregor von Ulm verkauft, den Bruder des Heinrich von Ulm zu Griesenberg.

Ebenso gingen an evangelische Besitzer über die Herrschaften Altenklingen und Sonnenberg; jenes 1585 an die Familie Zollikofer, dieses 1577 an Jost Zollikofer. Auf letztern folgte Thomas Guterjohn.

Lommis mit Spiegelberg, bis 1559 im Besitz der Muntprat, kam endlich in den Besitz des Klosters Tübingen.

Nach dem Tode Dietrich Rifs, genannt Welter von Bliedegg, stritten sich Rudolf Vogt von Sommerau und Rudolf Rif um das Erbe der zur Herrschaft Bliedegg gehörigen Lehen der Abtei St. Gallen und des Domstiftes Constanz. Vogt beanspruchte sie als Kunkellehen, Rif als Mannlehen. Der Bischof setzte ihnen (1561) einen Rechtstag nach Constanz an. Die Eidgenossen, als Oberherren des Thurgaus, glaubten aber den Entscheid dieser Frage nicht einer fremden Behörde überlassen zu dürfen und beauftragten daher den Landvogt, über den in solchen Fällen üblichen Rechtsgang genaue Erkundigungen einzuziehen. — Im Jahr 1568 war Burkhard von Hallwyl mit seiner Gattin Judith von Anwil im Besitze der Herrschaft.

Die Herrschaft Weinselden hatte sich bei dem Tode Sebastian Muntprats (1550) an dessen Töchter Margaretha und Magdalena, verheiratet an Michael von Landenberg und Dietrich von Gemmingen, vererbt und ging vertragsweise an den letztern über. Dann aber verkaufte dieser (1557) Weinselden sammt Neuburg an Johann Jakob Fugger von Augsburg, den Sohn Raimunds. Statt ihre Gelder den Fürsten anzuleihen, hatten die Fugger es damals für vorteilhafter gefunden und sicherer, ihren durch den Handel erworbenen Reichthum zum

Ankaufe von Landgütern und Herrschaften zu verwenden. Dem Fugger waren aus dem väterlichen Erbe bereits die Pfandherrschaften Pfirt, Altkirch und Iphenheim zugefallen. Diesen Güterbesitz vermehrte er noch durch die Erwerbung der Herrschaften Hohenträhen, Taufkirchen, Teisenhausen und anderer. Es ist klar, daß er bei Erwerbung Weinsfeldens keinerlei die Eidgenossenschaft gefährdenden Absichten hatte. Eher mochte er wünschen, als Eigenthümer eines schweizerischen Burgsäßes mit der Vergangenheit der eidgenössischen Freistaaten sich bekannt zu machen; denn er war ein eifriger Freund der Geschichte. Er fertigte selbst eine Chronik des Hauses Oesterreich an in zwei starken Foliobänden, von denen Sig. Bircken später (1668) im „Spiegel der Ehren des Hauses Oesterreich“ einen unvollkommenen Auszug veröffentlichte. Diese Liebhaberei muß der Hauptgrund gewesen sein, daß er das Archiv der Herrschaft Weinsfelden nach Augsburg zu liefern befohl, und gewiß hat er nicht weniger als die Gerichtsangehörigen es bedauert, daß ein Blitzstrahl, der auf den Wagen fiel, die ganze Ladung in Asche verwandelte. *

Diesen Geldfürsten unter ihre Vasallen einzureihen, warteten die regierenden Orte nicht ab, bis er um die Erlaubnis zur Niederlassung einkam; vielmehr wurde (1557) dem Landvoigt aufgetragen, demselben und zugleich dem neuen Besitzer von Neuenburg zu melden, es sei der Obern Wille, daß sie und ihre Schaffner wie andere Edle und Gerichtsherrn den Eidgenossen als der hohen Obrigkeit huldigen und schwören sollen. Als er dann einen bei den VII Orten ausgewirkten Freibrief vorweisen ließ, erhielt er (1559) zur Antwort, dieser Brief enthalte nichts anderes, als daß er wie jeder andere Gerichtsherr gehalten werden solle und die Unterthanen ihm auch schwören müssen; er solle daher auf nächstem Tage sich einfinden und den VII Orten huldigen und schwören; denn man habe vernommen, daß er den eidgenössischen Gesandten auf dem Reichstag zu Augsburg wenig Anstand und Ehre erwiesen habe. Diese zweite Mahnung erwiderte Fugger mit der Entschuldigung: wegen wichtiger Geschäfte könne er nicht persönlich erscheinen, er habe aber seinem Verwalter und Vogt zu Weinsfelden, Luz Ulmer, Vollmachten erteilt. Der Verwalter eröffnete dann auch freimüthig, was ihm sein Herr aufgetragen hatte. Derselbe würde nämlich nicht das mindeste Bedenken hegen zu huldigen; da er aber kaiserlicher Rath und als solcher dem Kaiser verpflichtet sei; da er ferner einer der sieben geheimen Rätthe zu Augsburg sei, als solcher auch seine Verpflichtungen habe und daher auch nicht wohl fernere Eidesverpflichtungen eingehen könne; da endlich noch viele andere Herren seien, z. B. Bischof und Capitel zu Constanz, der Dompfropst, der württembergische Marschall Thumb, Herr zu Neuenburg, der von Schönen, Herr zu Gachnang, welche Besitzungen in der Eidgenossenschaft haben, ohne je zur Huldigung gefordert worden zu sein, so bitte er, auch ihm den Eid zu erlassen; er verspreche übrigens, daß er sich desselben nicht mehr weigern werde, wenn er oder seine Erben auf der Herrschaft den Wohnsitz nehmen; unterdessen habe sein Amtmann die Huldigung geleistet, wie die Bögte der oben genannten Herren auch gethan.

In der Voraussetzung, daß der Vogt Ulmer wirklich geschworen habe

oder noch schwören werde, wurde dem Herrn Fugger endlich der Besitz der Herrschaft Weinsfelden bewilligt. Dabei sollte der Vogt nicht vergessen, daß ihm persönlich schon 1558 und 1559 durch ein allgemeines Verbot untersagt worden sei, den Besitzer der Herrschaft Weinsfelden Herr von Weinsfelden zu nennen, denn er sei nicht Landesherr, sondern nur Gerichtsherr.

Fugger starb im Jahre 1575, und in demselben Jahre wurde die Herrschaft Weinsfelden durch Arbogast von Schellenberg an die Brüder Eberhard, Reinhard und Hans Walter von Gemmingen verkauft; der Kaufpreis betrug 85000 Gulden nebst 7000 Gulden für Fahrnisse. Die Herren von Gemmingen waren freiherrlichen Standes und der protestantischen Konfession so ergeben, daß ihrem Einfluß der Uebertritt der großen Mehrheit der Kirchengenossen Weinsfeldens zum evangelischen Bekenntnis zugeschrieben wird.

Die neue Besitznahme Weinsfeldens scheint von den regierenden Orten nicht ohne Schwierigkeiten gestattet worden zu sein; denn die strengen Beschlüsse von 1557 waren nicht vergessen. Als der Pfandherr von Pfyn, Peter Gundelfingen, Bauerngüter in seiner Herrschaft an sich löste und mit Fremden besetzte, waren gegen solche Eindringlinge 1561 Bedenken erhoben worden; aber erst 1568 kam in der Tagssatzung wieder zur Besprechung, daß sich in der Landschaft Thurgau viele Fremde niederlassen und Herrschaften, Schlösser und Häuser kaufen, ohne bei den regierenden Orten um die Bewilligung nachgesehen zu haben, wie denn vor wenigen Jahren Herr Eustach von Landsfrid den Sitz Narrenberg gekauft habe. Ferner hatte Benedikt Stockar, Besitzer von Neunforn, diese Herrschaft an seinen Sohn verkauft, den Kauf aber durch Bürgermeister und Rath in Schaffhausen fertigen lassen, zur Schmälerung der Rechte des Landvogts. Der frühere Beschluß wurde daher erneuert und 1575, nachdem unter der Verwaltung des zürcherischen Landvogts Thomann der Verkauf Weinsfeldens an die von Gemmingen bereits zur Thatfache erwachsen war, von den katholischen Orten dahin erweitert, daß keinem Gerichtsherrn evangelischer Konfession die Niederlassung im Thurgau gestattet werden solle.

Als daher Heinrich Eßfinger von Brugg, Herr zu Wildegg, für seinen Schwiegerjohn Eucharas Rehlinger von Ledersheim um die Erlaubnis nachsuchte, auf seinem in Ermatingen erworbenen Gute sich zu setzen, mit dem jedoch keine Gerichtsherrlichkeit verbunden war, mußte der Antrag, dies zu bewilligen, bei den Tagherren zum zweiten Mal in den Abschied gesetzt werden, um die Mehrheit zu erlangen, denn Rehlinger war ein Fremder und Protestant.

Noch stärkere Bedenken erhoben sich, als 1570 Albrecht von Landenberg die Herrschaft Bürglen erwarb und dieselbe 1579 an die Stadt St. Gallen verkaufte. Die katholischen Orte besorgten, die noch katholischen Unterthanen möchten durch die neue Herrschaft verdrängt werden, und munterten deswegen den Verwalter des Lehensherrn, des Bischofs von Constanz, auf, den Kauf zu ziehen. Allein die Kaufsumme von 63000 Gulden überstieg dessen Kräfte, die Stadt St. Gallen blieb daher im Besitz der erworbenen Herrschaft samt den dazu gehörigen Dorfgerichten.

16. Die Gerichtsbarkeit des Abtes von St. Gallen in den Malefizgerichten; Vertrag von 1567.

Der durch das Wort Malefiz (Verbrechen) bezeichnete Begriff ist seinem Inhalte nach sehr unstät und wandelbar. Manches Vergehen wird in dem einen Lande mit einer leichten Ordnungsbuße, in einem andern mit Leibes- und Lebensstrafe bedroht oder aber gar nicht geahndet; Rechtsverletzungen, die früher nach dem Privatrecht beurtheilt wurden, unterlagen später dem staatlichen Strafrechte. Kaiser Karl V. hat für das deutsche Reich ein Strafgesetz erlassen („Carolina“, 1532), das manche Vergehungen mit Galgen und Rad oder dem Feuertode belegte, welche in aufgeklärtern Zeiten als bloße Thorheiten und Verstandesverirrungen aus der Reihe der Verbrechen gestrichen wurden. Dann wurde der Ausdruck Malefiz vielorts mit dem römischen Crimen vertauscht und der Begriff enger oder weiter gefaßt.

Diese in den Anschauungen der Gesetzgeber und Gerichtsbehörden eingetretenen Aenderungen brachten in die Verhältnisse der thurgauisch-st. gallischen Malefizbezirke Romanshorn, Reßwil, Herrenhof, Sommeri und Sitterdorf mancherlei Verwirrung. Die Vertragsbestimmungen von 1501 und 1512 wurden ungleich ausgelegt, daher bald von den Behörden der Abtei St. Gallen, welcher die Untergerichte zustanden, bald von dem Landvogte als Beamten der X Orte überschritten, zum Vortheile der einen und zum Nachtheile der andern Partei, je nachdem eine derselben die Umstände und die zur Zeit herrschenden Ansichten auszubeuten verstand.

Ähnlich verhielt es sich mit der hohen Gerichtsbarkeit. Sie stand vermöge der Landeshoheit den VII und den X Orten zu; aber der Abt von St. Gallen behauptete, in seinen niedern Gerichtsbarkeiten ausgedehntere Rechte zu besitzen als andere Gerichtsherrn, besonders in Gegenden, aus welchen die Appellation nach St. Gallen ging oder nach Wyl. Da die Kompetenzen der äbtischen Gerichtsherrlichkeit und der eidgenössischen Landeshoheit der VII und X Orte nicht genau bestimmt waren, so hing es von dem Ermessen der jeweiligen am Ruder stehenden Staatsmänner oder auch vom Zufall ab, vor welcher Behörde ein Streitfall zur Entscheidung kommen sollte.

Ein Fall dieser Art trat 1562 im Berggericht ein. In der Gemeinde Wylen (Schönholzerswilen) stand ein altes Kirchlein; hier

wurde seit dem Tode Pfarrer Brunners (ca. 1550) der evangelische Gottesdienst durch den Prediger von Wuppenau versehen. Nun war diesem die Fortsetzung geistlicher Berrichtungen in Wylen unterfragt worden, und die Kirchengenossen wandten sich an die regierenden Orte und baten, sie bei ihrem Herkommen bleiben zu lassen. Aber der Komtur von Tobel stellte sich ihnen entgegen und behauptete, in Wylen sei keine Pfarrkirche, sondern nur eine Kaplanei; die Pfarrkirche sei zu Bußnang, wohin die von Wylen tot und lebendig gehören; da Wylen in den Gerichten des Abtes von St. Gallen liege, so wünsche er zu erfahren, wohin man es zu Recht weisen solle. Als Dritter im Streit verlangte der Abt, daß man ihn bei seiner Gerichtsherrlichkeit bleiben lasse. Dreimal wurde der Rechtsfall von den Tagherren behandelt, ohne daß sie sich einigen konnten; die Gemeinde erklärte, daß sie den Abt als ihren ordentlichen Gerichts- und Oberherrn, den Komtur aber als ihren Kollator anerkenne; letzterer verlangte die Verweisung an einen Richter, und der Abt sprach dieses Richteramt an. Endlich, im Januar 1564, fielen fünf Ortsstimmen der Forderung des Abtes zu. Die Einwendung Zürichs, daß die Streitfrage kirchenrechtlich, hiemit als Religionsache nach den Bestimmungen des Landfriedens zu entscheiden sei, fand kein Gehör. Von dem Abte wurde die Bitte der Gemeinde zurückgewiesen.

Aber nicht lange dauerte es, bis der Landvogt gegen die Amtleute des Abtes Klage erhob, daß sie in den Malefizbezirken malefizische Vergehen zur Untersuchung und Beurtheilung an die niedern Gerichte brachten, wie Friedbruch, Ehrverletzung und Diebstahl. Der Abt ließ erwidern, seine Berechtigung reiche ja anerkanntermaßen weiter als diejenige anderer Gerichtsherrn, indem in jenen Bezirken auch die Mannschaft ihm wehrpflichtig sei. Seine Einwendungen vermochten indeß nur so viel zu bewirken, daß man ihm eine Revision der ältern Verträge zugestand. Eine Vergleichshandlung wurde auf den 21. Mai 1567 nach Frauenfeld angesetzt.

Der Vergleich zwischen den X Orten und dem Abt von St. Gallen erhielt folgende Bestimmungen:

1. Wenn an den Orten im Thurgau, wo der Abt die niedere Gerichtsbarkeit besitzt, die Eidgenossen aber das Malefiz und die hohe Obrigkeit haben, jemand einen andern an seiner Ehre angreift, so sollen die Amtleute des Abtes beförderlichst einen Rechtstag ansetzen und dem Landvogt davon Kenntniß geben. Zeigt sich bei Verhörng der Klagen, daß der Beleidiger seine Injurie zurück-

nimmt, so soll die Strafe dem Abt von St. Gallen zugehören; kann der Beleidiger aber rechtsgenüßlich beweisen, daß seine Behauptung wahr sei, so soll der Landvogt den Prozeß zu Handen ziehen und die Schuldigen nach Verdienen strafen. 2. Wer den Frieden mit Worten bricht, ohne jemand zu verletzen, soll von dem Abt bestraft werden; Friedbruch aber mit Werken, als Hauen, Stechen, Schlagen u. s. w., hat der Landvogt zu bestrafen. 3. Wenn jemand in den niedern Gerichten des Abtes in den Verdacht von Mord, Totschlag, Diebstahl, Kezerei und andern schweren Verbrechen gefallen ist, die an Leib und Leben zu bestrafen sind, so sollen die Amtleute des Abtes solchen unverzüglich verhaften und auf der March dem Landvogt ausliefern oder auf des Landvogts Begehren auf ihre Kosten ihm zuschicken. Wird eine bisher unbescholtene Person verdächtig, so sollen die Amtleute des Abtes sich derselben versichern, und dann soll ein Rechtstag in Gegenwart des Landvogtes darüber gehalten, und wird das Verbrechen durch Geständnis oder Kundschaft erwiesen, der Thäter dem Landvogt überliefert werden; sind aber die Kundschaften ungenüßend, und läugnet der Beklagte, während der Verdacht stark auf ihm lastet, so soll er in Gegenwart des Landvogtes oder seines Statthalters an der Folter verhört werden. Bekennt er hier, so ist er sogleich dem Landvogt zu übergeben; wird er flüchtig, so soll der Landvogt auf dessen Vermögen greifen. Uebrigens hat der Abt die Kosten der Gefangenschaft so lange zu tragen, bis die Person dem Landvogt auf der March überantwortet ist, wofür der Abt sich an deren Habschaft halten kann. 4. Der Abt soll seine Amtleute und Richter fernerhin jährlich schwören lassen, alle malefizischen Sachen unverzüglich an den Landvogt zur Bestrafung überweisen zu wollen. Diese Amtleute dürfen auch keine strafbare Handlung, welche das Malefiz und die hohen Gerichte betrifft, „betädigen“ oder fallen lassen ohne Wissen und Willen des Landvogtes, sondern sollen dem Rechte seinen Gang lassen; was sie heimlich oder öffentlich, wissentlich oder unwissentlich dagegen thun, soll keine Kraft haben. 5. Wenn im Thurgau geborne „ledige“ Personen sich auf dem Gebiete des Gotteshauses St. Gallen und in der Grafschaft Toggenburg niederlassen und dort ohne eheliche Leibeserben sterben, so soll das Gotteshaus den Fall beziehen; wenn dagegen ledige Gotteshausleute oder Leute aus dem Toggenburg in der Landgrafschaft Thurgau sich setzen und dort ohne eheliche Leibeserben sterben, soll der Landvogt selbe „faalen“.

Die nach diesem Vertrag aus den Malefizgerichten dem Landvogt überwiesenen Angeklagten erfuhren dieselbe Behandlung wie die, welche durch die Landgerichtsknechte aus andern Gebietstheilen des Thurgaus wegen Malefizvergehen dem Landvogt zugeführt wurden. Sie wurden gethürmt, verhört, je nach Umständen auch gefoltert; dann, wenn schuldig erfunden, entweder bei leichtern Vergehen vom Landvogte mit Geldstrafen belegt oder als überwiesene und geständige Verbrecher zur Aburtheilung vor das Landgericht gestellt.

17. Der Gerichtsherrntag von 1581.

Die Gerichtsherrn hatten einen so ausgedehnten Güterbesitz und wußten ihr Ansehen der Landschaft gegenüber so zu befestigen, daß sie die Zwietracht der Eidgenossen wohl hätten benützen können, um ihren Einfluß noch mehr auszudehnen. Allein es fehlte ihnen an einer ausdauernden Führung und an opferfähiger Eintracht. Den größten Nachtheil brachte ihnen der Umstand, daß der Bischof von Constanz nicht mit ihnen zusammenhielt.

Im Jahr 1581, auf einem zu Weinfelden gehaltenen Gerichtsherrntage, besprachen die Abgeordneten des Bisthumsverwalters Wohlgemuth und der Gerichtsherrn ihr gegenseitiges Verhältnis und setzten fest, daß der Bischof nur als Herr der Reichenau mit den zu diesem Kloster gehörigen thurgauischen Herrschaften dem Verbande des Gerichtsherrnstandes angehöre, die alt-bischöflichen Herrschaften also mit den andern gerichtsherrlichen nur in dem, was die Eidgenossen und die ganze Landschaft, die gemeinen Kriegsläufe, das thurgauische Erbrecht und die Landesordnung betreffe, mitbegriffen, aber zu keinen Kostenbeiträgen verpflichtet seien.

Es wurde ferner beschlossen, den weltlichen Vorständen der Gerichtsherrn zwei geistliche beizugeben, welche gleiches Stimmrecht übten, und als weltliche wurden bezeichnet Abrecht von Breiten-Landenberg zu Herdern, Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg, Walter von Hallwyl zu Salenstein, Hans Jakob von Ulm zu Wellenberg und Christoph von Peier zu Freudenfels.

Sodann wurde vereinbart, alljährlich am 2. Mai eine Generalversammlung der Gerichtsherrn in Weinfelden zu halten, während die Vorstände, wenn ein neuer Landvogt in Frauenfeld eintritt, sich dahin verfügen, denselben begrüßen und bitten sollten, sie und ihre Zugehörigen bei ihren Freiheiten und Rechten zu schützen.

Ein weiterer Beschluß ordnete die Errichtung einer gemeinsamen Kasse an, aus welcher die Vorstände die laufenden Ausgaben bestreiten könnten. Der Verwalter von Dehningen (als Vertreter des Herrn der Reichenau) und der Vogt Hagg von Eggen (als Anwalt der Stadt Constanz und der ihr zugehörigen Herrschaften) erhielten den Auftrag, jedem Gerichtsherrn den Beitrag anzusetzen, den er nach der Größe seines Gerichts bei einer einfachen Anlage zu entrichten hatte. Immerhin

sollten diese Gelder nicht für Gerichtsherrn, die sich der Landesordnung widersezten, verwendet werden, und ebenso wenig in Streitigkeiten einzelner Herren über Sachen, die nicht gerichtsherrliche Rechte berührten.

Bei diesem Gerichtsherrrentage waren anwesend und wirkten zu den gefassten Beschlüssen mit:

für Reichenau Junker Wilhelm Bez, Stadtammann zu Constanz, u. Hans Berlin, Verwalter zu Dehnungen;	Hans Jakob von Ulm zu Wellenberg; Christoph von Peier zu Freudenfels; Hans Heinrich von Liebenfels, Hans Christoph von Gemmingen; Der Thumb zu Neuenburg (bei Mam- mern),
für das Stift Constanz Hans Mel- chior Segeffer, Domherr;	Christoph Giel von Gielberg zu Wängi, Gabriel Rychli von Meldegg (auf Hub),
für das Stift Bischofszell Propst Blaarer von Wartensee, Domherr in Constanz;	Raphael Rychli von Meldegg, Hans Ludwig Hertler von Hertler, Der Vogt u. Schreiber von Bürglen, Der Amtmann Bridler v. Bischofszell, Hans Schwank,
für die Dompropstei Constanz der In- haber derselben;	Der Gillenjon, wegen der Herrschaft Pfin,
für das Gotteshaus Kreuzlingen Jost Gölbi;	Wolf Walter von Gryffenberg, wegen Lommis,
für die Karthause Ittingen der Weibel;	Jörg Ehwiler für die Stadt Stein wegen Wagenhausen, und Benedikt Roch.
für die Stadt Constanz Nikolaus von Gall, Burgermeister, auch für sich selbst u. Vogt Hagg auf den Eggen; Albrecht von Breiten-Landenberg zu Herdern;	
Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg;	
Walter von Hallwyl zu Salenstein;	

An eine einfache Gerichtsherrnenanlage hatten zu bezahlen:

	Gulden	Vortrag	Gulden
Reichenau (für 8 Gerichte)	16		62
Domkapitel Constanz (für 2)	2	Stadt Constanz f. d. Raitegericht	2
Gotteshaus Einsiedeln	4	Chorherren zu Bischofszell	4
„ Kreuzlingen (für 2)	4	St. Gallen Stadt, Spital	3
„ Münsterlingen	4	Bischofszell, Spital	3
„ Tobel	8	Gotteshaus Feldbach	3
„ Ffischingen	3	„ Kaldrain	1
„ Ittingen	6	Herr Segeffer wegen Girsberg	1
„ Tänikon	3	Blidegg und Salenstein	6
Dompropstei Constanz	4	Hagenwil	6
Stift St. Stephan zu Constanz	2	Eppishausen	3
„ St. Johann	2	Totswilen	2
Propstei Klingenzell	2	Dettlihausen	1
Steinegg	2	Mammertshofen	1
Uebertrag	62	Uebertrag	98

	Gulden		Gulden
Vortrag	98	Vortrag	157
Roggwil, Studer,	1	Herbern	3
Helmshdorf, Buhwil	3	Wagenhausen	4
Bürglen	8	Stadt Stein, wegen der Brücke	2
Burg (bei Dettighofen)	3	Reifon, Ammann Ruepli	2
Birwinken	3	Neunforn, Stockar	6
Liebburg	2	Wellenberg	4
Niklaus von Gall	3	Sonnenberg	6
Landschlacht	2	Wängi	3
Zuben	2	Tägersthen	1
Jakob Gunzenbach	1	Lommis	3
Stadt Konstanz	6	Wildern	1
Thurberg	2	Spiegelberg	3
Altentlingen	3	Grießenberg	3
Mlingenberg und Gachnang	6	Weinselden und Mauren	8
Neuenburg	3	Wittenwil	1
Freudenfels	1	Wolfsberg	1
Liebenfels	1	Narrenberg	1
Gündelhard	2	Hub, Gabriel Rychli	1
Pfyn und Dettighofen	6	Sandegg	3
Schweithof, Schultheiß Locher	1	Thurm Stedborn	1
Uebertrag	157		216

18. Anträge zur Ablösung der Leibeigenschaft (1562—1607).

Im Jahre 1562 gestattete Zürich seinen Unterthanen in den Herrschaften Kyburg und Grüningen, sich mit 3 Gulden von den Beschwerden der Leibeigenschaft freizukaufen. Drei Jahre später zahlte Frauenfeld insgesamt an die Verwaltung von Reichenau für die Entlassung aus der Leibeigenschaft 300 Gulden. Dieselbe Vergünstigung erwarb sich 1580 Bischofszell von dem Bischof Sittich; dem Abt von St. Gallen entrichteten 28 Bischofszeller Bürger, die alle noch Eigenleute waren, für die Freilassung 200 Gulden. Diese mäßigen Ablösungsgelder beweisen, daß die „Eigenschaft“ ihren ursprünglichen Sinn verloren hatte. Es war dem Leib- oder Halsherrn im wesentlichen nur das Recht auf die Erstlinge der Hinterlassenschaft des Familienhauptes übrig geblieben: auf das beste Haupt Vieh oder das beste Kleid. Die Ehrtagwen oder Frohndienste und die jährliche Abgabe eines Fastnachtshuhns brachten so wenig ein, daß sie kaum die Kosten für die Kontrollirung der dem Herrn gehörigen, im Lande zerstreut wohnenden Leute aufwogen. Selbst

der Laß oder Heimfall der Hinterlassenschaft ohne Nachkommenschaft oder eheliche Geschwister gestorbener Höriger trat zu selten ein und wurde durch letzte Willensverfügungen zu sehr geschwächt und verkümmert, um dem Leihherrn bedeutende Vortheile in Aussicht zu stellen. Endlich führte die Veränderung des Wohnsitzes der Hörigen und das Verjährungsrecht so viele Streitigkeiten unter den Leihherren selbst herbei, daß auch dadurch der Ertrag der alten Rechte sehr gemindert wurde.

Statt daß nun aber wie durch Zürich und die Herrschaft Reichenau die verhaßte Beschwerde ablöslieh erklärt worden wäre, bekam in einer gemeineidgenössischen Tagsatzung vom 29. September 1568 eine entgegengesetzte Ansicht das Uebergewicht. Weil in Betreff der leibeigenen Leute allenthalben Streitigkeiten entständen, so wurde auf Genehmigung hin beschlossen: Wenn eine leibeigene Person, Mann oder Frau, aus einem Orte der Eidgenossenschaft zu ziehen und sich loszukaufen wünscht, so kann die betreffende Obrigkeit solche in Gnaden bedenken und von der Eigenschaft entlassen, damit sie an andern Orten wohnen könne; in den gemeinen Vogteien aber soll man in Zukunft keine mehr annehmen, die sich nicht zuvor von der Leibeigenschaft gelöst, und wenn ein freier Mann eine Leibeigene zur Frau nimmt, soll letztere von der Leibeigenschaft sich lösen. Dieser am 12. Dezember bestätigte Beschluß hatte für die Landschaft Thurgau zur Folge, daß die durch Loskauf freigewordenen Leute, wenn sie im Thurgau sich niederließen, nach ältern Beschlüssen als Einzüglinge dem Fallrechte der regierenden Orte unterstellt, also der Freiheit wieder verlustig wurden.

Eine Ausnahme von diesen Bestimmungen erhielt nach längern Verhandlungen nur die Abtei St. Gallen, welcher laut Beschluß von 1571 zugestanden wurde, von den in ihren thurgauischen Herrschaften wohnenden Leibeigenen die Fastnachtshühner und den Fall zu beziehen. Als dagegen Zürich forderte, daß auch die im Thurgau wohnenden Hörigen der Propstei, Regler genannt, nicht vom Landvogt „gefallet“ werden dürfen, wurde das stillschweigend ebenfalls zugegeben.

Da nach altem Rechte Findelkinder auf Kosten der Landvogtei erzogen wurden, so fiel bei ihrem Tode, sofern sie keine Leibeserben hatten, ihre Hinterlassenschaft oder der Laß den regierenden Orten zu. Starb eine solche dem Thurgau zugehörige Person auf dem Gebiete

der Abtei St. Gallen, so nahm der Abt den Fall, der Landvogt den Laß.

Im Jahre 1575 meldete der Landvogt den Orten, daß der Ehe-
 rung wegen viele Leibeigene das Land verlassen, ohne sich der Leibeigenschaft halb mit ihm abgefunden zu haben, und wünschte Weisung, ob er sie zur Lösung des Falles anhalten solle. Ohne Zweifel wurde die Frage bejaht.

Hinsichtlich der Ausübung des Fallrechts klagten 1598 die geistlichen Gerichtsherrn, daß wenn Söhne oder Enkel der Einzüglinge sich mit leibeigenen Töchtern verehlichen, die Kinder dieser Ehen bezüglich der Eigenschaft nicht dem mütterlichen Stande folgen dürfen, sondern der Landvogtei fällig bleiben sollen. Ebenso klagten Steckborn, Ermatingen, Berlingen und andere reichenauische Gemeinden, daß Artikel 26 des Spruchs von 1526 nicht mehr gehalten, vielmehr statt des halben der ganze Haupt- und Gewandfall bezogen werde. Die Verantwortung, zu welcher der Landweibel dadurch veranlaßt wurde, eröffnet in die Praxis der Landvogteibeamten bedauerliche Einblicke.

1) In Bezug auf die Einzüglinge und ihre Kinder (und Kindes-
 kinder), welche denjenigen Leibherrn wieder zugehören sollten, denen ihre Mütter angehört hatten, antwortet der Landweibel, er habe seit 27 Jahren, wie seine Vorfahren, wenn ein Auswärtiger sich im Thurgau verehlicht oder niedergelassen habe und seine Frau einem geistlichen oder weltlichen Leibherrn zugehörig gewesen sei, nur den Ehemann als leibeigen angesprochen, die Frau aber und die von ihr gebornen Kinder dem Leibherrn zugehörig bleiben lassen. Wenn aber beide Ehemenschen fremd gewesen, so haben sie laut Mandat des Landvogts Pfyster sich ausweisen müssen, daß sie keinen nachjagenden Herrn haben, und seien dann mit ihren Kindern als Leibeigene der VII Orte behandelt, also der Haupt- und Gewandfall bezogen worden, so daß ihre Kinder nicht wieder an die ehemaligen Leibherrn ihrer Eltern überlassen wurden. Nur wenn diese versäumt hatten, sich freizukaufen, habe bei eingetretenem Todesfall der frühere Leibherr den Fall genommen, ebenso der Landvogt, der Landweibel aber den Gewandfall.

2) Hinsichtlich der von den Untertbanen von Steckborn und „Bernang“ geführten Klage, daß sie von den eidgenössischen Amtleuten mit dem Haupt- und Gewandfall höchlich bedrückt und daß man nach ihrer Meinung, wo ein Hauptfall gegeben werde, keinen Gewandfall

zu geben schuldig sei, wird geantwortet: Obwohl die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn diese Meinung theilen und sich dafür auf den Abschied von 1526 berufen, sei es doch, seit die Eidgenossen im Thurgau Herren geworden, Übung gewesen, daß wo der Landvogt den Hauptfall bezogen, der Landweibel den Gewandfall genommen habe; jenem Abschiede von 1526 sei nur das zu entnehmen, daß, nachdem die geistlichen und weltlichen Leihherren ihre Leibeigenen der Ungenossame sowie des Falls und Lasses halben so streng gehalten hätten, auf Bitten der Leibeigenen eine Verhaltensvorschrift gegeben, nicht aber daß dem Landvogt der Hauptfall und dem Landweibel der Gewandfall abgesprochen worden sei; der Abschied vom 16. Juni sage auch deutlich, daß von den Einzüglingen und ihren Kindern der Haupt- und Gewandfall entrichtet werden müsse; in diesem Sinne habe ferner in streitigen Fällen das Landgericht entschieden. Sollte jener Spruch von 1526 den Sinn haben, daß nur der Hauptfall und einzig, wenn ein solcher nicht vorhanden, der Gewandfall von dem Landvogt zu beziehen sei, so müßte die Ergänzung des Abgangs in dem bei den Gerichtsherrn üblichen Laß, nämlich der Abgabe des zehnten Pfennings von aller fahrenden Habe, gesucht werden; damit würde aber der Arme überladen; denn vor wenigen Jahren wurden einer Witwe für den Laß 1000 Gulden abgefordert.

3) Auf den Vorwurf, daß für den Gewandfall oft mehr erlegt werden müsse als für den Hauptfall, erwidert der Landweibel, er könne das nicht widersprechen; denn das Vieh sei zuweilen so schlecht, daß ein Haupt kaum 6 Gulden werth sei, während die Kleider, wenn er, wie viele Gerichtsherrn thun, sie zu Handen ziehen wollte, jenen geringen Betrag um viele Gulden übersteigen; in drei benannten Fällen habe er aber auf Vermittlung von dem ersten 15 Gulden, von dem zweiten 20 Gulden angenommen, in dem dritten, wo ihm mehr als 100 Gulden gebührt hätten, mit einigen abschätzigen Kleidern sich zufrieden geben müssen, nur um größern Gerichtskosten auszuweichen. Sonst aber, wo es Arme betroffen habe und Haushaltungen mit vielen Kindern, habe er bisweilen, nur zur Wahrung der oberherrlichen Rechte, 2, 3 oder 4 Bagen genommen, dieselben aber sogleich als Geschenk zurückgegeben.

4) Ueber das Vorbringen der Unterthanen, daß wenn ein Mann gestorben sei, der Hauptfall und der Gewandfall erlegt werden müsse und dieselbe Forderung auch für das Weib gestellt werde, sei es vor

oder nach dem Manne gestorben, will der Landweibel sich nicht einlassen, indem diese Uebung sich auf die von den Herren und Obern gefaßten Beschlüsse stütze.

5) Dem Begehren um Erläuterung des Wörtleins Gewandfall entspricht der Landweibel kurz mit der Bemerkung, es sei darunter nichts anderes zu verstehen, als was mit der Schere verschrotten sei; übrigens habe er, wie auch die geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn, gewöhnlich alles dasjenige, was der Verstorbene an festlichen Tagen beim Kirchgange getragen, für den Gewandfall gefordert, wie das seit unvordenklichen Zeiten Gewohnheit gewesen und durch Mandate, Abschiede und Urtheilbriefe bestimmt worden sei.

Schließlich bittet der Landweibel seine Herren und Obern, ihren Diener in seinem Bemühen, ihren Nutzen zu fördern, gnädiglich zu schützen und dabei zu bedenken, was für Mühe, Arbeit und Unkosten er habe, indem er ein eigenes Pferd halten müsse, mit den armen Gefangenen geplagt sei und allerlei andere Müheligkeiten zu bestehen habe und doch nicht mehr als vier Gulden Jahresbesoldung ziehe, so daß er, um leben zu können, aus seinem väterlichen und dem von seiner Frau eingebrachten Vermögen zusehen müsse.

Nach dieser Auseinandersetzung wurde von den Tagherren in keine nähere Untersuchung eingetreten und nur von einer Seite geäußert, daß es doch gut wäre, wenn die eigenen Leute der Gotteshäuser, Edlen und Gerichtsherrn sich von ihrer Leibeigenschaft loskauften, damit die Untertanen desto freier würden, und nur die Eidgenossen, als hohe Obrigkeit, den Fall von ihnen zu beziehen hätten. Dies fand jedoch bald einigen Anklang, so daß den Landvögten 1607 die Weisung ertheilt wurde, einen Versuch zu machen, ob jene Leute, welche andern mit Leibeigenschaft angehören, sich loskaufen könnten, „weil das Leibeigensein in der Eidgenossenschaft, die durch Gottes Gnade ein freier Stand ist, sich sehr übel ausnimmt.“ — Dabei aber blieb es!

19. Zusätze zur Landgerichtsordnung; freie Gerichtsbarkeit des Landvogtes (1571—1577).

Am 3. Dezember 1571 schrieb der Landvogt Gotthard Schmid von Zug an den Vorort Zürich: Unlängst seien, als er mit dem Landschreiber in Amtsgeschäften zu Weinfelden sich aufhielt, einige

Gerichtsherrn und Landsäßen zu ihm in Herberge gekommen und haben vorgetragen, wie bekanntermaßen ihre Angehörigen zuweilen in Trunkenheit oder im Zorn einander ehrenrührige und malefizische Schmähreden zumessen, ihre Uebereilung aber schon folgenden Tags bereuen und gerne zurücknehmen, die geschwornen Diener des Landvogts aber Befehl bringen, daß diejenigen, welche die Schmähworte getroffen, sich des (in der Scheltung) behaupteten Vergehens halb verantworten, was dann die armen Leute in große Kosten bringe, weshalb der Landvogt gebeten werde, von diesem Verfahren abzustehen und zu gestatten, daß in solchen Fällen die Gerichtsherrn die Parteien vertragen, beharrliche Scheltungen dagegen an den Landvogt oder das Landgericht weisen.

Diese Anzeige war mit der Bemerkung begleitet, es sei dies ein „Genausuchen“ ohne Grund und Boden und weder von den Vorfahren noch von den jetzt Lebenden gehört, so daß er und der Landschreiber darüber höchlich verwundert gewesen seien und er nach einigem Bedacht den Herren von Heidenheim und von Ulm die Antwort gegeben habe, es gebühre ihm nicht, von einer seinem Vorfahr, dem Landvogt Weißenbach, von den VII Orten zugekommenen Weisung abzugehen, welche sage, daß er keinem Gerichtsherrn gestatten solle, ehrverletzliche und malefizische Sachen vor seine niedern Gerichte zu ziehen, so daß sie erst, wenn sie hier eingeklagt und die armen Leute schon lange geplagt worden, vor den Landvogt und das Landgericht gewiesen werden. In Betracht, daß die armen Leute bei den niedern Gerichten zu merklichen Kosten getrieben werden, sollte gegentheils eine ehrenrührige und malefizische Sache, sobald sie bekannt wird, stracks vor die hohe Obrigkeit gebracht und nicht lange hin- und hergezogen werden. Ueberdies handle es sich da um eine wichtige Gerechtigkeit, die allein der hohen und nicht der niedern Obrigkeit zuständig sei, so daß der Landvogt dieselbe nicht hinterrücks seiner gnädigen Herren von Handen geben dürfe, vielmehr die Petenten bitten müsse, sich ruhig zu verhalten und die Herren und Obern in ihren Gerechtsamen nicht zu bebelligen.

Uebereinstimmend mit dieser Erklärung gibt der Landvogt seinen Obern ferner zu vernehmen: Er höre, wie etliche Gerichtsherrn sich an sie gewendet und mit „glimpflichen, lindmüthigen, höflichen“ Worten vorgegeben haben, daß es ihnen nur um die armen Leute zu thun sei;

aber es sei etwas ganz anderes zu besorgen; wenn sie nämlich ihren Zweck erreichen, wie dies dem Abt von St. Gallen gelungen, so werden sie so wenig wie der Landvogt den Leuten umsonst ihr Ohr leihen, sondern ihren Sold und die Strafe fordern, und wie damit den Leuten geholfen sei, werde sich in ihrer Tasche und in ihrem Haushalte finden, wie in andern Sachen mehr geschehe, da sich von denen, die ihnen durch Frevel bußfällig werden, wenig von Schenkung und Nachlaß hören lasse.

Endlich kann der Landvogt, einverstanden mit seinen Beisitzern, das Bedenken nicht verhalten, daß in dem zwischen den VII Orten und den III Städten wegen der Reisstrafen und um die Appellation über Scheltungen und Zureden geführten Streite etwa 2000 Gulden aufgewendet worden, und durch Gewährung des von den Gerichtsherren gestellten Gesuchs für die X Orte die Gefahr herbeigeführt würde, an Strafgefällen jährlich 60—100 Gulden einzubüßen, und auch dem Landvogte so viel „abgeschränzt“ würde, daß er sich nicht mehr erhalten könnte.

Die Gerichtsherren wollten ungeachtet der Abweisung ihres Gesuches auf ihr Projekt nicht verzichten; sie sandten ihre Anwälte an die Regierungen der einzelnen Orte, um denselben ihre Bitten und Vorschläge zu empfehlen. Daß sie aber manchen Ortes schlechtes Gehör fanden, beweist ein von Uri an Zürich gerichtetes Mißiv vom 30. Januar 1575, in welchem es u. a. heißt, die Abgeordneten der Gerichtsherren seien dort erschienen und hätten bei der hohen Obrigkeit eine wohl gefärbte, aber der Obrigkeit und dem gemeinen Mann ganz nachtheilige Anwerbung und Vortrag gethan, dabei zugleich merken lassen, daß etliche andere Orte geneigt seien, ihnen in etwas zu willfahren, was nun Uri und auch beide Unterwalden, laut empfangenen Schreibens, veranlasse, sich an Zürich zu wenden mit der Bitte, das Begehren ebenfalls abzuweisen; denn die beiden Orte werden ihren Gesandten zur Tagsetzung den Auftrag geben, die der mitregierenden Orte zu ermahnen, daß sie die von den Altvordern mit großer Arbeit, Schweiß und Blut erlangten Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht gering schätzen und heute die eine, morgen die andere so leicht hin und unnöthiger Weise hinweggeben. — In demselben Sinne schrieb Uri an Glarus. Auch hier herrschte Besorgnis, daß die angetragene Neuerung die Einnahmen des Landvogts beeinträchtige.

Gleichwohl kam im Februar 1572 auf einer Tagleistung zu Baden ein der Hauptsache nach günstiger Beschluß zu Stande. Auf Ratifikation der Stände hin wurde festgesetzt: Wer einen andern im Zorn oder in der Weinseuchte Dieb schilt oder Schelm, Reib, Mörder, Rezer, Verräther u. s. w., sei er dessen reuig geworden oder nicht, soll es vor einem Landvogt oder dem Landgericht verantworten. Wenn einer aber in kleinfügigen Dingen jemanden Laurer, Faulpelz, Anslat, Hudler, Läutisch, Ghön u. s. w. nennt oder ihm vorwirft, das Seinige genommen zu haben, soll er vor dem niedern Gericht in Anwesenheit eines Landgerichtsbieners, und zwar ein Mann um 10, ein Weib um 3 Pfund gestraft werden. Wenn einer die erstern Scheltungen ausgestoßen zu haben beklagt wird, dessen aber nicht geständig ist, so sollen die niedern Gerichte die Rundschaften verhören und, wenn sich die Klage als begründet erweist, an den Landvogt einberichten.

Diese kleine Errungenschaft konnte indeß leicht den alten Mißbräuchen zum Opfer fallen. Es mußte der Vorwurf widerlegt werden, daß die Gerichtsherren nur eine Vermehrung ihrer Rechte suchen und nicht Erleichterung des gemeinen Mannes; es war zu zeigen, daß solcher Tadel vielmehr die Amtleute des Landvogts treffe. Dies erhellt am augenscheinlichsten aus einer Eingabe des Landgerichts vom 24. April 1572, worin es klagte, daß ihm der Landweibel in Bezug auf den im Landeid mit dem Tode bedrohten Friedbruch Zumuthungen mache, welche die Landrichter nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren können. Mit noch größerem Nachdruck traten die Führer der Gerichtsherren und der Landschaft gegen das ganze Landvogteiamt auf, nämlich Junker Kaspar Ludwig von Heidenheim zu Klingenberg, Walter von Hallwyl zu Salenstein und der „ehrenwerthe Thoman Kesselring, Vogt von Liebenfels.“ Am 2. Juli standen sie zu Baden dem Landvogt Schmid und dem Landschreiber Voher gegenüber und zeigten, wie das vom Landgericht eingeklagte Verfahren des Landweibels alle Bewohner des Thurgaus, Edle und Uedle, an Ehre, Gut und Leben so sehr gefährde und schädige, daß sie die regierenden Orte bitten müßten, sie solcher Beschwerde zu entladen. Dies sei aber nicht die einzige widerrechtliche Anmaßung, welcher das Landvogteiamt sich schuldig mache; gegen alles Herkommen und gegen den Abschied von 1569 fordere es auch, daß die Edlen sämtliche Verfügungen über ihre Güter, Käufe, Verkäufe und Lehenverzichte, Heirats- und Erbverträge zur Fertigung

an das Vogteiamt bringen; vor einigen Jahren seien sogar von den regierenden Orten über das Malefiz Bestimmungen getroffen worden, die mit dem Abschiede von 1509 nicht im Einklange stehen, so daß seither im Thurgau zwischen den Gerichtsherren und den Unterthanen großer Mißverstand und Unordnung eingetreten sei. Aus allen diesen und andern Gründen sehen sie sich genöthigt zu bitten, daß die regierenden Orte sie bei ihren alten Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Urbaren, Öffnungen, Verträgen, Abschieden, Briefen und Siegeln gnädiglich bleiben lassen und schützen.

Dieser Beredsamkeit der Thatsachen konnten die Boten der regierenden Orte nicht widerstehen. Sie beschloffen, daß bei der Klage auf thätlichen Friedbruch die Freunde des Angeklagten, wenn sie eidlich bezeugen können, nichts von der Zusage des Friedens gewußt zu haben, freigesprochen werden und daß die Edlen und Gerichtsherren nicht verpflichtet seien, ihre Verträge durch den Landtschreiber fertigen zu lassen. Eine weitere Folge war aber auch, daß dem Landvogt und dem Vogteiamt eine Reihe Vorschriften zur Hebung verschiedener Willkürlichkeiten und Mißbräuche ertheilt wurden:

Die Angehörigen im Thurgau mögen ihre Rechtfertigungsgejuche und Appellationen nach Willkür entweder bei dem Landvogt oder dem Landgerichte einbringen; aber wo die Streitsache einmal anhängig gemacht ist, da soll sie auch entschieden werden. Darum soll auch, damit niemand im Rechte gehindert werde, der Landvogt auf einen bereits angelegten Landgerichtstag keinen Tag bei dem Vogteiamt anordnen. Ferner: wenn man nur des Landvogts Rath und Hülfe begehrt, soll er dafür keine Tagsatzung veranstalten, verlobte Sprüche und Rechtsurtheile auch nur durch Gebote handhaben (also entschiedene Prozesse nicht wieder auffrisken); bei den Entscheidungen des Landvogteiamtes nicht für jedes Beiurtheil die Taxe beziehen, sondern nur für das Haupt- und Endurtheil. Bei Vergleichung der Streitparteien darf er die Unkosten nicht einer Partei allein auferlegen, sondern, um beide gleich zu behandeln, von jeder nur 2 Gulden, wenn aber nichts ausgemacht wird, gar nichts fordern, für einen Augenschein aber 20 Bazen sich vergüten lassen. Die Redner oder Fürsprecher dürfen auch nicht für Zwischenverhandlungen sich bezahlen lassen, sondern nur bei Eröffnung des Haupturtheils ihre Taxe fordern und zwar nicht mehr als 5 Bazen für jeden Streitfall. Endlich wird dem Landvogt, dem

Landſchreiber und den Landgerichtsknechten geſagt, ſie ſollen ſich vorſehen, daß ſie die Leute nicht durch allzu viele Schreibereien in Unkoſten bringen; ſonſt würde ihnen eine Taxe geſetzt werden.

Durch die von dem Landvogt und den Oberamtleuten geübte Gerichtsbarkeit fühlten ſich die Landrichter ſo hintangeſetzt, daß ſie häufig die Gerichtstage verſäumten. Auch ihnen wurde nun das Gewiſſen geſchärft, damit den klagenden und vorberufenen Parteien nicht großer Nachtheil erwachſe. Zwar ſtrengte ſich der neue Landvogt (Ludwig Tſchudi) ſehr an, die Tagherren zu überreden, daß durch ihre Beſchlüſſe der Haushalt des Landvogteiamts zerrüttet ſei; aber es gelang ihm nicht, die gefaßten Schluſſnahmen rückgängig zu machen. Er mußte ſich mit dem Troſte beruhigen, daß die Künſte der oberamtlichen Praxis den Schaden erſetzen würden.

Nachträglich änderten die X Orte (17. Dez. 1572) auch die Beſtimmung des Landeides, der auf den thätlichen Friedbruch die Enthauptung geſetzt hatte. Daß die Landvögte dieſe Strafe in eine Buße umgewandelt hatten, ſchien billig und zeitgemäß; aber faſt ſchimpflich ſchien das kleine Sühngeld von 20 Gulden, mit dem man ſich zu friedenzugeben pflegte. Die Strafe wurde daher auf 50 Gulden oder Verbannung angeſetzt.

Ein weiterer Nachtrag der VII Orte, im Mai 1573, verbot, bei gerichtlichen Verhandlungen für dieſelbe Sache 2—6 Beiſtände auftreten zu laſſen oder der unterliegenden Partei die Entſchädigung für mehr als einen Beiſtand aufzubürden.

Aber noch am 9. September 1573 verweigerte Uri ſeine Zuſtimmung zu den dem Landgerichte und den Gerichtsherren gemachten Zuſtändniſſen.

Endlich, 1577, erhielt der Landvogt von den VII Orten den Auftrag, den Abſchied von 1572 betreffend ehrverleßliche Zureden von den Gerichtsherren zurückzufordern und nach Baden zu ſenden.

20. Gerichtsordnung für den Landvogt und das Landgericht nebt Landesordnung (1572—1575).

Die unter die VII und die X Orte getheilte Oberherrſchaft brachte es mit ſich, daß kein einzelner Ort oder Stand ſich um den regelmäßigen Gang der Regierungsgeschäfte im Unterthanenlande beſonders

viel kummerte und die Orte insgesammt erst dann einschritten, wenn ein allgemeiner Nothschrei an ihre Ohren klang. Das Jahr 1572 aber brachte eine Ausnahme, die um so auffallender war, weil die gefaßte Schlußnahme nicht in das Protokoll oder den Abschied aufgenommen, sondern als vereinzelttes Aktenstück ausgefertigt wurde.

Bei der Jahrrechnung von 1572, und zwar am 2. Juli, bekennen die Tagherren der VII Orte, sie seien glaubhaft — es wird nicht gesagt von wem — berichtet worden, daß mancherlei Neuerungen und Beschwerden aufgekommen, die den Unterthanen in der Landschaft Thurgau zum höchsten Verderben gereichen; denn es werde ihnen nicht wie von Alters her zugelassen, ihre Rechtshändel und Appellationen vor dem Landvogt oder dem Landgericht gehörig zu betreiben, sondern man weise sie oft vom einen an das andere; zuweilen setze der Landvogt auf den Gerichtstag Geschäfte des Oberamtes an; wenn man bei ihm um Rath und Hülfe einkomme, ziehe er die Sache vor das Oberamt und bringe die Leute in Kosten; es geschehe das sogar, wenn bereits Urtheile ergangen oder verlobte Sprüche vorhanden seien; ferner sei schon begegnet, daß an dem bestimmten Landgerichtstag die Mehrheit der Landrichter weggeblieben und gar nichts verhandelt worden sei; bei den „Tagfakungen“ des Landvogts müsse Tagfakungsgeld entrichtet werden, nicht nur für das Haupturtheil, sondern auch für die Beurtheile, bis in das vierte, fünfte, sechste oder siebente; ebenso oft müsse dann auch der Redner oder Fürsprech bezahlt werden, und wenn der Landvogt samt seinen Beisitzern im Oberamt oder das Landgericht mit dem Landschreiber und den Landgerichtsknechten auf den „Stoß“ (die streitige Vertlichkeit) ausreiten, um den Augenschein aufzunehmen, so laufen dem armen Mann, der nur das Recht suche, ganz unerschwingliche Kosten auf. In Erwägung dieser Uebelstände wurde ein Beschluß entworfen und von den Obrigkeiten der VII Orte genehmigt folgenden Inhalts:

Rechtsstreitigkeiten und Appellationsgesuche sind bei dem Landvogt oder dem Landgericht einzugeben und durchzuführen bis zur Ertheilung des Appellationsbriefs an die Oberherren, dürfen also nicht von der einen Stelle an die andere gewiesen oder gezogen werden. Der Landvogt soll auch keine Tagfakung auf einen Landgerichtstag ansetzen.

Wird der Landvogt um Rath und Hülfe angegangen, so soll er unentgeltlich Antwort geben und dazu keine Oberamtstagfakung veranstalten; bei Ansetzung einer Tagfakung und Vorbescheidung der Parteien soll er diesen die erforderliche Zeit einräumen, sich mit den nöthigen Rundschaften zu versehen. Der

Kläger hat für das Haupturtheil zwei Gulden zu leisten, für ein Beurtheil nichts, selbst dann, wenn der Urtheilspruch in Verdank (Bedenkzeit) genommen und auf einen andern Tag verschoben würde.

Ein Redner soll auch in der gleichen Sache, ohne Rücksicht auf etwaige Beurtheile, mehr nicht fordern als 5 Bagen, welche bei Eröffnung des Haupturtheils zu entrichten sind. Muß der Landvogt mit seinen Besitzern auf den Stoß gehen, so bezieht er für den Tag 20 Bagen, sein Diener 4 Bagen, der Landammann, der Landschreiber und der Landweibel jeder 10 Bagen; im gleichen Falle jeder Landrichter 5 Bagen, der Landgerichtsknecht 2 Bagen samt Futter und Mahl.

Der Landvogt soll darauf halten, daß die Landrichter rechtzeitig auf den angeetzten Tag sich im Landgericht einfinden, im Sommer um 6, im Winter um 7 Uhr; ebenso sind der Landschreiber und die Landgerichtsknechte gehalten, zu keinen Versäumnissen Anlaß zu geben.

Diese Gerichtsordnung war der Vorläufer zu einer allgemeineren Landesordnung. Wie bereits angedeutet, ist nicht verzeichnet, von welcher Regierung oder welchen Tagherren dieser Beschluß angeregt und durchgesetzt wurde. Bei der Jahrechnung der VII Orte aber wurde von dem neuen und dem alten Landvogte der Entwurf einer Landesordnung vorgelegt, die von den geistlichen und weltlichen Gerichtsherrn vorberathen und von dem Landschreiber Ulrich Locher zu Frauenfeld und dem Gerichtsvogt Heinrich Hagg (Haag?) auf den Eggen zusammengestellt und ausgearbeitet war. Die beiden Landvögte, Ludwig Tschudi aus Glarus und Heinrich Thomann von Zürich, gaben sich hiemit als die eigentlichen Urheber und Beförderer dieser Landesordnung zu erkennen; der erstere als derjenige, von welchem der Grundgedanke ausging und Anstalt zur Ausführung des Gedankens getroffen wurde, der zweite als derjenige, der neidlos und sachverständig die Arbeit zu Ende führte, so daß sie bei ihren Regierungen sowohl als im Schoße der Tagfakung einträchtig dafür einstanden. Dieses Vorgehen war zugleich Beweis, daß es nicht eine gleisnerische Redensart war, als sie die Versicherung aussprachen, daß sie der armen Leute halb das Werk unternommen haben, um sie der zänkischen Rechtsstreitigkeiten zu entwöhnen und zur Arbeit und Gottesfurcht zu ermuntern. Wesentlich sollte dazu auch beitragen, daß mit Zustimmung der Gerichtsherrn die verschiedenen oft widersprechenden Uebungen der niedern Gerichte möglichst ausgeglichen und vereinfacht wurden.

Die Landesordnung zerfällt in fünfzehn kurzgefaßte Abschnitte, die hier auszüglich folgen:

Zuerst wird bestimmt, wie je in zwei oder drei Wochen die Gerichte regelmäßig und unter welchen Bedingungen außerordentliche oder Gastgerichte abgehalten, die im Jahre 1560 eingeführten gerichtlichen Kauffertigungen nur mit einem Viertelsgulden vom Hundert, oder höchstens mit einem Gulden von der ganzen, 400 Gulden übersteigenden Kauffumme belegt, und die Richter und Gerichtsdiener bei gerichtlichen Augenscheinen einzig mit zwei Bazen entschädigt werden sollen. Die zweite Vorschrift betrifft den Rechtstrieb, sichert auf der einen Seite dem Gläubiger seine Rechte gegen gefährlichen Aufschub und verwahrt auf der andern Seite den Schuldner gegen große, seine wenige Habe aufzehrende Gerichtskosten. In der dritten Abtheilung wird von den Verpfändungen und Versteigerungen gehandelt; in der vierten die Appellation an den höhern Richter nur dem gestattet, dessen Streitsache den Werth von vier Gulden übersteigt oder Grundzins, Grundstücke und Ehehaften betrifft, in bestimmter Frist anhängig gemacht und von dem Kläger mit einer Bürgschaft von zehn Pfunden zur Bezahlung der Unkosten begleitet wird; wenn das Urtheil des niedern Gerichts bestätigt wird, so soll der Appellant demselben als Strafe zehn Bazen erlegen. Die fünfte Abtheilung fordert Bevogtigung der Witwen und Waisen durch die Gerichtsherrn und treue Verwaltung ihres Vermögens; die sechste verlangt möglichste Schonung des noch übrigen Eigenthums der Verarmenden, besonders bei gerichtlichen Versteigerungen. Dem Landgerichte wird im siebenten Abschnitt zur Pflicht gemacht, alle Monate zwei Tage sich zu versammeln, im Sommer Morgens sechs Uhr, im Winter um sieben Uhr die Geschäfte zu beginnen, das Ausbleiben der Parteien und Zeugen mit der Bezahlung der Gerichtskosten, den wegbleibenden Richter mit dem Verluste des Sitzungsgeldes und einem Gulden Buße zu bestrafen, den Richtern bei gütlicher Ausgleichung der Parteien nur einen halben Gulden Taggeld, nebst billigem Reise-geld, und dem Landweibel bei Vorladungen von der Meile, die er gehen muß, vier Bazen zu gestatten und nicht zuzugeben, daß Beklagte nach alter Gewohnheit erst bei der dritten Ladung erscheinen und dadurch das Recht verzögern; doch mag das Urtheil erst nach dem dritten Landgericht vollstreckt werden. Die achte Vorschrift bewilligt den Landgerichtsdienern von der Meile zwei Bazen Reise-geld und verbietet,

Bermögen aus dem Lande zu ziehen, ohne mit dem Landvogte wegen des Abzugs übereingekommen zu sein. Wer bei einer ausgemachten Rechtsfache Recht vorschlägt, wird, sagt der neunte Abjaß, mit zehn Pfund gebüßt, ohne daß ihm der Rechtsvorschlag etwas hilft; muthwillige Zänker aber, besonders solche, die im Vertrauen auf die Unverletzlichkeit ihrer Armut Streit anfangen, sollen vom Landvogt nach Verdienen bestraft werden. Artikel 10 scharft dem Landvogt und den regierenden Ständen selbst ein, niemanden unverhörter Weise zu richten; namentlich sollen die Ortsobrigkeiten auf einseitige Klagen thurgauischer Unterthanen keine Urtheile ausfällen, ohne die Gegenpartei vorbeschrieben und abgehört oder den Landvogt zur Berichterstattung über den Sachverhalt aufgefordert zu haben. Die elfte Abtheilung hebt eine frühere Vorschrift, dreijährige Schuldverschreibungen in ewige Zinse zu verwandeln, als nachtheilig auf, bestätigt hingegen, namentlich in Betreff der Mieth- und Waarenzinse, das Buchermandat von 1544 und die noch früher getroffenen Anordnungen zur Ernährung der Armen; die zwölfte schießt liederliche Leute, besonders Falliten, von Gemeindeversammlungen und Gerichten aus und erklärt ihre Aussagen und Scheltungen ungültig; die dreizehnte bedroht den, der bei Verpfändung seiner Güter frühere Versetzungen oder andere darauf haftende Beschwerden und Zinse verschweigt, mit Leibesstrafe und Ehrlosigkeit, erneuert daneben das Verbot des unmäßigen Zechens, Spielens, Tanzens, Schießens und anderer Ungezogenheiten. Da die Fruchtbarkeit des Landes es wohl möglich machen würde, in einzelnen guten Jahren Vorräthe für schlechtere Zeiten aufzusparen, das Zusammenfizen und Beisammen-trinken aber unnützer Weise die Vorräthe aufzehrt, so soll, schreibt die vierzehnte Satzung vor, der Landmann sein selbstgepflanztes Getränke nur mit Erlaubnis des Gerichtsherrn ausschenken dürfen; erkaufte Weine sollen geschätzt und dem Zapfenwirthe nur einen Pfening, dem Tavernenwirthe zwei Pfennige auf die Maß zu schlagen erlaubt sein. Unvermöglige Leute, so schießt die Verordnung, sollen, damit nicht Weib und Kinder darunter leiden, für ihre Vergehungen, statt mit Geld, durch Gefängnis bestraft, Zigeuner aus dem Lande gewiesen und im Falle des Ungehorsams und Widerstands an den Landvogt eingeliefert werden.

21. Der Rechtshandel über die Gerichtsbarkeit des Klosters Paradies (1568—1574).

Ueber die Gerichtsbarkeit des Klosters Paradies waltete zwischen Dießenhofen und den VIII Orten einerseits, als Ansprechern, und Schaffhausen anderseits als angesprochener Partei Jahrzehnde lang Streit. Paradies war nämlich seit 1330 als Besitzer eines Hauses in Schaffhausen in das Bürgerrecht dieser Stadt getreten und hatte Dank diesem Verhältnis besonders in seinen überrheinischen Besitzungen öfter Rath und Hülfe erhalten, dagegen auch wieder so viele Dienste geleistet, daß daraus für das Kloster eine Art Abhängigkeit entstanden war. Der 1460 erworbene Antheil Schaffhausens an der Schirmherrschaft über Dießenhofen und die dazu gehörige Vogtei hatte die Berechtigung Schaffhausens noch so erweitert, daß es bei der Reformation das Kloster gerade so behandelte wie die in Schaffhausen selbst gelegenen Stifte. Seine Befugnis zu solchem Verfahren war ihm auch nie mit Nachdruck bestritten worden; denn der von der Aebtissin Anastasia 1529 erhobene Protest gelangte nicht an die mitberechtigten Stände. Auf diese Weise war Schaffhausen thatsächlicher Besitzer des Klosters Paradies. Es wurde hierin auch von Zürich wenigstens so weit begünstigt, als dieser Ort die Wiederherstellung des Klosters nicht fördern wollte. Die erste Einsprache erhob dagegen Dießenhofen.

Die hohe Vogtei Dießenhofens erstreckte sich nämlich längs dem linken Rheinufer bis an die Grafschaft Kyburg, und da Paradies innerhalb dieses Gebietes lag, behauptete die Stadt 1533, daß Schaffhausen im Namen des Klosters unbefugter Weise eine zu Schlatt geschehene Schlägerei gebüßt habe. Es wollte sich für diesen Fall zufrieden geben, wenn Schaffhausen wenigstens den Geldbetrag der Buße an die Vogteiherrschaft abtrat; aber Schaffhausen behauptete, die Jurisdiktion des Klosters erstreckte sich über seinen ganzen Güterbesitz, und zweimal wurde Dießenhofen mit seiner Forderung von den regierenden Orten abgewiesen. Als aber 1568 einige streitige Marchen zwischen Kyburg und dem Thurgau die VII Orte zu einer Grenzvereinigung veranlaßten, bat Dießenhofen, daß auch seine Gerichtsgrenzen untersucht werden möchten. Ohne Anstand wurde dem Gesuch entsprochen und insolge dessen anerkannt, daß die Grenzen von Kyburg und Dießenhofen sich berührten und bis in den Rhein zusammengingen. Es erhob

sich nun aber die Frage, ob Paradies innerhalb des Gerichtskreises von Dießenhofen eine eigene Jurisdiktion besitze. Von Dießenhofen wurde dieselbe verneint, und die VIII Orte, als dessen Schirmherren, stellten sich auf denselben Standpunkt. Als Schaffhausen sich nicht bewegen ließ, die beanspruchte Jurisdiktion fallen zu lassen, gaben die VIII Orte die Erklärung ab, daß sie nun genöthigt seien, mit Dießenhofen das eidgenössische Recht anzurufen.

Wie herkömmlich wählte (1569) jede Partei zwei „Zusätze.“ Da die vier Schiedrichter sich nicht einigen konnten, so sollte ein Obmann erkieset werden. Allein keine Partei konnte sich entschließen, aus den von der Gegenpartei in Vorschlag gebrachten Männern den Obmann zu ernennen. Wiederholt wurden die Vorschläge abgeändert; man kam zu keinem Ergebnis. Endlich erschienen (1571) die Gesandten der unparteiischen Orte, empfahlen gütliche Mittel und stellten nach einander verschiedene Anträge; keiner fand jedoch Zustimmung. Endlich reißt dem alten Landschreiber Bodmer von Baden, der in der Sache als gemeinsamer Schreiber diente, die Geduld. Er wagte Theilung des streitigen Gegenstandes vorzuschlagen und fand Gehör. Bern trat seine Ansprüche an Schaffhausen ab, damit dieses den vollen dritten Theil erhalte und an Dießenhofen 1600 Gl. Kosten vergüte. Glarus gab sich mit 600 Gl. zufrieden, Zürich mit dem Zehnten in Groß- und Klein-Andelfingen und 100 Zuchart Waldung im Kohlfirst. Das Kloster selbst samt seinen noch übrigen Gütern wurde (1574) den katholischen Orten zur Herstellung einer neuen klösterlichen Einrichtung überlassen.

22. Ein Aufruhr zu Bischofszell (1571—1574).

Mit dem Worte Aufruhr bezeichnet im Anfange des Jahres 1571 die bischöflich=constanzische Regierung zu Meersburg das allerdings ordnungswidrige Benehmen der Bürger von Bischofszell gegenüber den Eingriffen des Oberherrn in ihre kirchlichen Angelegenheiten, unter der Regierung des Bischofs Markus Sittich von Hohen-Ems.

Markus Sittich, geboren 1533, war ein Sohn des Grafen Wolfgang Dietrich von Hohen-Ems und der Clara Medici, Schwester des Papstes Pius IV. Ohne theologische Studien gemacht zu haben, ließ er sich 1561 von seinem Oheim mit dem Kardinalshute beschenken und mit der Würde des Groß-Pönitentiarius bei dem heiligen Stuhle

bekleiden. Er ward auch Erzpriester der Kirche St. Johann im Lateran und beständiger päpstlicher Legat zu Avignon. Zu diesen Aemtern und Pfründen kam noch der Bischofsitz von Constanz, den er 1561—1589 innehatte. Seiner Herkunft nach ein Deutscher, in der Gesinnung aber ganz der römischen Politik ergeben, schien Markus Sittich vor andern geeignet, den kirchlichen Gehorsam in dem großen Bisthum wieder herzustellen. Er hielt sich aber meistens in Italien auf. Die weltlichen Angelegenheiten des Bisthums ließ er durch den Statthalter Stephan Wohlgemuth besorgen. In welcher Weise dieser Statthalter und die ihm beigegebenen Rätthe den Willen ihres Herrn zu vollziehen suchten, läßt sich aus ihrem Verhalten in Bischofszell erkennen.

Der Prediger Almensbach, aus der Grafschaft Königstein in Franken gebürtig, gewesener Pfarrer zu Müllheim in der Markgrafschaft Baden und Vorstand der Diözese Badenweiler, schon 1567 in Bischofszell, wußte sich in seinem protestantischen Eifer so wenig zu mäßigen, daß er den Katholiken vorwarf, sie entziehen Gott die Ehre und tragen sie auf die heilige Maria über; ihre Kirchengemeinschaft sei eine Gemeinschaft des Teufels, deren Schatten schon verderblich sei, und wer in den Krieg ziehe dem König von Frankreich zu Hülfe, der treibe ebenfalls des Teufels Werke. Aehnliches oder noch größeres Aergerniß gab der katholische Pfarrer Georg Hol von Ehrendingen (bei Rüdlingen), der eine Zeit lang die Pfarre mit Singen, Lesau, Predigen und Messhalten ohne Argwohn versehen hatte, dann aber mit dem Prädikanten und seinem Helfer sich gemein machte, in ihren Häusern aß und trank, sich verexhlichen wollte, die Chorherren mit schimpflichen Worten antastete, den evangelischen Gottesdienst besuchte und Psalmen sang, daher endlich seines Dienstes entlassen wurde, aber bei dem Prädikanten und Helfer Unterkunft fand. Ein vierter Genosse war der Schulmeister, dessen Herkommen man gar nicht kannte.

Durch die Schmähungen, in denen sich Almensbach auf der Kanzel und in Gesellschaften ergoß, fühlte sich das Häuflein Katholiken, das seit der Reformation sich wieder um den bischöflichen Obervogt und den Stifftspropst gesammelt hatte, gröblich verlezt. Vogt und Rath warnten den Prediger vor solchem Landfriedensbruch; aber er wiederholte und bekräftigte nur, was er gesagt hatte. Mit der Haft bedroht, entfloß er mit dem Helfer nach Zürich (26. Dez. 1570). Rathsfreunde hatten ihn warnen lassen und so begünstigt, daß er auch seine Habe retten konnte.

Nun griff man auf den Apostaten Hol und warf ihn in den Gefängnisthurm. Als bei der herrschenden Winterkälte die Behörde sich bewegen ließ, seine Haft zu mildern und ihn dem Stadtdiener in ein warmes Gemach in Verwahrung zu geben, sammelte sich bei einbrechender Nacht ein Haufen Volks vor dem Thurm und begleitete ihn in die Vorstadt hinaus, vor andern der Pfarrhelfer und der Schulmeister, und zwar der erstere mit blankem Schwert. Die Nacht hindurch hielten die Freunde Wache, schlugen mit ihren Waffen in die Thüre und machten noch am Morgen allerlei Lärm, um seine Freilassung zu ertrogen.

Da weder dem Obervogte noch den von Meersburg herbeigeeilten bischöflichen Rätthen so viele Bewaffnete zu Gebote standen, um gegen die große Mehrheit der protestantischen Bürger Gewalt anzuwenden, so wurde der Landvogt Schmid angerufen, durch sein Ansehen den gestörten Landfrieden wieder herzustellen. Er erschien in Begleitung des Landweibels und stellte die Ruhe durch die Versicherung wieder her, daß die Obern der VII Orte untersuchen und entscheiden werden, ob die bischöflichen Amtleute durch angemessene Gewalt die Rechte und Freiheiten der Stadt verletzt haben. Der gefangene und abgefallene Priester aber wurde dem geistlichen Gerichte des Bischofs überliefert.

Am 5. Januar 1571 wurde von Meersburg aus eine Denkschrift an die V katholischen Orte gesandt, der ganze Hergang erzählt und sowohl der Rath als die Bürgerschaft des eidbrüchigen Ungehorsams und der Verletzung des Landfriedens angeklagt, Gefangennahme des Prädikanten und Verabschiedung des Helfers und des Schulmeisters gefordert. Auf einer Tagssagung in Baden entsprach die Mehrheit der Gesandten diesem Wunsche (3. Jan. 1571); Zürich sorgte aber für die sofortige Wiederanstellung Almensbachs in Seuzach; der Helfer wurde als Pfarrer in Meglisberg bei Emmendingen (Baden) gewählt. Auch der neue, von Zürich empfohlene Schulmeister Simon Rütiner aus Hilzingen (Baden), der besonders als guter Sänger gewählt wurde, konnte wegen der Auffälligkeit des Obervogtes nicht lange bleiben.

Eine harte Rüge erfuhr Bischofszell auch noch bei der Jahrestagungstagssagung (24. Juni). Die Weigerung des Rathes, den bischöflichen Beamten die Versammlung einer Bürgergemeinde zu gestatten, und das seitherige trotzige Verhalten wurde als vollendete Empörung dargestellt, welche nicht nur durch eine Geldbuße und Kostenersatz von

1000 Gulden, sondern durch den Verlust aller städtischen Freiheiten und Rechte und Aushängung der Thore bestraft zu werden verdiene.

Um einem solchen Antrage, die Stadt ihrer Freiheiten und Rechte verlustig zu erklären, mehr Nachdruck zu geben, bemühten sich die Gesandten der bischöflichen Regierung, zu beweisen, daß Rath und Gemeinde von Bischofszell ihre Freiheiten schon in früherer Zeit überschritten und die ihnen verliehenen Rechte mißbraucht hätten. Die Hälfte der Frevel- oder niedergerichtlichen Bußen sei ihnen zugestanden worden; dann hätten sie sich aber auch den dritten Theil der Malefizstrafen und die hochobrigkeitlichen Rechte angemäzt; zur Abschaffung von Mißbräuchen im städtischen Wesen weigern sie Hand zu bieten; Rätthe und Richter seien gegenseitig durch Verwandtschaft so enge verbunden, daß sie alle Vortheile für sich ausbeuten, und wer nicht zu ihnen gehöre, nicht zu seinem Rechte gelange; ihr einseitiges Regiment zu befestigen bestrafen sie die gemeinen Bürger mit Thürmung und gestatten denselben weder Appellation noch Schirmgesuche bei dem Oberherrn; sie nehmen neue Bürger an ohne Zustimmung des Oberherrn; das Wort des Obervogtes gelte ihnen nur so viel wie dasjenige eines gemeinen Rathsgliedes; begehre die fürstliche Regierung der Gemeinde etwas vorzutragen, so wolle das der Rath von seinem Gutachten abhängig machen; in der Feier der Aposteltage handle der Rath eigenmächtig; auf den Wochenmärkten werden die fremden Kaufleute und Krämer beschwert, weil die Bürger vor ihren eigenen Kaufläden noch Buden aufrichten und die Fremden von den besten Plätzen vertreiben oder für den Stand vier bis sechs oder mehr Bagen zahlen lassen, während doch die Plätze vor den Häusern freie, dem Fürst-Bischof gehörige Reichsstraße seien; ebenso sei es unbillig, daß die Bewohner der Vorstadt keine Marktwaaren verkaufen dürfen; über die Mauern, Thore, Thürme und Gräben, die hochfürstliches Eigenthum seien, werde von der Stadt eigenen Willens verfügt, sogar das Stadtwappen angemalt; statt vertragsgemäß alle Stadtsachen gemeinsam mit dem Vogt zu behandeln, kommen die Rätthe fast täglich im Spitale zusammen, essen und trinken da, wandeln begangene Frevel ab, bedrohen die Bürger mit Thurmstrafen; die eidgenössischen Mandate werden z. B. in Bezug auf den Wucher mit Leinwandtüchern nicht beobachtet; alles das geschehe zum Schimpfe seiner hochfürstlichen Gnade, welche nun solche Mißbräuche mit Hülfe der Eidgenossen abzuschaffen entschlossen sei.

Von diesen Anschuldigungen in Kenntniss gesetzt, säumte der Rath von Bischofszell nicht, durch Abgeordnete bei den Regierungen der VII Orte sich so verantworten zu lassen, daß die bischöfliche Regierung sich bewogen fand, am 22. Oktober ebenfalls eine Gesandtschaft in die VII Orte zu schicken und Zeugenbeweise für die Wahrheit der eingeklagten Thatfachen anzubieten. Der Landvogt erhielt dann auch am 16. Februar 1572 Auftrag, Zeugenverhöre vorzunehmen. Es sollte darauf namentlich die Forderung begründet werden, daß Bischofszell in einem besondern Reverse bekenne, seine städtischen Freiheiten und Rechte verwirkt zu haben.

Nach manchen andern von beiden Seiten versuchten Rechtsmitteln unterzogen sich endlich die Boten der VII Orte am 4. Juli 1572 der Mühe, den Streit durch einen gütlichen Spruch zu schlichten. Demgemäß sollte der Bischof denen von Bischofszell verzeihen und sie ihre Freiheiten und Rechte ferner genießen lassen, ihnen auch den Bezug des dritten Theils der Malefizbußen gestatten; dagegen möge der Bischof bei der jährlichen Erneuerungswahl der Rätthe die von der Gemeinde getroffenen Wahlen entweder bestätigen oder an die Stelle mißbeliebiger Rätthe aus der Zahl der Bürger andere setzen; er möge auch der Stadt Satzungen bessern und Mißbräuche abschaffen, doch mit dem Vorbehalte, daß, wenn die Stadt über Verletzung ihrer Rechte klage, die VII Orte entscheiden; der Vogt soll bei allen Raths- und Gerichtsverhandlungen und Rechnungen beigezogen werden, die Bürgerschaft alles Trozes und aller Scheltworte gegen Geistliche und Edle sich enthalten und dem Bischof für die in diesem Handel erlittenen Kosten 800 Gulden entrichten.

Obwohl dieser Spruch den Bischofszellern die Schmach ersparte, das Bekenntnis abzulegen, daß sie durch aufrührerischen Ungehorsam ihre Freiheiten und Rechte verwirkt hätten, schienen doch die Folgerungen, welche die fürstliche Regierung aus dem weitern Inhalte des Spruches ziehen konnte, in mehreren Beziehungen sehr gefährlich und widerrechtlich. Wenn die Regierung das Recht hatte, die von den Bürgern gewählten Vertrauensmänner aus dem Rathe zu verstoßen und die Verwalter der Stadtgüter durch andere, ihnen nicht eidlich verpflichtete, ökonomisch unzuverlässige Leute zu ersetzen, wer bürgte dann für die der Stadt gehörigen Besitzungen und Rechte? Dieses Mißtrauen war besonders durch zwei zurückgewiesene Rathsglieder wachgerufen (Scheiwiler

und Straßer), so daß 1573 der Bürgereid verweigert wurde. Die Regierung antwortete damit, daß sie jenen aufrührerischen Bürgern den Wohnsitz in Bischofszell kündigte und so ihre Auswanderung bewirkte. Dadurch wurde aber die Unzufriedenheit nur gesteigert.

Bei der Tagssatzung von 1574 beschwerten sich die Bürger, daß wenn sie nach altem Herkommen bei der Erneuerungswahl der Rätthe aus der Zahl der bisherigen zwei Alträtthe ernennen, welche der Stadt Briefe in Verwahrung haben sollen, es für sie eine große Gefährde sei, daß die bischöfliche Regierung sich berechtigt glaube, auch diese Alträtthe zurückzuweisen und durch andere zu ersetzen. Ferner klagten sie, daß die Regierung die Amtleute der Stadt, als Seckelmeister und Spitalmeister, entsetze, ohne von den an ihre Stelle ernannten genügende Trostung zu verlangen; daß sie auch Bürger und Fremde, die Trostung geben könnten, gefänglich einziehe, ohne die nach Landesbrauch vor der Verhaftung angebotene Trostung anzunehmen. Endlich meinten sie, daß bürgerliche Sachen ausschließlich von Vogt und Rath gemeinsam, nicht vom Vogt allein erörtert und bestraft werden sollten. Die über diese Punkte von den VII Orten gegebene Erläuterung brachte aber in den Spruch von 1572 keine wesentliche Aenderung. Die Regierung machte von ihrem Rechte auch einen so ausgedehnten Gebrauch, daß in einem Zeitraum von 10 Jahren 25 Wahlen gestrichen und die dadurch erledigten Stellen in Rath und Gericht mit gemeinen, größtentheils katholischen Bürgern besetzt und auf solche Weise der enge oligarchische Verband der herrschenden Familien manigfach durchbrochen wurde.

23. Beschränkung des bischöflichen Willkürregiments in Bischofszell durch die Eidgenossen (1574—1588).

Die Vergewaltigung Bischofszells durch die Sprüche von 1572 und 1574 war von der bischöflich-constanzischen Regierung wesentlich im Einverständnis mit den V Orten zu Stande gebracht worden, in der Absicht, das Uebergewicht der Evangelischen daselbst zu brechen. Zürichs Widerspruch vermochte nichts gegen die geschlossene Mehrheit der katholischen Stände. Nachdem der Zweck erreicht schien, sollte aber der Regierung Zürichs der Beweis geleistet werden, daß ihr gleiches Recht gehalten werde. Gelegenheit dazu bot ein in Bischofszell verhandelter Scheltungsprozeß.

Ammann Schindeli zu Niederbeuren schmähete in einem Gasthause zu Bischofszell zuerst einen Prädikanten, dann die zürcherische Regierung als Schelme, Diebe, lutherische Ketzer; er beharrte bei dieser Scheltung namentlich gegenüber dem Schmid Sollener von Herisau, welcher ihn dann gerichtlich verzeigte, so daß der Ammann bei Gelegenheit ergriffen und in Bande gelegt wurde. Auch der Kläger mußte sich dieses Schicksal gefallen lassen, bis die Thatsache ermittelt war. Zürich, hievon benachrichtigt, drang wiederholt auf strenge Bestrafung des Beklagten, nach demselben Maßstabe, nach welchem in andern Orten die über die Regierung und den katholischen Glauben ausgestoßenen Lästerungen bestraft zu werden pflegten. Die Sache nahm eine so ernste Wendung, daß der bischöfliche Statthalter selbst sie in die Hand nehmen mußte. Er setzte mehrere Rechtstage dafür an, so daß erst nach Verfluß von vier Jahren (1578) ein Urtheil erfolgte. Es lautete auf Todesstrafe. Indessen verwandten sich der Abt von St. Gallen, das Stift Einsiedeln, die Stadt Wyl und sogar Uri und Schwyz so angelegentlich für Milde rung des Urtheils, daß zuletzt auch Zürich für Erlassung der Todesstrafe einkam. Der Beklagte wurde, nachdem er vier Jahre im Gefängnis gelegen, verurtheilt, im Schlosse zu Bischofszell, bei offenen Thüren, der Regierung von Zürich Abbitte zu leisten, lebenslang das Gebiet Zürichs nicht zu betreten, an Zürich 333 Gulden Unkosten, an den Schmid Sollener 454 Gulden zu vergüten. Auf Zureden von Schwyz ermäßigte aber Zürich seine Forderung auf 250 Gulden, und bei der Appellation sprach die Tagsatzung dem Kläger nur 285 Gulden zu. Dem Statthalter Wohl gemuth wurde es von katholischer Seite immerhin übel ver deutet, in dieser Sache den Religionsgenossen solch strenger Bestrafung ausgesetzt zu haben.

Daß der bischöfliche Statthalter in Bezug auf Bischofszell weder in engherzigen Befehrungseifer noch in Niederdrückung bürgerlicher Freiheit sich verlor, ist durch mehrfache Zugeständnisse erwiesen, die er der Bürgerschaft bei dem Bischofe auswirkte. Ein vom Rathe (1574) entworfenes Erbrecht, das der Bischof nicht bestätigen wollte, die VII Orte aber billigten, erhielt 1578 die nachträgliche Genehmigung. Im Jahre 1580 gestattete der Bischof, daß die Stadt von allem Erbe, das an Geld oder Gut auswärts gezogen werde, betreffe es die Hinterlassenschaft geistlicher oder weltlicher Personen, den zehnten Pfening als Abzug nehme, vorbehalten das Gegenrecht und Abgabe der Hälfte des Ertrags an die bischöfliche Regierung.

Von besonderm Werthe war für die Bürger und Bürgerinnen in demselben Jahre die Freisprechung von der Leibeigenschaft und den ihr anhängenden Beschwerden. Kein Bürger sollte einen nachjagenden Herren haben und nur die eigentlichen Gotteshausleute als Hörige in Bischofszell wohnen mögen; auch der Zoller nicht mehr als Stabhalter dem Gerichte vorsitzen, sondern nur ein sonst unangesprochener redlicher Mann, gewählt von der bischöflichen Regierung. Auf Vermittelung derselben wurde auch 28 Familienvätern, die dem Abt von St. Gallen mit Leibeigenschaft verpflichtet waren, möglich gemacht, sich mit einer bescheidenen Summe freizukaufen (Seite 442).

Unterdessen hatte sich aus dem durch die Sprüche von 1572 und 1574 eingeführten Verfahren bei der Aemterbesetzung in der Bürgerschaft eine Parteisucht und Aemterhascherei entwickelt, die der Regierung selbst unerträglich wurde. Die unruhigsten, eitelsten und gefährlichsten Leute drängten sich durch Heuchelei, Verleumdung und Prahlen oder leere Versprechungen der Regierung auf, wiesen wohl auch Empfehlungen von den V Orten vor, um an die Stelle der von der Gemeinde gewählten Mitglieder des Rathes und Gerichts oder als Amtleute eingeschoben zu werden, und wenn ihnen ihr Vorhaben gelungen war, machten sie verderblichen Mißbrauch von ihren Stellen. Als 1580 Nikolaus von Gall, ein Bürger von Constanz, als Obervogt bestellt wurde, blieb er nicht lange von der Verleumdung verschont, daß er den Evangelischen günstiger sei als den Katholiken, so daß der bischöfliche Statthalter sich genöthigt fand, ihn bei den V Orten gegen solche „händerische, unruhige und verbitterte Leute, die unter dem Schein des alten Glaubens ihre ungebührlichen Sachen durchzudrücken unternehmen“, zu vertheidigen.

Durch solche Erfahrungen und durch die Bitten der Bürgerschaft bewogen, händigte der Statthalter der Stadt Bischofszell am 8. Januar 1582 einen neuen Freiheitsbrief ein, durch welchen die eidgenössischen Sprüche von 1572 und 1574 außer Kraft gesetzt und den Bürgern gestattet wurde, die getroffenen Raths-, Gerichts- und Aemter-Wahlen sogleich, ohne die Bestätigung der Regierung einzuholen, als gültig zu veröffentlichen und auch in Bezug auf andere beschränkende Satzungen jener Sprüche die früher geübten Bräuche wieder aufzunehmen.

Diesem neuen Freibriefe war auch die Bescheinigung einverleibt, daß die damals gesprochenen 800 Gulden Kosten an die Regierung

bezahlt seien. Dagegen ist der 1100 Sonnenkronen, welche die von Bischofszell bei der Ausfertigung des Briefes bezahlten, keine Erwähnung geschehen.

Aber nicht lange konnte Bischofszell dieser Errungenschaft sich freuen. Zuerst zerfielen die Bürger unter sich selbst. Am Wahltag 1583 stellte der Bürger Friedrich Speiser, genannt Zwinger, den Antrag, nicht mehr so viele unter sich verwandte Männer in Rath und Gericht zu wählen; denn dies sei ja ein Grund gewesen, der die Bürgerschaft bei dem Bischof in Ungnade gebracht habe. Einige Rätthe widersprachen und verzeigten ihn dann dem Statthalter Wohlgenuth als einen unruhigen Mann, der die Bürger zu Aufruhr reize. Um der angedrohten Verhaftung zu entgehen, verließ Zwinger seine Heimat und suchte Rath und Hülfe bei seinen Verwandten Zwinger in Basel, wußte auch bei den Eidgenossen die Zusicherung unparteiischen Rechtes zu erwerben. Während seiner Abwesenheit wurde aber auf seinen Vater Jakob Zwinger gegriffen, dieser in das Gefängnis geworfen, nach kurzer Zeit zwar freigegeben, jedoch nur, um durch den unterdessen zurückgekehrten Sohn ersetzt zu werden, bis endlich die Ankunft eidgenössischer Rathsboten ihm das Gefängnis öffnete und ein Tag nach Baden auf den 7. Dezember 1584 angesetzt wurde, wo das Recht erörtert und namentlich entschieden werden sollte, ob die VII Orte befugt seien, in diesem Streite rechtliche Entscheidungen zu treffen.

Auf den genannten Tag trafen mit den Rathsboten der Eidgenossen als Fürsprecher und Freunde der Zwinger ein: Dr. B. Amerbach, D. Fäsch, W. Sattler, B. Erni, J. v. Brunn, N. Wasserhünli, alle des Rathes und Bürger von Basel, ferner H. Mörkofser, des Rathes von Frauenfeld, und U. Mörkofser, Schwiegersohn des Vaters J. Zwinger. Als Gegner der Zwinger und im Namen des Rathes von Bischofszell waren erschienen: B. Rietmann, Seckelmeister, J. Rieteisen, Spitalmeister, und Erhard Scherb, Stadtschreiber; endlich eine Abordnung der bischöflich=constanzischen Regierung. Nachdem die Klage durch die geschichtliche Darstellung des Vorgangs eröffnet war, erwiderten zur Ergänzung derselben die Vertreter des Rathes: Alles was geschehen, sei geschehen auf den Willen des Vogts Wolfgang von Bernhausen und der Rätthe; der Grund des Streites liege schon in einer frühern Zeit, da Daniel Zwinger, ein Vetter der schon genannten Zwinger, nicht nur in der Stadt Unruhen angestiftet, sondern selbst die Heiligen im

Himmel beschimpft habe und dafür aus der Stadt verwiesen worden sei; aber auch Friedrich Zwinger habe sich vor einigen Jahren angetraut, den Stadtknecht zur Einladung einer Gemeindeversammlung zu beauftragen, was nebst anderm ein Beweis sei, daß die Zwinger je länger je frecher werden, u. s. w. Dann gaben die in Bischofszell gewesenen Boten über ihre dortigen Verhandlungen Bericht, und endlich stellte die Abordnung der bischöflichen Regierung in Frage, ob die Angelegenheit vor die VII Orte gehöre.

Es ließ sich allerdings mit manchen Gründen bestreiten, daß die VII Orte berechtigt seien, hier in die hohe Gerichtsbarkeit des Bischofs einzugreifen. Allein nachdem dessen Regierung in früheren Jahren selbst die VII Orte als Richter angerufen hatte, war dadurch den Eidgenossen ein entscheidender Präzedenzfall an die Hand gegeben, auch gegen den Willen der bischöflichen Regierung ihr Schirmrecht über die Bürger von Bischofszell zu bethätigen. Ueberdies übten die VII Orte da seit einem Jahrhundert das Mannschaftsrecht und hatten die Bischofszeller jederzeit dem Kriegsruf der Eidgenossen Folge geleistet. Sie fühlten sich also vollkommen berechtigt, auch hierin das Richteramt zu üben, erklärten die den Zwingern widerfahrne Gewaltthätigkeit als ungerecht und verfällten die drei Stellvertreter des Raths, Rietmann, Rietzeisen und Scherb, den Zwingern als Schadenersatz 1500 Gulden zu entrichten, wobei ihnen vorbehalten sei, auf die übrigen Rathsglieder zurückzugreifen. Für diesen voraussichtlichen Fall wurde auf den 6. Januar 1585 nach Zug ein Tag angesetzt.

Diese auf den 20. Januar verschobene Tagssatzung muß eine eigenthümliche Wendung genommen haben. Es hat sich aus den Verhandlungen nur die Notiz erhalten, daß im allgemeinen die bischöflichen Herrschaftsrechte zu Bischofszell anerkannt, die Rätthe von Bischofszell entsetzt, die Wahl von zwölf neuen Rätthen und Richtern dekretirt und Seckelmeister, Spitalmeister und Stadtschreiber ihrer Aemter entlassen worden seien. Laut eines von dem Statthalter Wohlgemuth und seinen Rätthen an Zürich gerichteten Berichts wurden diese Beschlüsse auch wirklich am 8. Februar insofern ausgeführt, daß den entlassenen Amtleuten die Fortführung der Aemter bis Ende des Jahres übertragen, dagegen ein Rath und Richter von zwölf Mitgliedern neu bestellt und bei der Beeidigung derselben die Bürger ermahnt wurden, nun alle bisherigen Händel zu vergessen. Allein noch vor Beendigung dieser

Geschäfte hatten die Zwinger mit ihren Parteigenossen, etwa 80 Männer, die Kirche verlassen und auf dem Bürgerhause neue Umtriebe gepflogen, von denen der bischöfliche Statthalter Vereitelung aller bisherigen Friedenshandlungen befürchtete. Diese Beforgnis erwies sich als wohl begründet; denn die Zwinger wandten sich an die Regierungen der VII Orte und wirkten den Beschluß aus, daß am 19. Mai ein Tag in Bischofszell selbst stattfinden solle, um den Span zwischen der Mehrheit der Bürgerschaft und den Amtleuten Rietmann, Rieteißen und Scherb zu beseitigen.

Auf diesem Tage brachten zuerst die bischöflichen Bevollmächtigten, Dr. Hager und Kanzler Werli, nebst dem bischofszellischen Obervogt die Bitte vor, die bischöflichen Rechte und Freiheiten nicht zu verletzen, was ihnen zugesagt wurde. In Bezug auf die Stadt Bischofszell aber wurde am 23. Mai 1585 im wesentlichen beschlossen und festgesetzt: 1) Die Bürgerschaft mit dem Vogt erwählt zwei Alträthe, und der Vogt mit den beiden Alträthen ernennen dann noch 10 neue Räthe und 12 Richter; doch sollen die Amtleute Rietmann, Rieteißen und Scherb sowie K. Henseler und J. Amstein nicht wählbar und namentlich die erstern drei ihre Rechnungen vorzulegen verpflichtet sein. 2) Wenn ein Bürger für Leib und Gut Trostung gibt, darf er nicht verhaftet werden, ausgenommen er sei malefizisch angeklagt. Andere Beschlüsse gaben Anweisung zu weitem Untersuchungen, über deren Ergebnisse spätere Beurtheilung vorbehalten blieb. Immerhin waren die hauptsächlichsten Gegenstände der bürgerlichen Zerwürfnisse einstweilen beseitigt.

Nun aber, nachdem der Statthalter Wohlgenuth vom Bischofe seines Amtes entlassen worden, nahm das Domkapitel von Constanx, an seiner Spitze der Weihbischof Balthasar und der Dompropst Jakob Blaarer von Bischofszell, den Streit wieder auf. In ihrem Auftrag trat Dr. J. Hager am 14. März 1586 vor die Tagsagung der VII Orte mit der Anzeige, daß die Bürger von Bischofszell ohne Wissen und Mitwirkung des Vogts einen Stadtschreiber bestellt, die Aemter des Seckelmeisters und Spitalmeisters besetzt, Rechnungen abgenommen und Steuern ausgekündet haben, was im Widerspruche stehe mit den Sprüchen von 1572 und 1574, sich auch nicht durch den von Statthalter Wohlgenuth gegen Empfang von Geschenken, ohne Zustimmung weder des Bischofs noch des Domkapitels ertheilten Freiheitsbrief rechtfertigen

lasse, wodurch das Domkapitel zu dem Ansuchen bewogen werde, die Sprüche von 1572 und 1574 in volle Kraft zu setzen und jene Wahlen als nichtig zu erklären.

Die VII Orte konnten die von ihnen selbst ausgegangenen Sprüche nicht verläugnen und doch auch, was seither geschehen war, nicht wohl zurücknehmen. Man versiel daher auf allerlei Mittelwege, die bald von dieser, bald von jener Partei zurückgewiesen wurden. Ueber diesen langwierigen Verhandlungen gewannen die Bürger von Bischofszell Zeit, die Wirrnisse und Mißverständnisse im Rechnungswesen so zu lösen und abzuklären, daß am 11. November des folgenden Jahres die Tagsatzung der VII Orte in Baden die abgetretenen Amtleute als gerechtfertigt erklären und am 20. Januar 1588 auch die hängend gebliebenen Anstände samt den neuen vom Domkapitel erhobenen Ansprüchen erledigen konnte. Es wurde entschieden: Der Bischof mag die nach früherer Bestimmung gewählten 12 Rätthe und 12 Richter bestätigen oder ändern; der Vogt soll die Freiheiten und Rechte der Stadt zu ehren beschwören; die Steuer soll mit Vorwissen des Vogts ausgekündet und in seiner Anwesenheit verrechnet werden; Gemeinde, Rath und Gericht werden nur mit Vorwissen des Vogts versammelt; wenn in einem Streitfalle eidgenössische Entscheidung gesucht wird, hat die klagende Partei dem Gegner bei einer Buße von 100 Gulden 14 Tage vorher Anzeige davon zu geben.

Ganz zufrieden war die Bürgerschaft mit diesem Spruche allerdings nicht; war ja doch der bischöflichen Regierung das Recht zugesprochen, die Raths- und Gerichtswahlen zu ändern. Wiederholt hat sie um Aufhebung solcher Beschränkung ohne Erfolg. Unterdessen hatten zwar die Eidgenossen die an den Bischof gestellte Forderung durchgesetzt, daß er seine in der Eidgenossenschaft gelegenen Vogteien nur mit Männern aus der Eidgenossenschaft besetzen dürfe. Doch lag auch darin ein geringer Trost; denn der vom Bischof gewählte Schweizer behandelte als Obervogt die Bürger wieder als Unterthanen. Es blieb für die Stadt keine Aussicht mehr offen, sich der doppelten Vormundschaft zu entledigen.

Der erste aus den VII Orten von dem Bischof nach Bischofszell gewählte Obervogt war (1587) Johannes Büeler von Schwyz.

24. Herstellung der Klöster Fischingen, Tänikon, Münsterlingen, Feldbach, Kaldrain und Paradies (1540—1578).

Wenn auch die Herstellung sämtlicher Klöster, die vor der Reformation bestanden hatten, bei dem Frieden von 1531 in Aussicht genommen war, so vergingen doch Jahrzehnde, bis es gelang, dieselben wieder zu besetzen. Sie waren nämlich in ihrer Oekonomie so zurückgekommen, daß ihre Einkünfte nicht hinreichten, die für ihre Herstellung erforderlichen Kosten zu bestreiten; die wenigen noch vorhandenen Mitglieder der früheren Konvente waren auch nicht geeignet, eintretende Novizen zu erziehen, und auswärtige Klöster hatten zu wenig überzählige Ordensglieder, um durch sie die thurgauischen Klöster bevölkern zu lassen. Unterdessen kamen aber die Klostergüter unter der Verwaltung der von dem Landvogt und den X Orten ernannten Amtleute allmählig wieder zu Kräften. Im Jahre 1540 beschloßen die katholischen Orte, die noch unbefetzten thurgauischen Klöster wieder herzustellen.

Noch in demselben Jahre gab, auf ihr Ansuchen, Abt Diethelm von St. Gallen einen der tüchtigsten Konventualen seines Stiftes frei, der die Abtei Fischingen zu übernehmen hatte, nämlich Marx Schenkli von Wyl. Er stand erst im Alter von 28 Jahren; im Jahre 1529 hatte er sich nöthigen lassen, das Ordenskleid abzulegen, war aber bald nach Ueberlingen zu Abt Kilian geflohen und bewährte dann seine feste Anhänglichkeit an die alte Kirchenordnung. Seiner Gewandtheit und Thätigkeit gelang es bald, so viele Brüder um sich zu sammeln, daß den Forderungen der Ordensregel genügt werden konnte. Er bot auch (1545—1548) zur Verwaltung der Güter des Frauenklosters Tänikon hilfreiche Hand. Nicht weniger beflissen zeigte er sich, die Messe in den dem Kloster einverleibten Kirchen und Filialen Au, Dufnang, Bichelsee, Sirnach und Bettwiesen wieder einzuführen. Es gelang ihm, die Lehensleute und Angehörigen des Stiftes so für dieselbe umzustimmen, daß er nicht nur die evangelische Predigt in der Klosterkirche beseitigen, sondern 1542 auch wagen durfte, die Predigerstelle zu Dufnang und Au mit derjenigen zu Bichelsee zu vereinigen und dem Prädikanten von Sirnach die Kirche Bettwiesen mit zu übertragen. Je mehr die Bevölkerung des Klosters zunahm und die Bedürfnisse des Haushaltes sich mehrten, desto mehr schien es gerechtfertigt, daß

der Aufwand für die Pastoration der verminderten evangelischen Bevölkerung auf ein bescheidenes Maß zurückgeführt werde. Indeß wurde von der andern Seite geklagt, der Abt habe den Predigern nur den kargsten Unterhalt geboten, daher auch stets nur Männer der dürftigsten Bildung für solche Pfarrdienste gewonnen. Der Abt Marx starb 1553.

Das Frauenkloster Tänikon erholte sich bis 1548 so weit, daß es wieder mit Nonnen besetzt werden konnte. Die IX Orte beriefen als Vorsteherin oder Aebtissin desselben Sophia von Greut, eine Tochter des ehemaligen zürcherischen Unterschreibers Joachim vom Grüt und Schwester des Abtes Christoph von Muri. Das Kloster Magdenau sandte einige Mitglieder, um den Konvent zu bestellen und die Novizen erziehen zu helfen. Bemerkenswerth ist wohl, daß zwei Mitglieder des frühern Konvents, die, obwohl zur evangelischen Konfession übergetreten, unterdessen im Kloster gewohnt hatten, der neuen Aebtissin als Gesanglehrerinnen bei den Novizen dienten. Im Gottesdienst mußte man sich anfangs auf eine wöchentliche Messe beschränken, die von den Pfarrherren von Zommis und Wängi oder dem Prior von Fischeningen gelesen wurde, bis endlich (1551) ein Konventherr von St. Johann, Hieronymus Schiri, als Beichtiger eintrat. 1566 wurde die Kirche wieder geweiht. Die Visitation wurde statt der aufgehobenen Abtei Kappel der Abtei Wettingen übertragen.

Das Frauenkloster Münsterlingen war noch 1532 von einer Pröpstin besetzt, die mit Beistimmung ihres Konvents Verträge abschloß, namentlich einigen Ordensschwestern die eingebrachten Aussteuern (100 Pfd. Pfg.) zurückgab, mit der Verpflichtung, keine weiteren Ansprüche mehr an das Kloster zu machen. Von jener Zeit an wurde aber die Verwaltung obrigkeitlich besorgt bis 1549. In diesem Jahre beschloßen die VII regierenden Orte, das klösterliche Leben in Münsterlingen wieder einrichten zu lassen. Weil aber das Stift „geistlicher Frauen mangelbar“ sei, wurden drei solche aus Engelberg dahin gesandt und dem Schaffner Trösch von Uri aufgetragen, noch zwei Jahre lang die Verwaltung fortzusetzen und die drei Frauen in allen das Kloster berührenden Sachen zu unterrichten, dabei besonders fleißig aufzumerken, welche unter den dreien zu der Haushaltung und dem Priorat die geschickteste und tauglichste sei. Vor den beiden andern erwarb sich sein Vertrauen Maria Magdalena Petter aus Uri, die

bis zu ihrer Resignation (1611) Aebtissin blieb. Es wurde aber statt der augustinischen Ordensregel die des hl. Benedikt eingeführt. Der Abt von Einsiedeln übernahm die Visitation mit dem Vorbehalt, daß die Eidgenossen allfällige Einsprachen des Bischofs von Constanz gegen diese Anordnung verantworten.

Zu derselben Zeit trafen die Oberherren Anstalten zur Wiederherstellung des Frauenklosters Feldbach, wo 1541 noch 5 Nonnen waren. Sie beriefen (1549) Frau Afra Schmid, eine Konventualin von Magdenau, als Aebtissin, die es auch bis zu ihrem Tode blieb (1584).

Kalchrain war von allen Ordensfrauen verlassen, als 1561 der Schaffner erklärte, daß das Vermögen hoch genug angewachsen sei, um drei oder vier Frauen erhalten zu können. Die Gebäulichkeiten wurden daher 1562 zur Aufnahme neuer Nonnen in Bereitschaft gesetzt und Katharina Schmid aus Magdenau als Aebtissin berufen, welche die 1531 durch Brand zerstörten oder beschädigten Gebäude, z. B. die Kirche, wieder herstellen und letztere 1571 weihen ließ.

Große Schwierigkeiten standen der Neubestellung des Klosters Paradies entgegen. Vermöge des Schirmrechtes behauptete Schaffhausen das Verwaltungsrecht und die Gerichtsbarkeit über das Kloster (vgl. S. 456). In der Klosterkirche wurde schon 1529 der evangelische Gottesdienst eingeführt, durch Verabreichung von Leibdinggeldern an die einzelnen Frauen die gemeinsame Beköstigung aufgehoben und der Weinwirthschaft des Amtmanns eine Ausdehnung gestattet, die alle Bande der klösterlichen Zucht auflöste. Man tanzte, führte Schauspiele auf, trieb allerlei Muthwille und Unzucht bis nach Mitternacht. Als im Dezember 1540 der Landvogt Kaspar von Uri dem Amtmann Straßer einen Besuch abstattete und sich auch mehrere Herren von Stande dabei einfanden, wurde das Unwesen so weit getrieben, daß die Aebtissin, Afra Blank, die mit einigen Vertrauten in möglichster Abgeschiedenheit lebte, sich endlich gedrungen fühlte, das Aergernis zu obrigkeitlicher Anzeige zu bringen, was die Folge hatte, daß sechs Frauen nach Schaffhausen abgeholt und zwei Tage in Haft gehalten wurden. Indessen schreckte diese Strafe den Muthwillen nicht so, daß nicht auch später solche Vergehungen eintraten, bis zuletzt der Rath allen Frauen, welche das Kloster verlassen wollten, ein höheres Leibgeding, 16 Gulden Geld, 13 Mütt Kernen, 2 Malter Haber und

4 1/2 Saum rothen Weins anerbote. Dieses Mittel hatte den besten Erfolg. Nach einander traten mehrere der ehemaligen Himmelsbräute als Eheverlobte aus dem Kloster, z. B. Elisabetha von Roggwil als Gattin des Landammanns Heinrich Fehr von Frauenfeld, Katharina von Roggwil als Verlobte Jakob Großmanns von Schaffhausen. Damals wurde Anna Bonndorfer als Oberin gewählt. Bis zum Jahre 1548 verminderte sich die Zahl der im Kloster gebliebenen Frauen auf zehn, die hier ihr Lebensende erwarteten. Nach vieljährigem Streit zwischen Schaffhausen und Dießenhofen nebst dessen Schirmorten gelang es, das Kloster wieder zu besetzen. Am 18. Juli 1574 hielt Pfarrer J. J. Dchs zum letzten Mal in der Klosterkirche evangelischen Gottesdienst. Die gastfreundliche Aufnahme, welche sieben Frauen des abgebrannten Klosters Steinen gewährt wurde, trug vieles dazu bei, dem Kloster Paradies in den katholischen Orten Freunde und Wohlthäter zu gewinnen. Die ersten Nonnen, sogar die Aebtissin, hielten sich aber später nicht gut. Letztere und ihre Schwester brachten den Rest ihres Lebens in einem Bäußerinnenkloster in Mailand zu.

25. Die Propstei Klingenzell und die Herrschaft Steinegg (1540—1583).

Die von den Freiherrn von Hohenklingen gestiftete Kaplanei Klingenzell, durch mancherlei Vergabungen bereichert und zur Propstei erhoben, aber der Abtei St. Georgen zu Stein einverleibt, theilte auch deren Schicksale. Der Abt David von Winkelsheim, der seinen Konventsaal mit bewundernswerthen Schnitzereien und weisen Sprüchen hattezieren lassen, mußte dem Drange der neuen Zeit weichen, seine Stiftskirche den Predigern der Reformation öffnen, sich selbst und sein Stift der Verwaltung Zürichs unterordnen und, um aus dem Schiffbruch wenigstens die in Schwaben gelegenen Güter zu retten, in Radolfszell den Schutz Oesterreichs suchen. Zu gleicher Zeit wurde in der Wallfahrtskirche Klingenzell statt der Messe die evangelische Predigt eingeführt und die Besorgung der Propsteigüter unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt, schon 1532 aber der evangelische Gottesdienst wieder abgeschafft.

Wie der Abt von Stein die Einkünfte der Abtei aus Schwaben nicht mehr nach Stein abliefern ließ, so sperrte Zürich als Kastvogt auch die aus der Eidgenossenschaft fließenden Einkünfte. Klingenzell

war aus der Verbindung mit Stein herausgerissen; der Vorsteher, Johannes Rüsperli, fand sich daher 1540 bewogen, die Propstei dem Stande Zürich zu übergeben mit dem Bedinge, daß ihm lebenslänglich deren Einkünfte überlassen bleiben und das in sein Todesjahr fallende Einkommen samt seiner ganzen Habe den natürlichen Söhnen, Pfarrer Chrillus in Ruffikon und Hans Heinrich Rüsperli, und seiner Schwester Magdalena übergeben werde. Nach drei Jahren aber änderte er seinen Entschluß. Er fuhr nach Radolfszell hinüber und ließ sich von der Regierung zu Innsbruck, welcher das Amt Nellenburg untergeordnet war, mit der Verwaltung des Klosters Stein beauftragen. Dagegen verkaufte Zürich die der Abtei gehörigen Güter zu Ragold, Emmingen, Mandersbach, Gsellhausen und Unter-Schwandorf samt der Lehenschaft der Kirche und der Kaplaneien zu Ragold an den Herzog von Württemberg. Daraus erwuchs dann ein langer Streit, der erst 1550 durch einen Vergleich geschlichtet wurde.

Durch diese Uebereinkunft wurde Junker Jakob Peier, dem Rüsperli die Propstei Klingenzell verliehen hatte, in deren Besitz bestätigt. Als Rüsperli (1555) starb, trat der Konventual Martin Geiger an dessen Stelle. Dieser neue, im Exil lebende Abt von Stein schloß 1557 mit Zürich einen neuen Vertrag, laut welchem er gegen Ueberlassung anderer Güter und Einkünfte den Wald Kronbach an Zürich abtrat. Im folgenden Jahre ließ er durch den Propst Peier die Eidgenossen um die Erlaubnis bitten, in Klingenzell etwas zu bauen, um in Zeiten der Gefahr daselbst Unterkunft zu finden. Einige Jahre später (1564) übergab er die Schutvogtei über die Abtei Stein dem Hause Oesterreich; da ihm dies aber die gehofften Vortheile nicht einbrachte, verlegte er seine Wohnung nach Bühel am Schinerberge, wo er unter der Gerichtsherrschaft des Fürsten von Fürstenberg ein Klösterlein für sich und die noch übrigen Konventualen errichtete. Als jedoch bei dem Tode Peiers die Propstei Klingenzell ihm anheimfiel, erwarb er dazu 1574 auch noch das ehemals Peiersche Besitzthum der Herrschaft Steinegg, gab die Abteiverwaltung auf und ließ sich die Propstei Klingenzell und die Herrschaft Steinegg zu lebenslänglicher Nutznießung zusichern. An seiner Stelle übernahm der Abt von Petershausen die Versorgung der Abtei Stein.

Hatte Abt Geiger gehofft, auf der Burg Steinegg einen ruhigen Aufenthalt zu finden, so irrte er sich. Allerdings verliehen ihm die

V Orte das thurgauische Landrecht in der Hoffnung, daß er die Stifte-
einkünfte des Klosters Stein in die Landvogtei Thurgau herüberziehen
werde; der päpstliche Nuntius, Bischof von Vercelli, forderte ihn 1581
auf, bei der Visitation von Petershausen sich einzufinden. Er hatte
eine strenge Behandlung zu fürchten, gab daher der Vorladung keine
Folge. Hierauf kamen die bischöflichen Rätthe von Constanz bei den
V Orten mit der Klage ein, daß der gewesene Abt Geiger das Silber-
geschir und andere Kostbarkeiten nebst den Dokumenten des Klosters
Stein in das Gebiet der Stadt Zürich und sich selbst dahin geflüchtet
habe. Der Landvogt erhielt daher Befehl, sich sofort nach Steinegg
zu verfügen, das Schloß strenge bewachen zu lassen und weder dem
Abt noch seinen Angehörigen den Eintritt in dasselbe zu gestatten.
Indessen kam diese Anordnung zu spät; denn Zürich berichtete, daß
es bereits auf die Schriften und Kostbarkeiten des Abtes Beschlagnah-
me gelegt habe. Es blieb dem Landvogt nichts übrig, als dem Abte seine
Kinder samt ihrer Mutter nach Winterthur nachzuschicken. Die Burg
und Herrschaft Steinegg verkaufte Geiger an Zürich, welches ihm da-
gegen ein Jahrgeld von 50 Gulden entrichtete. Die Propstei Klingenzell
aber kam mit andern Zubehörden des Stiftes Stein an die Abtei
Petershausen.

26. Der Kalenderstreit und die Klosterreform.

Als die Kirchenväter die Zeit des Osterfestes auf den Vollmond
nach der Tag- und Nachtgleiche des Frühjahrs ansetzten, gingen sie
von der Meinung aus, daß der Jahresumlauf sich in $365\frac{1}{4}$ Tagen
vollende, auf drei gemeine Jahre von 365 Tagen hiemit ein Schalt-
jahr von 366 folgen müsse. Nun ergab sich aber, daß nach tausend
solchen Kalenderjahren der Ostertermin um 10 Tage über die Tag-
und Nachtgleiche hinaus geschritten war, und das Jahr eigentlich nur
365 Tage, 5 Stunden, 48 Minuten, 51 Sekunden zähle. Jenen Rech-
nungsfehler zu berichtigen, verordnete Papst Gregor XIII., daß die über-
zähligen gewordenen Tage aus dem Kalender weggeschnitten und vom
4. Oktober 1582 unmittelbar zum 15. Oktober übergegangen werden
solle. Die römisch-katholische Kirche befolgte diese Vorschrift; die Pro-
testanten dagegen hielten sich an die Berechnung des alten sogenannten
julianischen Kalenders. Auf solche Weise geschah, daß die Katholiken

ihre Kirchenfeste jeweilen zehn Tage früher feierten als die Protestanten*).

Für Länder mit gleichartiger Bevölkerung brachte diese Aenderung eine rasch vorübergehende Störung. In der Eidgenossenschaft aber wurden der alte und der neue Kalender ein neues Merkmal der Religionsverschiedenheit. Im Thurgau besonders, wo Protestanten und Katholiken gleichberechtigt neben einander wohnten und in der Regel gemeinsame Kirchen benützten, verursachte die Ungleichheit des Kalenders tägliche Reibungen und Streitigkeiten.

Die Protestanten Deutschlands wie diejenigen der Schweiz waren der Meinung, die Einführung des neuen Kalenders sei schon darum unstatthaft, weil man sich auch nicht den Schein geben dürfe, daß man sich der Autorität des Papstes füge. Die Katholiken dagegen beieferten sich um so mehr, die Neuerung durchzusetzen, um den Beweis zu leisten, daß sie der römischen Kirche treu ergeben seien. Die Bemühungen, zwischen den beiden Parteien eine Ausgleichung zu treffen, fanden daher keinen Anklang, bis es endlich, nach mancher vergeblichen Tagleistung, den unparteiischen Ständen und dem französischen Gesandten gelang, einen Vergleich zu treffen, der geeignet war, wenigstens thätliche Ausbrüche zu verhüten. Für die gemeinen Herrschaften wurde nämlich festgesetzt, daß jede Partei diejenigen Feste, die der Landfriede in sich schließe, nach ihrem Kalender feiere und dagegen an den Festtagen der andern die Arbeit unterlasse. Am Frohnleichnamstage aber sollten die Evangelischen nur am Vormittage der Arbeit sich zu enthalten verpflichtet sein (1585).

Gegenüber der Thatsache, daß die Protestanten sich weigerten, die Beschlüsse des Konzils von Trient anzunehmen, bemühten sich die Führer

*) Die evangelischen Stände nahmen den neuen Kalender nicht an, 1) weil der Papst die Einführung desselben ex cathedra und unter Androhung der Ungnade Gottes und der Apostel Petrus und Paulus befohlen hatte; 2) weil der Kalender mit allerlei Superstitionen von den Feiertagen der Heiligen angefüllt sei; 3) weil die katholischen Orte ihr bezügliches Mandat ohne Vorwissen Zürichs in den gemeinen Herrschaften hatten verkünden lassen; 4) weil man katholischerseits die Annahme mit Schmähungen begleitet und die Hoffnung geäußert hatte, daß man den Gegnern bald auch den Glauben nehmen werde; 5) weil nach der Verkündung der päpstlichen Bulle viele Astronomen beider Konfessionen darauf hinwiesen, daß in einem Jahrhundert eine neue Berichtigung nöthig werde.

(Anmerkung von Herrn Pfarrer Sulzberger.)

der römischen Kirche angelegentlich, die ihrer Partei vorgeworfenen sittlichen Fehler zu bekämpfen. Es wurden von den Bischöfen Verbesserungen der Volksschulen angeregt und strengere Visitation der Pfarrgeistlichen angeordnet, namentlich aber auch den Ordensleuten genauere Beobachtung ihrer Gelübde zur Pflicht gemacht. Am schärfsten wurde gegen die Nonnenklöster vorgegangen, welche den gemeinsamen Haushalt größtentheils aufgegeben und die Stifteinkünfte in persönliche Pfünden vertheilt hatten. Der päpstliche Nuntius forderte Wiedereinführung des gemeinsamen Lebens und strenge Ueberwachung durch die Klausur. Allerdings fiel das manchen Orts den Nonnen schwer; aber vergeblich wurde dagegen Schutz bei weltlichen Behörden gesucht; endlich mußten sich alle fügen.

27. Das Borromäische Priesterseminar und der Bund mit Spanien (1586—1589).

Seit die V Orte den Sieg bei Kappel erfochten und im Hochgefühl ihrer Uebermacht das Gelübde gethan hatten, die Lehre Zwinglis in ihrem Gebiete auszurotten, war es ihnen im Verlauf eines halben Jahrhunderts allerdings gelungen, nicht nur dort jeden reformirenden Gedanken zu verschrecken, sondern auch in den Gemeinden der freien Ämter und im größern Theile der Grafschaft Baden die Uebung des alten Gottesdienstes wieder herzustellen, in der Vogtei Locarno die Anhänger des neuen Glaubens sogar zur Auswanderung zu zwingen. In der Landvogtei Thurgau bildete aber die katholische Bevölkerung fortwährend nur eine schwache Minderheit, und die Städte Zürich und Bern ermutigten sich und erstarkten allmählig wieder so, daß die Hoffnung, auch in dieser Landschaft dem alten Glauben das Uebergewicht zu verschaffen, besonders an dem Widerstande Zürichs zu scheitern in Gefahr war. Obwohl der Nuntius, welcher seit 1579 in Luzern seinen beständigen Wohnsitz nahm, und die Geistlichkeit unaufhörlich mahnten, das Werk der Gegenreformation kräftig zu betreiben, schien doch der Eifer mehr und mehr zu ermatten, bis durch den Cardinal Karl Borromäus, Erzbischof von Mailand, das Feuer wieder angefaßt wurde. Karl Borromäus war durch seine Frömmigkeit und seine Wohlthätigkeit vor allen Prälaten seiner Zeit ausgezeichnet. Frühe hatte ihn die päpstliche Regierung zu kirchlichen Verwaltungsgeschäften herbeigezogen;

seiner Hülfe verdankte das tridentinische Konzil einen würdigen Abschluß. Sein Verdienst war es, daß die Kirche durch den römischen Katechismus in ihrer Lehre eine festere Gestalt gewann. In unermüdlicher Thätigkeit bereiste er als Bischof seinen Kirchensprengel, um die Mißbräuche abzuschaffen und die christliche Wohlthätigkeit zu ermuntern. Mit besonderer Vorliebe wandte er sich aber der Bevölkerung der V Orte zu. Auf seinen Reisen in die Hochthäler des Gebirgs hatte er wahrgenommen, daß die Geistlichkeit eine sehr mangelhafte Bildung besaß; daher stiftete er in Mailand das Collegium Borromäum als geistliches Seminar für die katholische Schweiz, zur Ausbildung von Jünglingen für den Dienst der Kirche.

Waren die katholischen Kantone stolz auf den ihnen von Rom verliehenen Titel „Beschirmer der Freiheit der römischen Kirche“, so war doch ihre Macht nicht groß genug, um dieselbe gegen alle drohenden Gefahren zu vertheidigen; daher ermahnte der Erzbischof die V Orte, sich zunächst noch enger mit einander zu verbinden, und als dies geschehen war (Okt. 1586), förderte er die Errichtung eines Bündnisses mit dem König von Spanien zu gemeinschaftlichem Schutze des Herzogthums Mailand, besonders aber zur Vertheidigung der katholischen Kirche im allgemeinen. Dieses Bündnis ließ um so größere Erfolge hoffen, als auch der König von Frankreich einverstanden war, alle Mittel aufzuwenden, um die sogenannte lutherische Ketzerei auszurotten. Allein Borromäus war schon im Jahr 1584 gestorben, Heinrich III., König von Frankreich, wurde 1589 ermordet, und Heinrich IV., der sein Erbe und Nachfolger war, bekannte sich zur evangelischen Lehre. Da nun die reformirten Kantone ihre Reisläufer vorzugsweise dem König Heinrich zuführen ließen, und dieser für ihre Sache Partei nahm, stellte sich zwischen den evangelischen Eidgenossen und den V Orten eine Art Gleichgewicht her, das den letztern die strengen Maßregeln, die sie gegen die evangelischen Unterthanen im Sinne hatten, erschwerte oder geradezu unmöglich machte. Sie mußten sich darauf beschränken, im Thurgau die paritätische Benutzung einiger Kirchen einzuführen und die Errichtung eines Kapuzinerklosters in Frauenfeld zu unterstützen, konnten dagegen dem Bischof nicht so viel Vorschub leisten, daß ihm möglich geworden wäre, die evangelischen Gemeindengenossen von Arbon und Horn aus ihrer Kirche zu verdrängen.

Wohl brachte der spanische Bund den V Orten viele Jahrgelder

ein, aber der wesentlichste durch Borromäus ihnen zugewendete Vortheil war die erleichterte Ausbildung einer tüchtigen Berufsgeistlichkeit. Es war dieser Vortheil um so höher anzuschlagen, da die konfessionellen Unterrichtsanstalten im Bisthum Constanz noch lange im Argen blieben.

28. Streit um den evangelischen Gottesdienst in Uefflingen (1585—1595).

Nach dem Tode Pfarrer Hofmanns (1550) gelang es dem Prior der Karthause Ittingen, die evangelischen Kirchgenossen von Uefflingen, wozu auch zürcherische Unterthanen gehörten, zum Abschluß eines Vertrags zu bewegen (1551), wodurch sie einwilligten, sich von dem Pfarrer in Hüttwilen, wo Ittingen ebenfalls Lehenherr der Pfründe war, je den zweiten Sonntag sowie an den drei hohen Festen gottesdienstlich versehen zu lassen. Nach und nach kam es aber dazu, daß nur noch an den Nachfesttagen reformirter Gottesdienst gehalten wurde. Die einen Evangelischen hörten daher die Predigt bei dem katholischen Pfarrer in Uefflingen oder in den Kirchen zu Hüttwilen, Ellikon, Kurzdorf u. s. w. Ebenso ließen sie daselbst ihre Kinder taufen. Pfarrer Herter in Gachnang klagte deswegen schon im Juli 1584 in Zürich und fügte bei, das Volk sei ohne einen Hirten und werde so zerstreut; wirklich seien deswegen etliche arme Leute und Gerichtsgenossen des Klosters Ittingen und Schwache im Glauben zum Abfall bewogen worden, worauf der Widerpart es eben absehe. Nicht ohne Gefahr dürfen sie auch ihre Kinder auswärts taufen lassen. Seit 1589 begannen sie nun, mit Beihilfe Zürichs, bei dem Lehenherrn die Einsetzung eines eigenen Geistlichen und eine Theilung des Pfrundvermögens zu verlangen. Sie glaubten das um so eher fordern zu können, weil die kleine Zahl der katholischen Kirchgenossen seit 1551 regelmäßigen Gottesdienst und seit 1559 einen Pfarrer hatte. Die evangelische Gemeinde zählte 189 Haushaltungen, die katholische nur 16. Letztere verlor gerade damals ihren Pfarrer Rudolf Armbruster, den der Prior Benedikt aus unbekanntten Gründen absetzte, vielleicht deswegen, weil er die Bauern aufgewiegelt habe, diese Forderungen an den Prior zu stellen. Zürich fand zwar, man könne wegen des Vertrages von 1551 nicht so viel verlangen, als die Evangelischen wünschten, versprach aber, es in Ittingen zu versuchen. Seinem Gesandten, Rathsherr Thomann, antwortete der Prior, er werde mit seinem Visitator, welcher auf nächste Pfingsten komme, darüber reden;

zugleich beklagte er sich aber darüber, daß die Ueßlinger nicht ihm zuerst, sondern Zürich ihre Klagen mitgetheilt hätten (April 1589). Einer Abordnung von 17 Gemeindsgenossen, die ihm im August ein von ihm selbst verlangtes und von dem Helfer Böhlich in Sachnang verfaßtes Memorial über ihre Beschwerden einhändigte, gab er dann aber den Bescheid, es sei ihm von seiner geistlichen Obrigkeit verboten, ihrem Verlangen zu entsprechen; er werde es daher nur thun, wenn es die regierenden Orte, besonders die katholischen, die er nun anfragen werde, gestatten. Die letztern setzte er wirklich sofort von dem Verlangen der Ueßlinger Ausschüsse in Kenntniß und fügte bei: „Sie haben mit wildem Getümmel geredet, sie wollen kurzum einen Prädikanten haben, oder es müsse Rücken und Bauch brechen“, und seien dann, ohne weitem Bescheid abzuwarten, fortgegangen. Unter der Hand habe er nachher durch Späher vernommen, daß sie sogar im Sinne haben, das Kloster in 8 bis 14 Tagen zu überfallen. Die katholischen Orte riethen ihm, mit der Sache nicht zu eilen, und versprachen auf der nächsten Tagsatzung darüber mit andern Gesandten zu berathen. Als bald nachher der Prior auf einer Reise nach Luzern durch Zürich kam, redeten zwei Rathsherren mit ihm. Er versprach aber nur den Vertrag von 1551 wieder ausführen zu lassen, weil er keine weitere Gewalt habe. Er finde zwar, fügte er bei, das Begehren der evangelischen Ueßlinger billig; man müsse es aber vor die Tagsatzung bringen. Zürich war gegen letzteres und wünschte überdies, daß die Sache vor der Ankunft eines neuen (katholischen) Landvogtes erledigt werde, weil man sonst besorgen müsse, daß derselbe die evangelischen Ueßlinger bestrafen werde. Es war daher, sofern es nicht anders gienge, bereit, das Anerbieten des Priors anzunehmen. Dennoch hat es die katholischen Orte, dem Wunsche der Ueßlinger zu entsprechen. Da weder diese noch der Prior antworteten, und die Sache auf Tagsatzungen nicht zur Sprache kam, so schickte es Thomann neuerdings nach Ittingen und wiederholte auch bei den katholischen Orten sein Gesuch. Der Prior eröffnete nun, daß die letztern bei ihrem Versprechen bleiben wollen, jedoch verlangen, daß der Vertrag von 1551 in Kraft bleibe. Zugleich vernahm Zürich, daß nicht, wie geklagt wurde, Pfarrer Buchmann in Hüttwilen die Schuld an der inzwischen eingetretenen Störung trage, sondern die Evangelischen in Hüttwilen, welche nicht zugeben wollten, daß er in ihrer Kirche erst den Spätgottesdienst halte (Mai 1590). Es kam nun

auf Anregung Zürichs die Sache auf Tagssitzungen zur Sprache. Zürich theilte ein Verzeichnis von 666 Personen mit, welche sonntägliche Predigt und einen eigenen Prädikanten und Abschurung der Pfarrpründe verlangten, und unterstützte dieses Gesuch. Der Prior schrieb aber nach Luzern, es wundere ihn, daß Zürich so heftig eingreife, obschon es wisse, daß die Mehrheit der Bauern stille sei und sich mit der Predigt des katholischen Pfarrers begnüge und im thurgauischen Theile dieser Kirchengemeinde nur etwa 15 Personen (mit Ausnahme der drei heiligen Feste) auswärtige evangelische Kirchen besuchen. Sechs von den regierenden Orten beschloffen daher, durch den neuen Landvogt Feer (von Luzern) die Evangelischen in Uetzlingen darüber anfragen zu lassen. Der Landvogt übergab den Auftrag dem Prior selbst, der die evangelischen Hausväter ins Kloster kommen ließ und dann erklärte, nur 66 wollen beim frühern Verlangen bleiben, die Mehrheit begnüge sich, wenn der Vertrag von 1551 beobachtet werde. Er theilte ferner mit: Vor zwei Jahren seien im Auftrag des Landvogts Kambli etliche evangelische Bauern von Haus zu Haus gegangen, um für dieses Projekt Unterschriften aufzunehmen; als diese Leute dann gesehen, daß ihre Namen bekannt werden und daß es viel koste, habe die Mehrheit in obigem Sinne ihre Ansicht geändert (1591).

Erst im Jahr 1595 wurde dem Gesuche entsprochen. Die 5 Orte wünschten nämlich, daß Zürich nicht mehr hindere, den Bau eines Kapuzinerklosters in Frauenfeld auszuführen, und anerbieten daher, wegen Uetzlingen und in ähnlichen Fällen zu entsprechen.

Bald nachher verständigte sich der Zürcher Gesandte mit dem neuen Prior Johann; es wurde ein Vertrag geschlossen, wodurch derselbe versprach, die Abrede von 1551 wieder zu befolgen, zugleich aber gestattete, daß auch an andern Sonntagen evangelischer Gottesdienst in Uetzlingen gehalten wurde, nur nicht auf seine Kosten und nicht durch den Prädikanten von Hüttwilen. Auf die Bitte von Zürich gaben im Juli die katholischen Orte ihre Zustimmung, so daß der Vertrag den 18. November unterschrieben werden konnte. Der Helfer in Sachnang, der später nach Ellikon, wo er predigen mußte, übersiedelte, verstand sich dazu, die andern Gottesdienste gegen eine Entschädigung zu übernehmen und bald nachher auch die Kinderlehre. Erst vor einigen Jahren hörte dieser Filialdienst von Ellikon in Uetzlingen auf.

29. Gründung des Kapuzinerklosters bei Frauenfeld (1594—1595).

Die Einrichtung von Klöstern für die Kapuziner, deren Beredsamkeit und Demuth ganz geeignet schien, das Volk für die verlassene Kirche zu gewinnen, wurde von den Katholiken in der Eidgenossenschaft mit großem Eifer betrieben. Im Thurgau wurden sie durch den Landschreiber, Ulrich Locher von Frauenfeld, und seine Gattin (Margaretha Stucki von Zürich) unterstützt. Diese schenkten nämlich zur Begründung der Anstalt den schön gelegenen Haselberg, mittagwärts von Frauenfeld, und wie sie es selbst an Geldbeiträgen nicht mangeln ließen, bewogen sie auch andere zu Beisteuern. Jodocus Muntprat gab 5000 rheinische Gulden. Die Stifter des Klosters erhielten von einer Konferenz der V Orte (30. September 1594) die einstimmige Erlaubnis zum Bau; überdies ersuchten letztere den Bischof sowie den Landvogt (Büeler von Schwyz), das Werk zu fördern. Die Berichte, die man über die Wirksamkeit der Kapuziner, z. B. aus Appenzell, erhielt, waren dagegen nicht geeignet, die Evangelischen zu beruhigen; sie baten daher Zürich, das Unternehmen zu verhindern. Zürich verwendete sich in diesem Sinne bei den katholischen Orten und verlangte Widerruf der Bewilligung, da sie dem Landfrieden Eintrag thue. Die Katholiken beharrten indefs bei ihrem Entscheid und versprachen, den Wünschen Zürichs in andern Dingen Rechnung zu tragen; der Landschreiber wurde förmlich beauftragt, den Bau zu befördern, und außer Geldbeiträgen wurden Fenster und Wappen verheißen; auch Freiburg und Solothurn ersuchte man um solche Geschenke. Nachdem Zürich seine Einsprache zurückgezogen, gedieh das Vorhaben rasch zur Ausführung. Wie ein Vorfahr des Landschreibers schon 1569 zur Belohnung seiner Treue gegen den römischen Stuhl als ein wahrer Pfalzgraf die Vollmacht empfangen hatte, „apostolische“ Notare aufzustellen und unehliche Kinder zu legitimiren, so erhielt nun (1595) der Erbauer des Kapuzinerklosters von dem Papst einen Adelsbrief mit der Erlaubnis, neben seinem Wappen auch das päpstliche zu führen und Adel und Wappen auf seine Nefsen und ihre Nachkommen zu vererben. Was aber Zürich gefürchtet hatte, traf nur zu bald ein.

Die Reformirten zu Frauenfeld nahmen Anstoß an den neuen Ordensbrüdern. Weil sie argwöhnten, man wolle ihnen durch dieselben den evangelischen Glauben nehmen, arbeiteten sie mit bitterem Ernste

und heißendem Spotte deren Bemühungen entgegen. Landschreiber Locher mußte so viel leiden, daß der Kardinal Paravicini nöthig fand, ihn 1598 durch ein Trostschreiben wieder aufzurichten.

Als durch die Kapuziner einem Fräulein Peier unter mancherlei Zeremonien und Beschwörungen der Teufel ausgetrieben wurde, nannten die Reformirten solches ein vorsätzliches und verabredetes Gaukelspiel, einfältige Leute zu täuschen und in ihrem Glauben irrezuführen. Der Landvogt verurtheilte zwar die Schmäher zu Bußen von 100 bis 300 Gulden oder Gefängnis; allein die Beklagten suchten und fanden Schutz bei den Zürchern, welche sich alle Mühe gaben, den Landvogt und die katholischen Stände milder zu stimmen. Daß durch diese Verwendung die Bestrafung beinahe aufgehoben wurde, scheint die Katholiken erbittert zu haben. Von den Kapuzinern aufgereizt, wollten sie zeigen, daß nur sie, als dem alten Glauben treu, auch wahre Eigentümer der Kirche zu Frauenfeld seien, veränderten willkürlich die Stellung der Kruzifixe und Fahnen im Chor und Langhaus, verspäteten und unterbrachen den evangelischen Gottesdienst durch Prozessionen, Glockenläuten und auf manche andere Weise und machten dadurch die Reformirten so ungeduldig, daß sie zur Abwehr solcher Beeinträchtigungen Gewalt brauchten (1609).

Die Klage darüber ging von dem Landvogt an die regierenden Stände, und die katholischen drangen nun um so strenger auf Bestrafung, je mehr sie früher gegen die Reformirten zu nachsichtig gewesen zu sein meinten. Die Buße von 200 Gulden wurde nach dreijährigen Unterhandlungen nur unter der Bedingung nachgelassen, daß die Reformirten eine eigene Kirche bauen und die alte den Katholiken allein überlassen.

30. Die Nothwehr der Stadt und Kirche Arbon (1592—1600).

Seit der Reformation hatten die constanzischen Bischöfe ihre Untergebenen der Religion wegen selten angefochten. Johann von Lupfen (1532—1538) und der Erzbischof Johann von Lund (1538—1541) waren nicht kräftig genug, Christoph Mezler und „Merk“ Sittich (1541—1561, 1562—1590) nicht eifrig genug, um die Religionsübung der Evangelischen beschränken zu wollen; nur letzterer verpflichtete den Obervogt Kaspar Peyer (von Schaffhausen) vor seinem Amtsantritt auch zur Mehrung des katholischen Glaubens. Noch weiter ging

Andreas, ein Sohn des Erzherzogs Ferdinand und der evangelischen Philippine Welsler, von 1590 bis 1600 Bischof zu Constanz; dieser war entschlossen, die Protestanten aus allen seinen Gebieten zu verdrängen.

Im Jahr 1592 zeigte er selber und dann durch seine Rätthe den evangelischen Unterthanen in Arbon und im Dorfe Horn an, daß sie von nun an nur die katholische Kirche besuchen dürften. Nur den Reformirten in Egnach und Roggwil wurde noch gestattet, in ihrer Pfarrkirche zu Arbon evangelischen Gottesdienst zu halten; zur Begründung dieses Verfahrens sagte man, Arbon und Horn seien nur bischöfliche Unterthanen, so daß der Landfriede sie nicht angehe. Damals hatte die Stadt 180 evangelische und nur 15 katholische Haushaltungen. Als die landesherrliche Aufforderung nicht Gehör fand, wurde dieselbe unter Androhung von Strafe und Ungnade wiederholt, zuerst in Horn (22. Juli 1593).

Auf den Rath von Dekan Steffan in Reßwil wandten sich nun Abgeordnete von Horn an Zürich und gaben zu bedenken, es sei etwas Unerhörtes, christlichen Leuten dergestalt den Kirchgang und das Gebet zu verbieten, und baten um Schutz. Zürich ließ an die Rätthe des abwesenden Bischofs die Erklärung ergehen, sofern diese Neuerung und dieser Eingriff in die landfriedlichen Rechte Horns nicht zurückgenommen werden, müsse man auf Abwehr denken. Die Rätthe des Bischofs und bald auch dieser selbst erwiderten, der Bischof sei als Oberherr von Horn zu Geboten und Verboten berechtigt und dürfe erwarten, daß die Regierung von Zürich seine unruhigen Unterthanen zum Gehorsam weise. Am 11. August ließ der Bischof jenes Verbot auch in Arbon verkünden. Dem Stadtrath von Arbon wurde jedoch zugleich die Versicherung gegeben, daß die bürgerlichen Rechtjame und Freiheiten gewahrt bleiben sollten. Nach diesen Eröffnungen schickte auch Arbon Gesandte nach Zürich und bat um Rath und Hülfe. Zürichs erster Rath war, dem Obervogt Diethelm Blaarer von Wartensee in freundlicher Weise und ohne Troß die Gründe anzugeben, warum die Bürger von Arbon dem Befehle des Bischofs nicht gehorchen könnten, und dasselbe zugleich bei den bischöflichen Rätthen zu thun; fänden sie kein Gehör, so sollten sie die Erklärung abgeben, daß die Sache nach bisherigem Brauch und Recht an die VII Orte zum Entscheid gebracht werden müsse. Weder an dem einen noch am andern Orte wurde den

bittenden Unterthanen entsprochen. Zürich ordnete auf ihre neue Klage Gesandte an den Bischof ab mit der Erklärung, es werde sehen, wie zu helfen sei; der Bischof möge dabei den Schaden bedenken, der aus einem fernern Abschlage auch für Klöster und katholische Geistliche entstehen werde. Es erreichte aber nur so viel, daß der Bischof versprach, bis zur nächsten Tagfagung der sieben katholischen Orte, ohne deren Zustimmung er hierin nichts thun werde, seinen Befehl nicht auszuführen. Dabei blieb es wirklich zwei Jahre lang. Dann wandte er sich aber an jene Orte um kräftige Beihülfe zu diesem „frommen Werke.“

Diese verlangten zuerst genaue Auskunft über die Stellung der zwei Ortsgemeinschaften zur Eidgenossenschaft, die dann natürlich in einem dem Bischof günstigen Sinne ertheilt ward. Bereits ließ der Bischof merken, daß er die Absicht hegte, dasselbe Werk in Bischofszell auszuführen, dafür aber den Reformirten von Arbon, Egnach und Roggwil, statt ihrer Pfarrkirche in Arbon, außerhalb der Stadt auf „thurgauischem“ Boden eine andere Kirche bauen zu lassen. Gegen ersteres erklärten sich seine Freunde in den katholischen Orten, freilich nur für einmal, bis der Span in Betreff Arbons glücklich beseitigt sei. Zürich rüstete indessen und verband sich mit den andern evangelischen Orten zur Gegenwehr. Erst seit Januar 1596 kam nach diesen beidseitigen Vorberathungen der Anstand in gemeinsamen Tagfagungen zur Behandlung. Die katholischen Gesandten stimmten zunächst für gütliche Mittel und nicht, wie der Bischof es wünschte, für einen Rechtspruch von Seiten der in der Mehrheit katholischen Richter. Es wurden mehrere Vermittlungsvorschläge versucht, der erste von den katholischen Orten bei der Jahrrechnung im Juli 1596, der den Evangelischen in Arbon und Horn bis Ende des Jahres den Besuch des Gottesdienstes, sowie ihrem Prädikanten den Aufenthalt in Arbon gestatten wollte; dann sollten sie aber die katholische Predigt besuchen und bis Juli 1598 erklären, ob sie vorzögen, katholisch zu werden, oder ihre Heimat zu verlassen. Für die thurgauischen Kirchengenossen in Egnach sollte der Bischof in Erdhausen oder Steinebrunn auf seine Kosten eine Kirche bauen nebst Friedhof, nachher aber müßten sie diese selbst unterhalten und den Prädikanten besolden. Zürich, unterstützt von den andern evangelischen Orten, ließ dem Bischof und seinen Rätthen die Gründe eröffnen, warum es, wie die betroffenen Kirchengenossen, diese Vorschläge

verwerfe. Im Mai 1597 geschah eine Milde rung in dem Sinne, daß die katholischen Stände den Evangelischen der ganzen Kirchengemeinde ihren Gottesdienst in der Kapelle Erdhausen (wo seit ein paar Jahren monatlich evangelischer Gottesdienst stattgefunden) erlauben wollten, nicht mehr aber das Verbleiben des Prädikanten in Arbon. Bald wurden von den katholischen Gesandten neue Vergleichsanträge gestellt, welche aber die evangelischen Gemeinden ebenso wenig als ihre eidgenössischen Beiständer befriedigten, indem alle den evangelischen Gottesdienst in Arbon ausschlossen und den Besuch des katholischen Gottesdienstes verlangten. Endlich willigten die katholischen Orte, trotz dem Widerstreben des Bischofs, dazu ein (Juli 1598), daß der Bischof für alle Evangelischen dieser Kirchengemeinde, also mit Einschluß deren von Arbon und Horn, eine halbe Stunde von Arbon entfernt an einem von Gesandten aus Luzern und Zürich zu bezeichnenden Platze eine Kirche bauen müsse; an jenem Orte dürften dann die Kirchengenossen auch ein Pfarrhaus bauen und daran den Erlös desjenigen in Arbon verwenden. Diese Vorschläge mißfielen zwar dem Landesherrn sehr, weil dadurch seinen evangelischen Unterthanen Glaubensfreiheit zugestanden wurde. Gleichwohl wählten am 18. August 1599 die eidgenössischen Gesandten eine Stelle für die evangelische Kirche und den Friedhof und bestimmten, daß die Gemeindsgenossen nur aus freiem Willen bei der Baute Frohndienste leisten sollten, und zwar gegen Erquickung mit Speise und Trank. Sie erlaubten der evangelischen Kirchengemeinde ferner die Wahl eines Mesmers, der in Arbon wohnen durfte. Der neue Pfarrer mußte zwar im thurgauischen Theil der Gemeinde seinen Wohnsitz nehmen, bezog aber das bisherige Einkommen und durfte über seine Pfarrkinder in Arbon und Horn Seelsorge üben; ferner blieb denselben gestattet, Bibeln und andere evangelische Bücher zu lesen. Diese Bestimmungen mißfielen dem Bischof sehr; doch nur in unwichtigen Sachen wollten seine eidgenössischen Freunde sie ändern.

Bischof Andreas starb den 12. November 1600. Sein Nachfolger, Georg von Hallwyl, setzte das Unternehmen des Vorgängers nicht fort. So behielten die evangelischen Bewohner von Arbon und Horn die frühern kirchlichen Rechte und Freiheiten. Auch die Schule, die der Pfarrer für die große Kirchengemeinde hielt, und die neben der paritätischen Stadtschule bestand, die vom Obervogte bisweilen verboten worden war, konnte seitdem immer fortgesetzt werden.

31. Die evangelischen Geistlichen (1532—1590).

Es war ein Glück für die evangelischen Gemeinden, daß 1532 die große Mehrzahl der Geistlichen, sowohl die, welche mit ihnen die Reformation angenommen, als solche, die erst seither, meist auf Zürichs Empfehlung, angestellt worden waren, bei ihnen blieben. Da die Lehensherren der Pfründen wieder in die frühern Rechte eingesetzt und fast alle katholisch waren, so konnte man kaum erwarten, daß sie immer den Wünschen der Gemeinden bei Wiederbesetzung der Pfarrstellen entsprechen würden; ja es kam vor, daß sie Pfrunderledigungen benützten, um die Gemeinde aufzufordern, einen Geistlichen anzunehmen, der Messe lesse. Es gab indeß unter den Kollatoren auch solche, die kürzere oder längere Zeit es den Gemeinden überließen, selber einen Nachfolger zu suchen. Der Abt von Reichenau gewährte den Evangelischen in Frauenseld im Jahr 1537 das Wahlrecht ihrer Geistlichen für immer. Landeskinde, die sich dem geistlichen Stande widmeten, waren noch wenige vorhanden; die es thaten, waren meistens Stadtbürger; doch kommen auch Söhne aus Landgemeinden vor, z. B. aus Pfyn, Müllheim und Hüttlingen.

Zürich half solchen durch Unterstützungen. Außer Schweizern, besonders Zürchern, wurden auch Fremde, z. B. Würtemberger oder Constanzer, angestellt. In den ersten Zeiten wandten sich die Gemeinden bei Pfrundwechsel meistens an Zürich, aber auch an St. Gallen und Constanz, die immer gerne entsprachen, auch daselbst wohnenden Geistlichen erlaubten, thurgauische Gemeinden an Sonn- und Festtagen oder etwa in der Woche zu versehen. Constanz trat Bischofszell sogar während des Wüthens der Pest in dieser Stadt den gelehrten Dr. Johann Zwick ab. Nach Arbon reisten bis 1561 sonntäglich ft. gallische Kirchendiener, als sogenannte geliehene Prädikanten. Nur ungern gestatteten die katholischen Orte, daß Constanz durch seine Prediger thurgauische Pfarreien bedienen ließ. Bischofszeller Geistliche versahen seit Mitte des 16. Jahrhunderts die Evangelischen in Neukirch, Heiligkreuz und Hagenwil. Später hatten die Geistlichen in Zürich oft zu klagen, daß so viele elende „Käuflinge“ bei ihnen von den Lehensherren, besonders Fischeningen und Tobel, angestellt werden, weil sie die Pfründen um weniger Einkommen als früher übernahmen. Es waren das entweder abgesetzte in- und ausländische Pfarrer oder Studenten, die wegen

übler Aufführung oder unzeitiger Verheiratung weggewiesen worden oder ohne Examen und Ordination die Studien verlassen hatten, um bald eine Stelle zu übernehmen und Brot zu finden. Es war dies um so eher möglich, weil die Landesgesetze und Behörden, die es hätten verhindern können, 1532 abgeschafft worden waren. Die Satzungen waren wohl noch da, aber im Lande war niemand, der im Fall des Ungehorsams mit gesetzlichem Ansehen eintrat und half. Man konnte in Zürich klagen und unwürdige Geistliche aus dem Kapitel und später von der Synode ausschließen und die Gemeinden davon in Kenntniss setzen, oder Zürich konnte bei den Kollatoren Beschwerde führen und auf Abhülfe dringen; es stand jedoch in deren freiem Willen, darauf zu hören oder nicht. Letzteres geschah mehr als ersteres; ökonomische und andere, auch religiöse oder vielmehr konfessionelle Gründe sprachen oft für Beibehaltung dieser unwürdigen Vorgesetzten, die dem evangelischen Glauben wenig Achtung und Liebe erwarben und dadurch die Versuchung zum Uebertritt vermehrten. Zürich lag es daher sehr daran, daß die Thurgauer Prediger seiner Synode einverleibt würden, und sorgte durch Empfehlung, besonders aber durch Verträge mit den Lehensherren soweit möglich dafür, daß ihm genehme Geistliche angestellt wurden. Beides gelang allmählig. Die schwierige Lage der evangelischen Kirche, das geringe Einkommen der meisten Pfarreien, sogar in den Städten, hatte für tüchtigere Leute aus den reformirten Kantonen wenig Anziehendes. Die gering besoldeten Pfründen bildeten nämlich die Mehrzahl, so daß bei aller Einfachheit der Lebensweise die Geistlichen leicht in Schulden geriethen oder, wenn sie Privatvermögen hatten, dasselbe angreifen mußten. So hatte der Pfarrer in Felben um 1590 67 Gulden an Geld nebst 5 Mütt Kernen und genug Holz; sein Amtsbruder in Mazingen-Vommis erhielt von Mazingen 27 Gulden und von der Filiale 62 Gulden; der Pfarrer, der in Frauenfeld wohnte, bezog 90 Gulden und 8 Mütt Kernen, und hatte noch einen Hansacker und eine Wiese, derjenige in Kurzdorf 60 Gulden, 12 Mütt Kernen, ebenso viel Hafer und ein halbes Fuder Wein, nebst Wiesboden für ein Stück Vieh. Der Pfarrer in Märktetten bezog 30 Mütt Kernen, 7 Malter Hafer und 22 Bagen; der in Dießenhofen 1562 90 Gulden, gegen Ende des Jahrhunderts 200 Gulden und der erste dortige Helfer 60 Gulden für Kirchen- und Schuldienst. Pfarrer Hubers Schmid in Sulgen erhielt monatlich 8 Gulden, nebst etwas Land (1563). Die

Pfründe in Berlingen betrug 27 Gulden; dazu kam der Ertrag von 3 Fuchart Reben und Wiesland für 2 Stück Vieh; die in Steckborn 44 Gulden, 18 Mütt Kernen, 2 Fuder Wein und überdies 2 Mannsmad Reben, hatte aber kein Holz. Alle Pfarrer hatten auch Wohnung, die sie aber theilweise auf ihre Kosten unterhalten mußten. Kollatoren in Klöstern und Stiften pflegten das bestimmte Einkommen nicht zu erhöhen; nur der Bischof von Constanz gab gegen Ende des 16. Jahrhunderts dem Pfarrer in Ermatingen eine Zulage für ein paar Jahre, und ebenso das dortige Domstift demjenigen von Altnau für immer. Dagegen half Zürich durch jährliche „Stipendien“ nach, die meistens 40 Gulden betrugten. Einzelnen gab es nach Umständen noch mehr und überdies oft Beiträge an die Aufzugskosten. Eine Zulage des Einkommens erhielten die Geistlichen durch den Schullohn, später durch Zinse von Legaten, die besonders in Städten gemacht wurden, sowie durch die nach und nach allgemein gewordenen „Accidenzien“ (Geschenke bei Trauungen &c.).

Die Stellung der Geistlichen war eine schwierige, besonders während der Regierung katholischer Landvögte und in paritätischen Gemeinden. Während man katholischen Geistlichen je länger je mehr Schmähungen gegen die Evangelischen nachsah, wurden evangelische nicht nur dann zur Rede gestellt und mit Strenge gestraft, wenn sie auf schmähwürdige Weise auf und neben der Kanzel über die katholische Kirche und einzelne ihrer Lehren geredet, sondern auch, wenn dies ohne Schmähungen und Verdammnisse geschehen war, wenn, was damals besonders nöthig war, die Unterscheidungslehren nur berührt worden, z. B. wenn ein Prediger gewagt hatte zu sagen, daß Maria ein Mensch gewesen wie andere und nicht ohne Sünde geboren, oder daß es kein Fegfeuer gebe. Pfarrer Hauser in Märstetten hatte im Jahrbuch starke Schmähungen gegen seinen wieder katholisch gewordenen Vorfahr, aber zugleich über die katholische Kirche eingeschrieben und wurde deswegen vom Landgericht zum Tode verurtheilt, jedoch nachher, aber erst auf dem Schaffot, gegen eine Urfehde, daß er für immer das Land verlassen wolle, begnadigt (1534). Mehrere evangelische Geistliche von Frauenfeld nebst zweien von Steckborn mußten wegen Unduldsamkeit dortiger Katholiken oder des Landvogts ihre Gemeinden verlassen; einer der letztern durfte auf seinem neuen Posten in Stein nicht einmal sicher auf die Rheinbrücke gehen und mußte daher von Zürich in sein Gebiet versetzt werden.

Der evangelische Gottesdienst wurde bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts an Sonn- und Festtagen nur am Morgen gehalten; in Stadtgemeinden und einzelnen Landgemeinden fand derselbe auch an Wochentagen statt; in ersteren, wie Frauenfeld und Dießenhofen, wo später zwei Geistliche waren, sogar mehr als einmal. Er bestand in Gebet und Predigt. Erst seit Ende des 16. Jahrhunderts wurde nach und nach der Kirchen-, d. h. der Psalmengesang mit einzelnen Liedern eingeführt. In Bischofszell, das mit Constanz in Verbindung stand und von daher wie aus Deutschland die ersten Geistlichen seit 1529, z. B. den oberwähnten Johannes Zwick, erhalten hatte, war derselbe schon vor 1567 in Aufnahme gekommen, jedenfalls hier zuerst im Thurgau. In Burg führte ihn Pfarrer Mettler (aus dem Kanton Schaffhausen) 1588 ein. Neben dem liturgischen Gebete mußten bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts vom Geistlichen noch die 10 Gebote, die 12 Artikel des christlichen Glaubens, das Unser Vater und — das Ave Maria auf der Kanzel nach der Predigt gebetet werden. Außer den hohen christlichen Festen mußten die evangelischen Gemeinden seit dem Kalendervertrag auch die Festtage der katholischen Kirche feiern. Die sonntägliche Kinderlehre oder, wie sie genannt wurde, der Kinderbericht wurde im obern Thurgau infolge der Admonition oder des christlich freundlichen Zusprechens der St. Galler Synode (wozu damals die oberthurgauischen Geistlichen gehörten) von Gallustag 1585 an eingeführt. Dies geschah sofort in Kefswil, Münsterlingen-Scherzingen und Güttingen. Die andern Gemeinden folgten bald nach. Wie es scheint, fand die Einführung der Kinderlehre in den zwei andern Kapiteln erst gegen Ende des Jahrhunderts statt. Das Kloster Fischingen, als Kollator der Gemeinden Sirnach und Dufnang-Bichelsee, verbot 1602 bei der Bestallung neuer Prädikanten die Psalmen zu singen, weil es nur zu mehr Verwirrung, Haß und Troß diene, und ebenso die neuen Kirchenbräuche, das Läuten und die Kinderlehre zu üben; dagegen mußten sie das „Evangelium“, das auf jeden Sonntag, auch auf die Feste und Feiertage nach dem neuen Kalender, das ganze Jahr hindurch fällt, verkünden und nach den zwei Mandaten von 1555 und 1557 das Vater Unser, den Englischen Gruß (Ave Maria), den christlichen Glauben und die 10 Gebote. Sofern dieser oder ein anderer Artikel des Bestallungsbriefes nicht gehalten wurde, konnte der Abt den betreffenden Prädikanten sofort entlassen. Gegen

Ende des 16. Jahrhunderts kamen auch die Leichenab dankungen und Leichenpredigten auf. Die kirchlichen Trauungen waren dagegen allgemein seit der Reformation und fanden bis gegen Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts nur an Sonntagen und bei dem Gottesdienste statt. Seit 1556 war auf Befehl der katholischen Orte die sog. Gehorsame in allen gemeinen Vogteien eingeführt worden, für katholische und evangelische Gemeinden, „weil man erfahren habe, wie unwissend die Leute in den 10 Geboten, dem Glauben und dem Unser Vater seien.“ Vor Ostern mußten sämtliche Gemeindeglieder vom 10. Jahre an mit Einschluß auch aller ältern Glieder in den Hauptstücken des christlichen Glaubens, d. h. den 10 Geboten, den 12 Artikeln, dem Unser Vater und dem Ave Maria von den Geistlichen geprüft werden. Diesem eidg. Mandat, das der thurgauische Landvogt veröffentlichte, war beigefügt: Es sollen dann diejenigen, welche diese Gebete nicht können, darin unterrichtet und von den Pfarrern die Verzeichnisse der Ungehorsamen der Obrigkeit eingegeben werden, damit sie nach Verdienen bestraft werden, sowie auch Geistliche, die hierin nachlässig seien, an Leib und Gut und mit Absehung. 1561 wurde dieser Befehl wiederholt, im Thurgau jedoch dieser Brauch nur im obern Landestheil eingeführt. Auch der Abt von St. Gallen befahl daselbst die sofortige Befolgung desselben und die Einlieferung von Betrödeln, d. h. Verzeichnissen derer, die gehorsam zum Aussagen der erwähnten Stücke beim Pfarrer erschienen waren. Die Gehorsame blieb daselbst, freilich mit Abänderungen, bis gegen 1830. Aus diesen Rödeln gingen nachher die Familienregister hervor.

Die evangelischen Gesachsen sollten nach dem Abschied vom Januar 1532 an das bischöfliche Chorgericht in Constanz gelangen, wurden aber von den evangelischen Geistlichen wie seit 1529 nach Zürich verwiesen; selbst in Arbon und Bischofszell geschah das mehr oder weniger. Trotz zeitweisem Widerspruch blieb es so bis 1632, wo endlich deshalb ein Vertrag nach Zürichs Wunsch für die Evangelischen im Rheinthal und Thurgau zu Stande kam. Bis nach dem Toggenburger Kriege (1712) durften die evangelischen Gemeinden keine „Stillstände“ oder Kirchenvorsteherchaften oder gar eine kirchliche Landesbehörde errichten.

32. Die evangelischen Kapitel und Synoden (1532—1590).

Seit Januar 1532 war durch den mehrerwähnten Spruch der Oberherren die Landesynode aufgehoben. Nach dem Amtsantritt des Landvogts Edblich erschienen den 1. August Ausschüsse der drei thurgauischen Kapitel mit der Anzeige, daß man bereits die üblen Folgen der Aufhebung bei einigen ungleich „lehrenden und unordentlich lebenden Amtsbrüdern“, die keine Zurechtweisung mehr annehmen wollen, spüre, woraus für das Wort Gottes zuletzt großer Nachtheil erfolge. Sie baten daher den Landvogt, in Zürich anzufragen, ob die Regierung nicht im Einverständnis mit Bern die andern Orte bitten wolle, ihnen zu erlauben, daß sie in eigenen Kosten, in Gegenwart des Landvogtes und des Landammanns, wieder eine Synode halten. Wie es scheint, wagte Zürich damals nicht, derartige Schritte zu thun. Die thurgauischen Kapitel aber, wie sie seit 1529 sich gebildet hatten, führen fort, eine Zensur über die Geistlichen zu üben, und zwar im Ausstand der Einzelnen, und zwei Vorsteher, den Dekan und den Kammerer, zu wählen. Die Geistlichen in der Nähe von Constanz besuchten bis 1548 das Kapitel oder, wie es auch hieß, die Synode der Stadtgeistlichen, nämlich die von Ermatingen, Tägerwilen, Alterswilen, Münsterlingen (Scherzingen) und Langrickenbach. Nach 1548 schlossen sich zuerst Altnau, dann Münsterlingen, Langrickenbach und Tägerwilen (erst 1567), vielleicht auch Ermatingen, dem St. Galler Kapitel oder der dortigen Synode an, zu der seit alten Zeiten und wieder seit 1529 die andern oberthurgauischen Pfarrer gehört hatten. Diese Synode ernannte für die Geistlichen jeder der vier dazu gehörenden Herrschaften einen Präsidenten, der später Dekan hieß. Mehrere der späterhin dem evangelischen Frauenfelder Kapitel zugetheilten Pfarreien gehörten jedenfalls seit 1532 zum Steckborner Kapitel und blieben es bis nach 1567, nämlich Affeltrangen, Bußnang, Leutmerken, Lommis, Märwil, Wuppenau, alles Pfarreien, die früher dem Wyler Kapitel zugetheilt waren. Außer den genannten bildeten das Steckborner Kapitel die andern Pfarreien, die bis 1871 dazu gehörten. So hatten damals die thurgauischen Geistlichen vier Kapitel. Auf ihre Klagen bei der Zürcher Synode (1553) über elende, hergelaufene Amtsbrüder beantragten 1557 die Zürcher Gesandten auf einer Tagssatzung, daß wegen so vieler Priester und Prediger im Rheinthal und Thurgau, die ein ärgerliches, leichtfertiges

Leben führen, woraus ihre Gemeinden wenig Gutes lernen, die Einrichtung eines Kapitels oder einer Synode in diesen Herrschaften, damit die Landvögte ihnen solches Leben verweisen und sie zur Besserung ermahnen könnten. Bald nachher schlug aber Zürich vor, die evangelischen Geistlichen im Thurgau der Zürcher und die rheinthalischen der St. Galler Synode einzureihen, und versprach dafür zu sorgen, daß in Zürich keine Leichtfertigkeit nachgelassen werde; die Bestrafung der katholischen Geistlichen wollte es den katholischen Orten überlassen. Obschon diese darüber sich beklagten, daß Zürich, besonders im Rheinthal, sich allein anmaße, Prädikanten einzusetzen und zu bestrafen, gestatteten sie doch (April 1567), daß zur Erhaltung guter Zucht verordnet werde, daß die Prediger im Rheinthal und obern Thurgau wie bisher bei der St. Galler Synode bleiben, dagegen diejenigen im untern Thurgau, d. h. das Frauenfelder und das Steckborner Kapitel, die Zürcher Synoden besuchen sollen, wo sie in allen Dingen wie andere sollten gehalten werden, ausgenommen die Strafe, wenn etwas verschuldet würde, das einem Landvogt als der Obrigkeit zustünde. Im Oktober gl. J. stellten sich daher die thurgauischen Pfarrer zum ersten Male in Zürich bei der Synode ein. Doch bald bereuten die katholischen Orte die ertheilte Erlaubnis, weil dadurch ihren Gerechtigkeiten ein Abbruch geschehe, und verlangten eine gemeinsame Synode für die rheinthalischen und thurgauischen Geistlichen, welche in Frauenfeld in Gegenwart des Landvogts und seiner Beamten sich versammeln sollte und im Namen der VII Orte allein zu richten und zu strafen hätte (1568). Später (1576) wollten diese Orte die Verhörung und Bestrafung der fehlbaren Geistlichen der beiden Herrschaften ohne Vermittlung einer Synode einfach den dortigen Landvögten überlassen; Zürich blieb aber fest und ließ das erworbene Recht sich nicht mehr entreißen.

Auch viele katholische Kollatoren widersetzten sich sofort der neuen Einrichtung und verboten den auf ihre Kollaturen gewählten Geistlichen den Besuch der Zürcher Synode. Dazu kam, daß Pfarrer Jäger, der wegen ungünstiger Berichte über ihn von der Synode ausgeschlossen worden (1573), sich mit seinem Schwager, Pfarrer Joachim Herter in Gachnang, und andern verband, um nicht mehr an die Synode nach Zürich zu gehen. Zürich gab sich alle Mühe, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen; es gelang aber erst, als Jäger (1582)

infolge Abbitte wieder in die Synode aufgenommen wurde. Ein Vorfall im Rheinthal trug dazu bei, daß Zürich später noch mehr erreichte.

Den oberthurgauischen und rheinthälischen evangelischen Geistlichen wurde nämlich wegen einer Uebereinkunft der letztern, keine katholischen Taufzeugen mehr anzunehmen, der Besuch der St. Galler Synode von den katholischen Orten für immer verboten (1588). Zürich verlangte aber, daß es wie seit 1567 bleibe. Die Gegner kamen jedoch auf den Plan von 1568 zurück und hoben das Verbot von 1588 nicht auf. Im Jahr 1591 beantragte daher Zürich, den evangelischen Pfarrern der beiden Herrschaften den Besuch der Zürcher Synode wenigstens einmal jährlich zu gestatten, unter dem Anerbieten, die von den Predigern fallenden Bußen dem Landvogt einzuhandigen. Es wurde noch mehrere Jahre in den Tagsatzungen der regierenden Orte darüber debattirt, ohne daß eine Einigung erfolgte. Seit 1592 besuchten indeß wirklich die aus der St. Galler Synode verstoßenen rheinthälischen und oberthurgauischen Pfarrer die Zürcher Synode und von da bis 1798, und immer war bei einer der dortigen halbjährlichen Synoden ein größerer oder kleinerer Theil der thurgauischen Geistlichen anwesend.

Nach der Lostrennung der oberthurgauischen Geistlichen von dem St. Galler Kapitel errichteten sie ein eigenes, das dritte thurgauische, das sie das oberthurgauische nannten. Der mit der St. Galler Synode gemeinsame Kapitelsfond, dessen Gülten alle im Rheinthal lagen, blieb unvertheilt; das Oberthurgauer Kapitel bezog bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts den ihm zukommenden Theil der Zinse. Die drei thurgauischen Kapitel blieben in ihrem Umfang bis 1871, wie sie sich im 16. Jahrhundert gebildet hatten; dagegen fand seit dem 18. Jahrhundert gewöhnlich nur eine Jahresfikung statt, und ebenso hörten die jeweils vorher gehaltenen Predigten auf. Sie und da wurden später die Kapitel, statt in den Pfarrhäusern, in Wirthshäusern gehalten.

33. Die katholischen Gemeinden und Pfarrer (1532—1590).

Nach der Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes, seit Ende 1532, war es für die Kollatoren oft genug mit Mühe verbunden, Priester für die neuen Gemeinden zu finden. Die Geistlichen, welche sie früher versehen hatten, waren, freiwillig oder nothgedrungen,

evangelisch geworden und blieben es oder hatten seit 1529 den Thurgau für immer verlassen. Wenige der zurückgebliebenen und wieder katholisch gewordenen ließen sich neu anstellen; dies war nur der Fall bei Ulrich Holzer (früher Frühmesser in Güttingen, dann evangelischer Pfarrer in Affeltrangen, nach 1532 katholischer Pfarrer in Hagenwil und Sommeri), sowie bei Kaplan Junsting (?) in Oberkirch. Um so willkommener waren Fremdlinge, besonders aus Schwaben. Kürzere oder längere Zeit, namentlich gleich nach der Gründung einer katholischen Gemeinde, hie und da sogar immer, übernahmen daher auch, besonders bei klösterlichen Kollaturen, einzelne Mönche den Pfarrdienst; sogar Vorsteher von Klöstern thaten es zeitweise, z. B. in Neßlingen und Hüttwilen. Im allgemeinen waren die ersten Vorsteher der neu entstandenen katholischen Gemeinden nicht nach dem Wunsch eifriger Gemeindeglieder und ihrer Häupter. Gerade in der Residenz war dies nicht der Fall. Pfarrer Frei in Oberkirch versah zwar beide Konfessionen, wurde aber wegen Ausfällen gegen Papst und Messe am Frohnleichnamsfeste von den Oberherren im August 1534 abgesetzt. Sein Nachfolger, Herr Michael, mußte wegen Schmähungen gegen die Eidgenossen seine Stelle verlassen; ein anderer mißfiel, weil er zu viel Gemeinschaft mit dem „Prädikanten“ habe, auf geweihte Kerzen, Wasser und Salz nicht viel halte und mit seiner Magd, die hinter ihm auf dem Rosse sitze, von Oberkirch nach Frauenfeld in die Kirche reite. In den letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts verließen drei schwäbische katholische Pfarrer ihre Kirche, nämlich Pfarrer G. Hol in Bischofszell, Simon Widmer in Romanshorn und der Frühmesser Michael Jerg in Ermatingen. Auch im Thurgau lebten viele katholische Geistliche noch lange mit ihren Haushälterinnen wie Eheleute. Nicht nur wiesen die Zürcher Gesandten 1557 in einer Tagung auf das „ärgerliche, unpriesterliche Leben so vieler katholischen Geistlichen“ hin, und zwar ohne Widerspruch der katholischen Gesandten, sondern es beriethen sich letztere selbst darüber, wie man diesem Uebel begegnen könne. Schon 1581 verlangte der Nuntius von den katholischen Orten, daß die Landvögte angehalten werden, die Dirnen der Priester zu entfernen. Nur langsam schritt der Bischof auf Antrieb der katholischen Landesherren dazu, gegen solche Priester die nöthige Zucht zu üben. Wie es scheint, waren auch die wiederhergestellten Kapitel nicht geneigt oder nicht im Stande, es nach ihren Statuten zu thun. Was letztere

betrifft, so schlossen sich die thurgauischen Geistlichen, die früher zum St. Galler Kapitel gehört hatten, wieder demselben an; desgleichen wurden die meisten derjenigen, die früher dem Wyl-Lichtensteiger Kapitel zugetheilt waren, seit 1532 wieder dessen Glieder. Die übrigen nebst denen in Tobel, Dußnang und Leutmerken, die früher in verschiedene Kapitel gehörten, bildeten nun ein neues, das „Kapitel Frauenfeld-Steckborn“ hieß. Erst im Anfang des 19. Jahrhunderts trennten sich die thurgauischen Geistlichen von den Kapiteln St. Gallen-Korschach und Wyl-Lichtensteig.

34. Der Aemterbrief für Dießenhofen (1600—1602).

Wie in Arbon und Frauenfeld, gab es auch in Dießenhofen konfessionelle Anstände, hier besonders wegen der Aemterbesetzung. Damals zählte die Stadt neben 250 evangelischen nur 22 katholische Bürger. Als der Sekelmeister Balthasar Benker von der Mehrheit zu Ende 1599 zum Schultheiß gewählt worden, klagten die Katholiken bei einer Tagssatzung in Luzern (25. Jan. 1600), daß man ihnen wider alles Herkommen einen „zwinglischen“ Schultheißen aufgenöthigt habe. Die katholischen Orte beschloßen sowohl an Zürich als an Rath und Gemeinde in Dießenhofen zu schreiben, sowie die Kanzleien in Frauenfeld und Baden zu beauftragen, die betreffenden Schriften aufzusuchen; ferner sollte bei der nächsten Tagssatzung in Baden beantragt werden, die Verordnung von 1534 zu erneuern, wonach der Schultheiß und die vier Räte von den Oberherren ernannt werden konnten, und in Zukunft sollte der Landvogt angewiesen sein, den Eid in Dießenhofen persönlich einzunehmen. Bei einer Konferenz der reformirten Orte besprachen ihre Gesandten auch diesen Anstand; sie fanden aber, die Wahl sei in Dießenhofen wie anderwärts frei, und unbillig wäre es, wenn eine so überwiegende Mehrheit immer einen katholischen Schultheiß wählen müßte. Daher wurde Zürich beauftragt, einen Tag der IX Orte nach Dießenhofen auszuschreiben. Den 20. März 1600 fand derselbe statt. Die katholischen Boten wollten es bei der alten Uebung bleiben lassen, wonach aus den vier (katholischen) Räten ein Schultheiß genommen werden sollte, verstanden sich aber endlich zu dem Versuche, Vergleichsartikel zu entwerfen, die auch bald zu Stande kamen. Die Evangelischen klagten aber in Zürich, daß der

(katholische) Landschreiber Vocher dieselben mehr zu Gunsten der Segner gefaßt habe, z. B. den ersten Artikel so: es könne ein katholischer Schultheiß gewählt werden, aber auch ein evangelischer, letzterer jedoch „aus Gnaden.“ Ebenso wenig gefielen die Artikel über den Stadtschreiber und Oberknecht. Zürich rieth daher, die Sache wieder an die vermittelnden Orte kommen zu lassen. Hinwider beschwerten sich die Katholiken bei den VII katholischen Orten, die dann (21. April) bei einer Konferenz einzelne Artikel nach dem Wunsche der Dießenhofer Glaubensgenossen abänderten; zugleich beschloffen sie, den so geänderten Vergleich ihren Obern und den drei evangelischen Orten zur Einsicht mitzutheilen und, sofern er letztern mißfiel, einen neuen zu Stande zu bringen. Auf der folgenden Jahrrechnung (Juli 1602) wurde aber der erste Vergleich bestätigt. Es blieb derselbe bis 1713 in Kraft. Er lautet wie folgt:

1) Der von der Mehrheit gewählte Schultheiß Balthasar Venker bleibt es; wenn er aber ins Amt tritt, so soll das Reichsvogt- und Seckelmeisteramt abgehen. 2) Bei zukünftiger Regimentsbesetzung soll ein Schultheiß aus den vier alten katholischen Räten ernannt werden, dann aber jährlich ein katholischer und ein evangelischer Schultheiß abwechseln und der abtretende Reichsvogt und Statthalter werden. 3) Es bleiben die vier katholischen Räte; aber es sollen auch vier evangelische gewählt werden, und diese acht noch vier nehmen, nämlich zwei evangelische und zwei katholische, und sofern einer von den acht stirbt oder sonst untauglich wird, soll immer statt der ausgetretenen einer von derselben Partei genommen werden. 4) In Betreff des Seckelmeisteramtes sollen die kleinen Räte zwei von beiden Religionen erwählen, wovon jeder ein Jahr das Amt versieht und vor Schultheiß und kleinem Rath Rechnung ablegt. 5) Kleine und große Räte dürfen Bürger annehmen. In der Eidgenossenschaft Geborne sollen nicht vor 6jähriger Einwohnung und außerhalb Geborne nicht vor 8jähriger in das Regiment kommen. 6) Für Baumeister-, Spitalmeister-, Einzieher- und Umgelter-Amt sollen von beiden Religionen zu diesen Aemtern taugliche Leute genommen werden, der Baumeister vier, der Spitalmeister ein, der Einzieher zwei, der Umgelter ein Jahr um das andere gesetzt werden. Der jetzige Stadtschreiber soll noch zwei Jahre dieses Amt versehen, und nach Verfluß dieser Zeit ein katholischer gewählt werden, der es sechs Jahre bleibt, und nachher ein evangelischer für eine ebenso lange Zeit, und so in Zukunft. Die drei jetzigen Stadtknechte bleiben, sofern sie sich nach Gebühr verhalten; wenn aber einer derselben stirbt, soll dafür ein katholischer gewählt werden, so daß jederzeit zwei evangelische und ein katholischer da sind. Wenn der Schultheiß katholisch ist, soll es auch der Oberstadtknecht sein, und umgekehrt; die zwei andern sollen in diesem Jahre nur gemeine Diener sein.

35. Bürgerliche Beschwerden (1599—1612).

Frühzeitig hatte das Volk sich bemüht, der obrigkeitlichen Mißbräuche und ihres Druckes entledigt zu werden. Wir haben gesehen, daß dies nur theilweise gelang. Es wurde daher öfter geklagt, daß die Regierungen streitsüchtigen Leuten, nachdem sie von dem Landgericht, dem Landvogt oder von einer Tagsatzung beurtheilt worden, aufs neue Gehör gaben; daß sie sogar oft, ohne Verhörung des Gegners, günstige Urtheile sprachen; daß der Landvogt, um Unkosten zu sparen, Liederliche Leute nicht thürmte und ihrem Unwesen keinerlei Hindernisse entgegensetzte. Man beschwerte sich über den Zwang der Ehehaften und der Marktstätten, welche dem gewerbshamen Hausvater den Erwerb erschwerten oder ganz verschlossen. Am meisten fiel aber dem Landgerichte zur Last, welches oft, auf einseitige Beweise hin, ganz ungerechte Sprüche ausfällte, Verwandte nicht als Zeugen anerkennen wollte, u. s. w. Dabei wurde nicht verhehlt, daß die meisten Landrichter Gastwirthe seien und stets für ihre Gäste parteiisch urtheilten, daß Seb. Engel in einer Person Gastwirth, Schultheiß, Landrichter und Fürsprech sei und ungescheut sich bestechen lasse. Als diese Beschwerden durch einige Abgeordnete untersucht wurden, zeigten sich dieselben reichlich begründet; Schultheiß Engel konnte sich einzig damit entschuldigen, daß seine zahlreichen hübschen (unehlichen) Kinder ihn nöthigen, Geld zu suchen, wo er es bekommen könne. In der Uebersetzung, daß wirklich Abhülfe nöthig sei, beschloffen die Regierungen, künftig keine Appellation mehr zu gestatten, wenn der Beklagte nicht alle Unkosten verbürgen könne, oder der Streit nicht über 40 Gulden Werth habe (1599, 1612); das Hausiren mit Salz, Garn, Eisen, Stahl u. s. w. wurde gestattet; Tavernenrechte wurden seltener bewilligt, und durch den Bezug von Umgeld die Weinschenken beschränkt, damit die Liederlichkeit in den Wirthshäusern nicht mehr so viele Nahrung finde. Der Landesordnung von 1575 wurden 1606 einige Zusätze beigelegt, welche einen guten Rechtsgang zu fördern geeignet waren; vorzüglich wurde gefordert, daß zur Ersparung von Kosten Augenscheine nur bei wichtigen Gegenständen gestattet und zwar nur von dem Landvogt, dem Landammann, dem Landschreiber und den Fürsprechern der Parteien vorgenommen, und in der Zulassung der Zeugen gewissenhaft, bei der Besoldung der Richter, Zeugen und

Diener sparsam verfahren werde. Dem Landgericht ward indessen statt der 18—20 Gulden, welche bei jeder vierteljährlichen Sitzung für die Schlußmahlzeit bezahlt wurden, nur 12 Gulden und bei Malefizgerichten jedem Richter 24 Bazen nebst 6 Bazen für die Mahlzeit zu zahlen erlaubt. Nicht mit Unrecht bezweifelten die Eidgenossen, daß große Besoldungen gegen Bestechlichkeit verwahren; aber sie vergaßen auch, geeignete Mittel aufzusuchen, durch welche die Bestechlichkeit hätte unterdrückt werden mögen.

36. Gewerbe und Verkehr.

Wenn man aus den Verhandlungen über Gewerbe, Märkte, Zölle zc. auf eine regere Thätigkeit des Volkes schließen darf, so war dessen Wohlstand wieder im Steigen; das Bedürfnis, demselben aufzuhelfen, wurde wenigstens ernstlich erwogen. Die Bauern beschwerten sich 1554 über den „Geiz“ (gyt = Habgier) der Müller, kauften einige Mühlen an sich und ließen darauf durch angestellte Knechte mahlen; die Müller aber sahen dies als einen Eingriff in ihr Handwerk an. Ebenso klagten die Bäcker, daß die Wirthe Brot auf Verkauf bufen, und die Kupferschmiede wollten nicht leiden, daß die Keßler altes Kupfergeschirr aufkauften, ausbesserten und wieder verkauften. Die Entscheidung, daß die Bauern im Besitze der angekauften Mühlen bleiben, künftig aber jedes Handwerk nur von demjenigen, der es gelernt habe, betrieben, von diesem jedoch auch gute und billige Arbeit gefordert werden dürfe, konnte alle befriedigen, und mit weiser Rücksicht auf die Armen, die neues Kochgeschirr zu kaufen unvermögend seien, gestattete man auch den Keßlern, so lange sie nämlich vor Betrug sich hüteten, ihr Gewerbe (1554, 1564). Die Beobachtung, daß die bairischen Schweinetreiber eine bedeutende Summe Geldes alljährlich dem Lande entzogen, bewog den Landvogt 1569 zu dem Vorschlag, jedem Bauern, der über sechzig Juchart Ackerfeld besitze, zu gebieten, daß er ein Mutter Schwein halte, und 1571 wurde der Antrag des Landtschreibers, keine neuen Weingärten, am wenigsten in den fruchtbaren Ebenen, anzulegen, aller Aufmerksamkeit gewürdigt; allein es zeigte sich auch da, daß der Landbau durch Gesetze nicht geregelt, und am allerwenigsten ein Erwerbszweig durch Gebote eingeführt werden könne. Weit stärkern Antrieb zu fleißigem Getreidebau gaben

die schlechten Weinerträge von 1566, 1572, 1573 und die Getreide-
theurungen der Jahre 1571, 1572 und 1575. Dieselben waren so
drückend, daß viele Leute das Land verließen. Der reichliche Ertrag
des Weinstocks von 1579—1585 munterte indessen wieder viele Hände
zum Weinbau auf, und die Obern hatten nichts mehr dagegen, da
der Wein Käufer fand, bis 1586, 1587 und 1588 eine neue Theurung
auf die Ursachen der Armut und des Mangels hinwies und Hand-
habung des BUCHERMANDATS erheischte. Aber eine zu strenge Beschrän-
kung des freien Verkehrs bewirkte nur, daß viel Getreide nach Stein,
Constanz, Bischofszell und Wyl geführt wurde.

Zwar war der innere Verkehr schon einigermaßen durch Errichtung
neuer Märkte erleichtert; so wurde 1565 der Stadt Frauenfeld er-
laubt, den sogenannten Neumarkt abzuhalten, der Gemeinde Wein-
felden 1567 ein Wochenmarkt und 1568 zwei Jahrmärkte, der Stadt
Steckborn ebenfalls zwei Jahrmärkte, neben dem Wochenmarkte, ge-
stattet; allein die Straßen waren und blieben schlecht, so oft auch
die Landvögte zur Ausbesserung derselben mahnten. Die Forderung
des Abtes von St. Gallen, daß keine über den See gekommene Waaren
über sein Gebiet geführt würden, wenn sie nicht in Rorschach oder
Steinach gelandet und Zoll bezahlt hätten, veranlaßte 1558 einen
hartnäckigen Prozeß zwischen dem Abte, den Städten Arbon und
Bischofszell und dem Schiffer Eggmann von Uttwil und diente zum
Beweise, daß die Obrigkeiten oft mehr auf die Zölle sahen als auf
Beförderung des Verkehrs, und im Haschen nach der Frucht die Pflanze
zerrissen; dies Mal indessen blieben Arbon und Bischofszell durch die
VII Orte gegen die Eingriffe des Abtes bei freier Benützung der
Straßen und Landungsplätze geschützt. Als hingegen Frauenfeld den
Zoll, der von alten Zeiten her vierzehn Tage vor und nach dem
Niklausmarkte bezogen wurde, auf acht Wochen vor- und nachher aus-
dehnen wollte, lehnten sich Appenzell, der Abt von St. Gallen, Toggen-
burg und Wyl umsonst dagegen auf (1570). Sie benützten diese Straße,
vorzüglich im Herbst, stark für die Durchfuhr neuer Weine, und es
mußte ihnen also sehr wichtig sein, zu welcher Zeit Zoll gefordert
werde; gleichwohl wurde die Abänderung mit der Bedingung gut-
geheißen, daß der alte Zollsatz um die Hälfte herabgesetzt und die
Straße wohl unterhalten werde.

37. Bettelpolizei (1460—1580).

Raum hat ein Verwaltungszweig dem zivilisirten Staate drückendere Bürden auferlegt als das Armenwesen. Im Mittelalter überließ der Staat die Armen der Kirche. Die Klöster, anfangs selbst arm, theilten die erworbenen Almosen mit den Hungrigen und Kranken. Wer nicht arbeiten konnte oder wollte, wanderte von Thüre zu Thüre und nährte sich von der Milbthätigkeit der Gläubigen. Der Staat ließ jeden sein Brot suchen wie er mochte, gab aber dem Dürftigen nichts*) und bestrafte den, der, statt zu betteln, die Rechte des Eigenthums durch Diebstahl oder Raub verletzete, an Ehre, Leib und Leben.

Wenn aber durch Mißwachs oder verwüstende Kriege allgemeiner Mangel über das Land kam oder verwildertes, müßiges Kriegsvolk, statt zum Spaten, zum Bettelstab griff, dann wurde das Bettelvolk zur Landplage. Wie ein Heuschreckenschwarm überfiel es die friedliche, fleißige Bauersame und zog nicht eher ab, als bis die letzten Vorräthe verzehrt waren.

Von diesem Uebel wurde die thurgauische Bevölkerung oft heimgesucht, namentlich seit zur Reformationszeit der Bauernkrieg und nachher die Kriege in deutschen und welschen Landen zahllose Menschen von Haus und Hof vertrieben und ins Elend jagten. Alte oder gebrechliche Reisläufer und Landsknechte, aus ihrer Heimat verwiesene oder dem Landesrichter ausgewichene Verbrecher, sogenannte Banditen (Verbannte), vermehrten die Zahl der Unglücklichen und forderten Mitleid und Almosen. Krüppel von jeder erdenklichen Mißgestalt, mit ekelhaften Ausschlägen und Geschwüren behaftete Siedchen reichten sich ihnen an und erfüllten durch ihre Leibes Schäden auch den Hartherzigsten mit Entsetzen. Zuweilen war aber diese Presthaftigkeit erkünstelt, durch ägende Salben erzeugt. Bei gesellschaftlichen Gelagen sah der Blinde, hörte der Taube, hüpfte der Lahme; bei Raub und Diebstahl erwiesen sie sich als die gewandtesten Bandenführer und Helfer.

Die Mandate, durch welche die Landesväter dem Uebel zu steuern suchten, sind fast unerschöpflich in Namen, mit welchen die wandernden

*) Indeß darf nicht übersehen werden, daß Stadt- und Landgemeinden nach den freilich seltenen Aufzeichnungen, die über deren Haushalt noch zu finden sind, die Armen nicht vergaßen und deren Bedürfnissen in manigfaltiger Weise entgegenkamen. (D. S.)

Bettler bezeichnet wurden. Tremelbuben, unnütze Leute, Müßiggänger, die den Dürftigen das Brot vor dem Munde wegnehmen; Landstreicher, Landfahrer, Heiden, Zigeuner, Schelmen, Kräzenträger, Gengler, unpresthafte Bettler, herumschweifende Sonderfischen, Stromer, Stirnstößel, Strieler u. s. w. waren die Titel dieser Horden. Es waren auch nicht bloß vereinzelt Männer und Frauen, sondern ganze Familien, welche bettelnd und stehlend in den Dörfern und Städten, auf einsamen Höfen und besonders vor den Pforten der Klöster ihr Brot suchten. Die Fremdenherbergen und Seelhäuser in Arbon, Dießenhofen, Frauenfeld u. s. w. reichten nicht hin, ihnen nächtliche Unterkunft zu geben; darum verkrochen sie sich in die Ställe und Scheunen der Bauern. Verweigerte der Eigenthümer den fremden Gästen die Aufnahme, so schreckte ihn die Drohung, ihm den rothen Hahn auf das Dach zu pflanzen.

Im fünfzehnten Jahrhundert beschränkte man sich darauf, an den Eingangspässen den fremden Bettlern und Fischen den Eintritt in das eidgenössische Gebiet zu verwehren. Im Jahr 1502 erhielten die eidgenössischen Rathsboten die Versicherung, daß am Rhein die Fahren und andere Riecke gegen die ausländischen Bettler gut versehen werden; aber 1504 fand man, daß die Zahl der Bettler, besonders der fremden, zugenommen habe, daher jede Landschaft für sich verpflichtet wurde, dem Eindringen solcher Leute zu wehren. Im Jahr 1510 wurde von den Tagherren heimzubringen beschloffen, daß jedes Ort die fremden Bettler und Landstreicher, welche mit Brand, Diebstahl und andern Freveln den biderben Leuten Schaden zufügten, fortschiebe und nirgends länger als eine Nacht dulde, bis sie über die Grenzen der Eidgenossenschaft hinaus geschafft seien. Einen Schritt weiter ging man 1520. Man unterschied zwischen Einheimischen und Fremden. Die erstern sollten bei ihrem Gide dahin, woher sie gekommen, zurückgewiesen, die fremden Kriegsbuben und Kessler aber und die Heiden und Zigeuner aus der Eidgenossenschaft vertrieben werden. Als im Winter 1522 allenthalben in der Eidgenossenschaft viele fremde „Stirnstößel“ und Bettler sich herumtrieben, die zu Stadt und Land jedermann belästigten, fand man sich abermals zur Verschärfung der bisherigen Maßregeln veranlaßt; bald aber durchbrachen die Schwärme der Flüchtlinge aus dem Bauernkriege den gesetzten Damm. Ehrliche Leute in bunter Mischung mit liederlichem Volk fanden Duldung, Mitleid und Theilnahme nach Maßgabe

ihres Verhaltens zu den Glaubensstreitigkeiten und den Parteiungen der Reformation. Bei Abschaffung der Messe und Entfernung der Bilder wurden im Thurgau die aus dem Verkauf der Kirchenzierden gewonnenen Erlöse unter die Armen vertheilt, die zu Totenmessen und Almosenpenden gestifteten Jahrzeitzinse den Spendgütern einverleibt. Dabei wurde den Klosterverwaltungen die gewissenhafte Fortsetzung der herkömmlichen Almosenpenden zur Pflicht gemacht. Der gereinigte Kirchenglaube wollte namentlich durch liebevolle Werkthätigkeit in Almosen seine Echtheit an den Tag legen.

Als die katholischen Orte die Klöster wieder in ihre alten Rechte einsetzten und von den ihnen aufgebürdeten Landeslasten befreiten, machten sie doch (1540) zu Gunsten des in Frauenfeld neu erbauten Siechenhauses eine Ausnahme. Für jedes regierende Ort mußten die thurgauischen Klöster 20 Gulden, im ganzen also 140 Gulden, beisteuern, gleichsam zu vorläufiger Anerkennung des Grundsatzes, daß die Sonderfiechen nicht wie andere Arme als Bettler das Land durchstreifen dürfen, sondern in ihrer Heimat eingegrenzt unterhalten werden sollen. Daher wurde 1543 bedungen, daß in dem Siechenhause auch die Sonderfiechen und Pesthaften der thurgauischen Gotteshäuser, wenn sie sich dort verpfänden wollten, um einen billigen Pfening anzunehmen seien.

Der folgenreichste der das Armenwesen betreffenden Beschlüsse wurde auf der Tagsatzung vom 5. Februar 1560 gefaßt. Die vor vielen Jahren getroffene Verordnung sollte allenthalben gehandhabt werden, gemäß welcher jede Obrigkeit ihre Sonderfiechen in deren Häusern halten und für ihre Armen so viel wie möglich selbst sorgen, nämlich die gesunden und starken zur Arbeit anhalten und die Pesthaften und Hausarmen unterstützen, die Kriegsgurgeln aber, die sich Eidgenossen nannten und nach Art der Landsknechte umherzogen und sich des Bettelns nicht nur nicht schämten, sondern ihren Ruhm darin suchten, in ihre Heimat weisen und Verdächtige an der Folter verhören sollte.

Dieser Beschluß, im folgenden Jahre erneuert, wurde namentlich auch den Landvögten zur Vollziehung mitgetheilt, erhielt also auch für die Vogteien verbindliche Kraft. Zwar heißt es 1567, die gegen die Bettler, Landstreicher und Gengler, Heiden und Zigeuner erlassenen Verordnungen werden weder in den Orten noch in den gemeinen Vogteien vollzogen; aber fast alljährlich wurden sie wiederholt und verschärft,

nach dem Beschluß von 1568 sogar in den Kirchen verkündet, 1570 und 1571 namentlich dem Abt von St. Gallen und den Landvögten des Rheinthals und des Thurgaus und der Stadt Dießenhofen die strengsten Maßregeln gegen die Heiden und Zigeuner empfohlen.

Die Eingrenzung der heimischen Armen in ihre Heimatgemeinden hätte als Heilmittel gegen das Vagantenthum dienen können; allein noch kannte man für Besitzlose kein persönliches Heimatsrecht. Die Dorf- und Marktgenossenschaften gewährten solches nur den Grundbesitzern. Die Besitzlosen konnten einzig um ihrer leiblichen Verwandtschaft willen, als Abkömmlinge von wirklichen Marktgenossen, auf Duldung Anspruch machen. Diesen Armen, Geduldeten, die als Tagelöhner zc. ihren Unterhalt erwarben, ließ man gleichsam den Abfall von Wunn und Weid der Genossenschaft zu gute kommen. Aber auf den durch keine Marktgenossenschaft verbundenen Höfen fehlte dem Armen auch diese Nachhülfe. Um seine Herkunft, also Anrecht auf Aufenthalt zu erweisen, diente ihm nur Berufung auf Verwandtschaft und die seinem Leib- und Halsherrn zuständige Hörigkeit. Aber der adelige Leibherr, der durch seine Weibel stets die Augen auf seine Hörigen und Leibeigenen richtete, damit ihm bei ihrem Tode der Leibfall nicht entgehe, hielt sich nicht für verpflichtet, dem Schmach tenden die Hand zu reichen. Wenn der Arme nicht durch Handarbeit sich nähren konnte oder wollte, so war er auf die einzige Erwerbsquelle angewiesen, Almosen zu sammeln.

Gegen die vagabundirenden Bettler erwies sich noch, aber nur für kurze Zeit, als das wirksamste Mittel die Betteljagd. Auf dem Jahrechnungstag von 1583 wurde die Vornahme einer solchen Jagd zum ersten Mal beantragt und „Landrumi“ (Landesräumung) genannt. Wie bei der Wildjagd trieben dann die aufgebotenen Landbewohner in geschlossenen Reihen durch Feld, Wald und Sumpf das aufgeschuchte Gefindel vor sich her bis an den vorbezeichneten Punkt der Grenze, wo dann die Masse gesichtet, die einen als schuldbelastet dem Landvogt zur Bestrafung zugeführt, die andern über die Grenze gesetzt und zur Warnung mit einer Tracht Prügel entlassen wurden. Diese Gewohnheit erhielt sich bis zum Anfang unsers Jahrhunderts fast unverändert.

38. Kirche, Schule und Wissenschaft.

Seit eine evangelische Kirche sich von der römisch-katholischen abgesondert hatte, und im tridentinischen Konzil im Gegensatz zum Protestantismus das katholische Dogma festgestellt war, beherrschte dieser Gegensatz die ganze christliche Welt und wies ihr neue Bahnen an. Auf der evangelischen Seite führten die Gelehrten den Beweis, daß die römisch-katholische Kirche durch die Aufnahme heidnischen Aberglaubens entstellt worden sei. Die katholischen Historiker dagegen stellten die Zeugnisse der Kirchenväter und der Heiligen zusammen, um den Glauben zu befestigen, daß die Päpste die Nachfolger Petri seien und durch sie die Kirche den göttlichen Ausbau erhalten habe, dessen sie sich erfreue. Die Prediger beider Parteien ereiferten sich über große und kleine Streitpunkte; bei den Reformirten löste sich das Wort des Evangeliums in eine lange Reihe von Fragen auf, die ihren Abschluß in der Synode von Dordrecht (1618) fand und im Bäumlerschen Katechismus von Zürich auch als Glaubensregel der reformirten Thurgauer zur Geltung gelangte. Um aber das geschriebene Wort auch in das Gedächtnis und Herz des Volkes einzuprägen, wurde die Schule in den Dienst genommen und in der Kirche die Katechisation und Kinderlehre. Beides geschah nicht ohne Widerspruch von Seiten der katholischen Kirche, die darin eine unberechtigte Neuerung erblickte und sie daher manchen Ortes, namentlich in paritätischen Gemeinden, zu behindern suchte.

Da nur in städtischen Gemeinden, wie Arbon, Bischofszell, Diezshofen und Frauenfeld, ältere Schulstiftungen waren, und den Landgemeinden die Hilfsmittel fehlten, besondere Lehrer zu erhalten, so unterzogen sich die evangelischen Pfarrer dem Geschäfte des Jugendunterrichtes, beschränkten sich dabei aber in der Regel auf Einübung der Lesefertigkeit und das Memoriren des Katechismus, sowie späterhin auf die Einübung von Kirchenliedern. Für die Eltern bestand kein Zwang, die Kinder zur Schule zu schicken. Der Gehorsam gegen das geistliche Amt des Pfarrers war jedoch wirksam genug, die Ordnung in Schule und Kirche zu handhaben. „Gehorsame“ hieß die an den Fastensonntagen vor Ostern stattfindende Klassenbereinigung der Katechumenen, verbunden mit Abhörnung ihrer religiösen Gedächtnisaufgaben und Angelobung der Bekenntnistreue. In Frauenfeld und Bischofszell wurden jedoch bis tief ins 17. Jahrhundert Kandidaten des Kirchendienstes als Lehrer an-

gestellt, damit fähigere Kinder, die studiren wollten, bei ihnen den nöthigen Unterricht besuchen könnten. In Dießenhofen war der zweite Pfarrer bis 1668 auch Schulmeister. In beiden Städten widmeten sich auch immer einzelne Bürgersöhne dem theologischen Studium.

Auch die katholische Konfession konnte dem Zuge zur Verbesserung des Unterrichtswesens nicht widerstehen. Schon auf der Sommertagsatzung 1559 sprachen die VII katholischen Orte ihr Bedauern aus, daß ihre Priester so wenig der heiligen Schrift kundig seien und nicht selten ein ärgerliches Leben führten, die Nothwendigkeit, gelehrte Priester zu bilden, zwar oft angeregt, aber dazu noch keine Veranstaltung getroffen sei, um dem Bedürfnis zu entsprechen, während die Gegenpartei große Sorgfalt und Kosten anwende, um Schulen zu stiften. Damals schon wurde den Obrigkeiten empfohlen, auf die nächsten zehn oder zwanzig Jahre zur Errichtung einer gemeinsamen Gelehrtenschule Geldbeiträge zu sammeln, namentlich auch die Klöster dafür in Anspruch zu nehmen.

Neben andern Klöstern erklärten sich auch Kreuzlingen und Rheinau zu solchen Beiträgen bereit. Auch der Bischof von Constanz verhiess seine Unterstützung. Allein die Verwendung der Propsteieinkünfte von Lauis und Luggaris zur Unterhaltung eines Seminars und die Sicherung von sechzehn Freistellen für schweizerische Jünglinge in dem horromäischen Kollegium (1579) schienen die Regierungen ihrer Beitragspflicht für eine eigene Anstalt zu entheben, und der Wunsch, daß neben der Heranbildung von Priestern auch auf die Bildung anderer gelehrten Männer Bedacht genommen werden möchte (1584), verhallte. Dagegen wurde das Erziehungswesen den Jesuiten übergeben. In dem Streit über die Aufstellung von Heiligenbildern und Prozessionsfahnen wurde zwischen den Glaubensparteien in den gemeinschaftlichen Kirchen die christliche Liebe öfter so ganz vergessen, daß der Strafrichter einzuschreiten veranlaßt war.

Die Klöster erfreuten sich fortwährend der Gunst und Hülfe besonders der V Orte, am meisten das 1587 abgebrannte Kloster Paradis, für dessen Wiederherstellung sie sogar aus ihren Staatsmitteln Beiträge zu liefern sich entschließen konnten. Dagegen forderten sie, daß die Klosterverwalter und Schreiber aus eidgenössischem Gebiete genommen und den Söhnen und Töchtern aus schweizerischen Orten billigere Aufnahmebedingungen gestellt werden sollten. Sogar den

Neuerungen des Nuntius, der auf die Einführung der Klausur in den Frauenklöstern drang, gewährten sie nur zögernd ihre Zustimmung, und es bedurfte von 1580 an einer langen Reihe von Jahren, bis z. B. die Frauen von Katharinenthal oder Tänikon sich bequemen, gemeinsamen Haushalt zu führen und ihre besondern Pfründen in die gemeinsame Rechnung fließen zu lassen.

Ausgezeichnet begünstigt wurde das durch ein Geschenk von 5000 Gulden von dem Junker Jodocus Muntprat gestiftete Kapuzinerkloster in Frauenfeld (S. 481). Die X Orte bewilligten dazu aus dem Rechnungsertrag des Landgerichtes jährlich 50 Gulden in der Hoffnung, daß die Beredsamkeit und der Bekehrungseifer der Mönche der katholischen Kirche wesentlichen Zuwachs verschaffen werde.

In eigenthümlichster Weise nahmen sich die V Orte des Chorherrenstiftes Bischofszell an. Das Kapitel desselben hatte, wie schon früher, so auch 1587 bei den katholischen Orten Schutz gegen Neuerungen gefunden, die ihm vom Domkapitel zugemuthet waren, und fand noch 1603 sich bemüht, für solche Gunst zu danken; allein der Obervogt Büeler (von Schwyz) verzeigte die Chorherren als Leute, die ein üppiges und ärgerliches Leben führten und schimpflich von den Eidgenossen redeten. Als nun einige Jahre später das Kapitel wieder über von Constanz aus geschehene Eingriffe in die Besetzung der erledigten Propstei und einer Chorherrenstelle sich beschwerte, ließen die Schirmherren die Streitfrage dem hl. Vater vorlegen, der hierauf (1617) das Recht, die Chorherrenpfründen zu besetzen, den V Orten übertrug. Zwar wurde nach vielfacher Reklamation dem Bischofe vergönnt, jeweilen die erste nach seinem Amtsantritt erledigte Pfründe „als erste Bitte“ von sich aus zu vergeben; aber die V Orte hielten an dem erlangten Rechte in der Weise fest, daß die Propsteipfründe dem Dekan des Waldstätter Kapitels zufließen und die übrigen Pfründen der Reihe nach von den Regierungen der V Orte besetzt werden sollten.

Bei der ausschließlich kirchlichen Zeitrichtung war es unvermeidlich, daß neben den geistlichen Interessen die geistigen und allgemein wissenschaftlichen in den Hintergrund gedrängt wurden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts lebten und wirkten noch mehrere durch Gelehrsamkeit ausgezeichnete Männer, denen freilich die engere Heimat keinen genügenden Wirkungskreis bieten konnte. Wie der Sprachforscher Daspodius (gestorben 1559), in seiner Heimat verkannt, in Straßburg

Unterhalt fand und geehrt wurde, ist früher schon erwähnt worden (S. 382).

Sein Zeitgenosse Ulrich Hugbald, genannt Mutius (Muz) von Bischofszell (S. 180), durch eine Geschichte des Herkommens, der Sitten und Thaten der Deutschen ausgezeichnet, Professor in Basel, daselbst gestorben 1574, hätte vergeblich einen Wirkungskreis im Thurgau gesucht.

Raphael Egli, gelehrter Theologe, 1622 als Professor in Marburg gestorben, war nur insoweit Thurgauer, daß er in Frauenfeld geboren wurde. Sein Vater Tobias, genannt Göz (Jesnius) von Neunforn, 1558—1560 Prediger in Frauenfeld, wegen seines theologischen Eifers dort vertrieben, lebte dann seinem kirchlichen Berufe in Davos, Ruffikon und Chur mit Auszeichnung bis 1574.

Aber noch mehr als über die Bächergelehrten, deren Namen soeben erwähnt worden, verwunderte sich die wissenschaftliche Welt über den kühnen Handgriff des Naturarztes Rufer von Siegershausen, der, im Jahr 1500 geboren, seines Berufes Schweinschneider (?), noch 1583 unter den Lebenden war. Er vollzog an seiner erstgebärenden Gattin glücklich den Kaiserschnitt, eine Operation, die nur aus der Geschichte bekannt und zur Zeit mehr als Sage betrachtet als zu den Möglichkeiten gerechnet wurde. Die anatomische Gewandtheit des Thurgauers erhielt sich sprichwörtlich Jahrhunderte lang.

Thurgauischer Arzt und Professor der Medizin und Physik war auch Theophil Mader von Frauenfeld, geboren 1541, gestorben 1604. Seine Mutter war eine Schwester des Dasyppodius, durch den er vorzüglich zu seinen Studien angeregt worden sein mag. Als Schüler und Freund des Professors Crastus zu Basel bestritt auch er die medizinische Zuverlässigkeit des Paracelsus. Die Herausgabe eines Katalogs der Aebte von Einsiedeln ist übrigens ein Zeugnis, daß ihm auch geschichtliche Studien nicht fremd waren. Zuerst in Basel an der philosophischen Fakultät bethätigt, wirkte er später als Professor in Heidelberg, dann auf der Nürnberger Universität, in Altorf zugleich mit seinem Landsmanne Scherb.

Philipp Scherb, um 1555 zu Bischofszell geboren, war ein Schüler Crasts zu Basel, nach seiner Rückkehr aus Italien (1581) Lektor des aristotelischen „Organons“ und 1585 Nachfolger Crasts in der Professur der aristotelischen Ethik. Im folgenden Jahre als Professor der Philosophie und Medizin nach Altorf berufen, erhielt er

1588 wieder vortheilhafte Anträge von Basel; allein der Rath von Nürnberg bewog ihn dort zu bleiben; denn seine mit Witz gewürzten, lebhaften Vorträge über Philosophie und Medizin lockten eine so große Zahl Studirender nach Altorf, daß der Abgang des beliebten Professors die Universität zu entvölkern drohte. Mehrere seiner Schriften sind unter dem Titel „Philosophische Thesen und Kommentar zur Politik des Aristoteles“ erst nach seinem schon 1605 erfolgten Hinschied (1614 und 1617) veröffentlicht worden.

Noch in weitern und höhern Kreisen bekannt war Melchior Goldast, genannt von Haimisfeld, geboren zu Bischofszell 1576, gestorben in der Universitätsstadt Gießen 1635. Daß sein Geschlecht der seit Jahrhunderten in Constanz ansässigen und rittersfähigen Familie Goldast angehört habe, ist nicht bestritten; daß aber ein Zweig desselben schon 1220 den Beinamen Goldast geführt und im Nibelgau große Güter besessen habe, ist sehr zweifelhaft, wahrscheinlich dagegen, daß der um 1542 oder 1548 von Constanz nach Bischofszell hinüber versetzte, mit dem dortigen Prädikanten Johannes Zwief verwandte und verarmte Zweig der Goldast von einem Grundbesitze im Weiler Haimisfeld sich jenen Beinamen zugelegt habe. Unser Melchior Goldast erhielt seinen ersten Unterricht in Bischofszell, wo sein Vater im Epen wohnte, kam dann nach Memmingen, studirte 1595 und 1596 in Ingolstadt und 1597 und 1598 in Altorf, wo er zwar von seinem Landsmann Scherb begünstigt wurde, aber wegen Mangels an Mitteln seine Studien nicht fortsetzen konnte. Daß er, obwohl durch umfassende Kenntnisse in der Rechtswissenschaft ausgezeichnet, als ein junger Mann und als Protestant bei dem Oberherrn seiner Heimat nicht so bald eine lohnende Stellung fand, ist begreiflich. In St. Gallen dagegen bot sich ihm Gelegenheit, neben dürftigem Unterhalte seine Kenntnisse mit alten Schriftstücken aus der Klosterbibliothek zu bereichern. Dies entschied seine Vorliebe für die Rechtsgeschichte und Diplomatik. Daher behagte ihm eine Anstellung als Erzieher in Genf und die untergeordnete Beschäftigung bei den Juristen Lectius und Dionysius Gothofredus um so weniger, weil es ihn drängte, als selbständiger Schriftsteller aufzutreten. Es werden 65 größere und kleinere Werke aufgezählt, die vom Jahr 1600 an bis 1633 von ihm verfaßt und in den Druck gekommen sind. In allen ihm erreichbaren Bibliotheken und Archiven sammelte und kopirte er ältere Urkunden und Chroniken, um die

Geschichte und die Rechtszustände früherer Jahrhunderte zu erforschen. Berufen und ungerufen sandte er seine Entdeckungen, Berichtigungen und Gutachten in die Welt hinaus. Aufträge zu staatsrechtlichen Abhandlungen erhielt er von den Kurfürsten der Pfalz und von Trier, vom Hofe Weimar, von den Städten Magdeburg und Braunschweig, von der böhmischen Regierung in Prag u. s. w. Aber nirgends erhielt er eine bleibende Anstellung, meistens für die mühseligste Arbeit eine kärgliche Belohnung, bei den Gegnern oft die feindseligste Anfechtung. Obwohl er sich in Frankfurt häuslich niederließ, dort auch die besten Freunde zählte, ward er doch in einem steten Wanderleben herumgeworfen, bis er unter dem Schutze des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, mitten in den Wirren des dreißigjährigen Krieges, in Gießen seine Tage beschloß. Seine für Schwaben und die Schweiz wichtigsten Arbeiten waren: Die Sammlung älterer schwäbischer und die Sammlung der alamannischen Schriftsteller; die letztere in Frankfurt 1605 zum ersten, 1730 zum dritten Male gedruckt.

Alle bis dahin aufgezählten Gelehrten und Schriftsteller waren der evangelischen Kirche zugethan. Denselben gegenüber sind zwei Katholiken zu verzeichnen: Heinrich Murer von Baden und Gabriel Bucelin von Dießenhofen.

Heinrich Murer, 1588 in Baden geboren, in Luzern, Bruntrut und Paris in die Geheimnisse der Wissenschaft eingeführt, trat 1614 in den Karthäuser Orden ein, um sein Leben fern vom Weltgeräusche in der Karthause Ittingen allein dem Dienste Gottes zu widmen. Er betrachtete aber auch seine Forschungen über die Entstehung und die Schicksale der schweizerischen Klöster als einen Gott schuldigen Dienst, zu dem er seine Mußestunden verwandte. Seine Arbeiten hatten um so größern Werth, weil sie meistens aus Urkunden geschöpft sind. Es sind von ihm in Handschrift noch vorhanden die Geschichte der Klöster Reichenau, Allerheiligen in Schaffhausen, Paradies, St. Johann, Zürich, Altenrhf, Constanz, Katharinenthal, Löß, Wettingen, Einsiedeln, Engelberg, Eschenbach, Fischingen u. a. Seine *Helvetia sancta*, enthaltend die Lebensbeschreibungen helvetischer Heiligen, wurde 1648 in Luzern gedruckt und mit Kupfern eines zürcherischen Malers geschmückt, nachdem der Verfasser schon 1638 gestorben war.

Gabriel Bucelin, angeblich in Dießenhofen 1599 geboren und 1616 in das Benediktiner Kloster Weingarten eingetreten, 30 Jahre

lang Propst zu Feldkirch, in Weingarten 1691 gestorben, hatte seine besondere Freude an der Zusammenstellung von Stammbäumen adeliger Geschlechter. Seine Stammtafeln, 1655 gedruckt, füllen vier Folio-bände aus. Er muß sich aber nachsagen lassen, daß er, wenn ihm urkundliche Nachrichten fehlten, die Lücken unbedenklich mit erdichteten Namen ausfüllte. Ebenso unzuverlässig sind seine *Rhaetia sacra et profana* und seine *Constantia rhenana* samt der in gleicher Weise lateinisch gefertigten Beschreibung des Bodensees. Manche ehrliche Freunde der Geschichte sind dadurch irreführt worden.

Endlich mag noch erwähnt werden, daß der 1526 nach Basel übergesiedelte Kürschner Leonhard Zwinger von Bischofszell der Stammvater einer ganzen Reihe gelehrter Männer war, die als Ärzte, Naturforscher und Prediger sich auszeichneten: der Sohn Theodor, Rektor der Universität, dessen Sohn Jakob, berühmter Arzt († 1610), dessen Sohn Theodor, Theolog und Prediger, dessen Sohn Johannes, Professor, und desselben ebenfalls gelehrte Söhne Theodor, Rudolf, Jakob und Johannes, u. s. w. Das bekannteste und gehaltreichste unter den vielen Schriftwerken dieser Gelehrtenfamilie ist das von dem ersten Theodor (1565) herausgegebene *Theatrum vitae humanae* (Schaubühne des menschlichen Lebens), das 1604 in vierter Auflage erschien. Der dritte Theodor war Verfasser des ebenso verbreiteten, 1696 erschienenen *Theatrum botanicum* oder Kräuterbuchs.

Der verwandtschaftlichen Theilnahme Theodor Zwingers hatte die in verderblichem Zwist zerfallene Bürgerschaft Bischofszells zu verdanken, daß sechs Rathsglieder von Basel 1584 daselbst sich einfanden, und der Streit in erträglicher Weise geschlichtet wurde (S. 465—468).